



Genehmigungsbescheid

vom 20. Mai 2025

Az.: 53-2023-0012536

Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden (CI-Anlage) der Bayer AG auf dem Gelände des CHEMPARK Dormagen

Inhaltsverzeichnis

1	Tenor	5
1.1	<i>Umfang der Genehmigung</i>	5
1.2	<i>Produktionskapazität und Rahmeneckpunkte</i>	14
2	Eingeschlossene Entscheidungen	21
2.1	<i>Baugenehmigungen nach § 60 BauO NRW (Landesbauordnung)</i>	21
2.2	<i>Genehmigungen gemäß § 57 Abs. 2 LWG (Landeswassergesetz)</i>	21
2.3	<i>Eignungsfeststellungen nach § 63 WHG</i>	21
2.4	<i>Freistellung nach § 59 Abs. 2 WHG von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 Abs. 1 WHG</i>	51
2.5	<i>Erlaubnisse nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV</i>	52
2.6	<i>Erlaubnisse nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 BetrSichV</i>	54
3	Kostenentscheidung	55
4	Begründung	55
4.1	<i>Sachverhaltsdarstellung</i>	55
4.2	<i>Genehmigungsverfahren</i>	57
4.2.1	<i>Art des Genehmigungsverfahrens</i>	57
4.2.2	<i>Einordnung nach UVPG</i>	58
4.2.3	<i>Zuständigkeiten</i>	58
4.2.4	<i>Antrag</i>	58
4.2.5	<i>Behördenbeteiligung</i>	58
4.3	<i>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</i>	59
4.3.1	<i>Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)</i>	59
4.3.1.1	<i>Luftverunreinigungen und Gerüche</i>	59
4.3.1.1.1	<i>Gefasste Emissionen</i>	59
4.3.1.1.2	<i>Diffuse Emissionen</i>	63
4.3.1.1.3	<i>Gerüche</i>	63
4.3.1.1.4	<i>Abluftbehandlung</i>	63
4.3.1.2	<i>Geräusche</i>	64
4.3.1.3	<i>Erschütterungen</i>	65
4.3.1.4	<i>Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Emissionen</i>	65
4.3.1.5	<i>Sonstige Gefahren</i>	66
4.3.2	<i>Abfallvermeidung sowie Verwertung und Beseitigung nicht vermeidbarer Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)</i>	66
4.3.3	<i>Effiziente Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)</i>	68
4.3.4	<i>Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)</i>	68
4.3.5	<i>Pflichten aus auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)</i>	68

4.3.5.1	<i>Störfall-Verordnung (12. BImSchV) - Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr</i>	68
4.3.5.2	<i>Anforderungen der 39. BImSchV</i>	70
4.3.6	<i>Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)</i>	70
4.3.6.1	<i>Bauplanungsrecht</i>	70
4.3.6.1.1	<i>Bebauungsplan</i>	70
4.3.6.1.2	<i>Angemessene Sicherheitsabstände im Sinne von § 50 BImSchG</i>	71
4.3.6.2	<i>Bauordnungsrecht, Brandschutz</i>	72
4.3.6.3	<i>Boden- und Grundwasserschutz</i>	72
4.3.6.4	<i>Wasser- und Abwasserrecht</i>	73
4.3.6.4.1	<i>Abwasser</i>	73
4.3.6.4.2	<i>Betriebliche Vorbehandlung des Abwassers</i>	76
4.3.6.4.3	<i>Vorbeugender Gewässerschutz</i>	77
4.3.6.5	<i>Natur- und Landschaftsschutz</i>	82
4.3.6.6	<i>Naherholung / Verkehr</i>	83
4.3.6.7	<i>Belange des Arbeitsschutzes</i>	83
4.4	<i>Zusammenfassung der fachtechnischen Prüfung und Entscheidung</i>	85
5	Inhalts- und Nebenbestimmungen	86
5.1	<i>Allgemeines</i>	86
5.2	<i>Baurecht</i>	86
5.3	<i>Schutz von Boden und Grundwasser</i>	88
5.4	<i>Luftreinhalung</i>	88
5.5	<i>Lärmschutz</i>	92
5.6	<i>Anlagensicherheit</i>	95
5.7	<i>Wasserrecht</i>	98
5.8	<i>Abwasservorbehandlung</i>	101
5.9	<i>Vorbeugender Gewässerschutz</i>	103
5.10	<i>Arbeitsschutz</i>	123
5.11	<i>Besondere Nebenbestimmungen zur Rahmengenehmigung im Sinne § 6 Abs. 2 BImSchG</i>	123
6	Nebenbestimmungen zum Ausganzustandsbericht (AZB)	124
7	Hinweise	125
7.1	<i>Allgemeines</i>	125
7.2	<i>Anlagensicherheit</i>	126
7.3	<i>Abwasservorbehandlung</i>	126
7.4	<i>Wasserrecht</i>	127
7.5	<i>Vorbeugender Gewässerschutz</i>	127
7.6	<i>Arbeitsschutz</i>	128
8	Hinweise zum Ausgangszustandsbericht (AZB)	129

9	Rechtsbehelfsbelehrung.....	131
10	Antragsunterlagen.....	132
11	Abkürzungen	136
	Anlage 1: Mitteilung nach § 12 Abs. 2b BImSchG - Verwendung oder Herstellung eines neuen Stoffes	145

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i. V. mit § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird der Firma

Bayer AG

Kaiser-Wilhelm-Allee 1

51373 Leverkusen

auf ihren Antrag vom 29.01.2021 die Genehmigung erteilt, die

CI-Anlage (Anlage 144)

Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden

(Ziffer 4.1.18 Anhang 1 der 4. BImSchV (Hauptanlage) sowie

Ziffern 4.8, 10.25 und 9.3.1 Anhang 1,

letztere i.V.m. Nrn. 29 und 30 Anhang 2 der 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der Bayer AG im CHEMPARK Dormagen, Stadtgebiet Köln, Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstücke 342, 343 und 344 zu ändern.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in Kapitel 10 aufgeführten Antragsunterlagen und wird gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit den in Kapitel 5 und 6 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

1.1 Umfang der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid umfasst im Wesentlichen

– die Erteilung einer Rahmengen Genehmigung im Sinne des § 6 Abs. 2 BImSchG:

Die vorliegende Genehmigung erstreckt sich in der BE 1 und in der BE 2 auf unterschiedliche Betriebsweisen und Stoffe unter den in Kapitel 1.2 definierten Randbedingungen (Vielstoff-Rahmengen Genehmigung).

– die Herstellung folgender neuer Produkte:

- Spiroxamin (CAS-Nr. 118134-30-8) mit einhergehender neuer Verwendung von Dampf mit einem Druck von 31 bar_{abs},
- CLOPE (CAS-Nr. 1247712-63-5),
- Clothianidin (CAS-Nr. 210880-92-5) durch Umkristallisation,

-
- die Ergänzung des alternativen Herstellungsverfahrens Toluolverfahren für das bereits in der Anlage hergestellte Produkt Thiacloprid,
 - die Ergänzung eines alternativen Herstellungsverfahrens für die Herstellung des bereits in der Anlage hergestellten Flupyradifurone in konzentrierter Fahrweise,
 - die Errichtung und den Betrieb zusätzlicher Apparate in der BE 1 und BE 2 gemäß den Angaben in Kapitel 4.5 der Antragsunterlagen sowie weiterer Behälter mit einem Volumen $\leq 1 \text{ m}^3$, Förderaggregate mit einem Förderstrom $\leq 1 \text{ m}^3/\text{h}$, Feststoffabscheider (mit und ohne Motor) mit einer Abscheidefläche $\leq 1 \text{ m}^2$, Wärmetauschapparaten mit einer Austauschfläche $\leq 1 \text{ m}^2$, Feststofftrocknern mit einem Volumen $\leq 1 \text{ m}^3$, Flüssigkeitsabscheidern mit einem Volumen $\leq 0,5 \text{ m}^3$, ferner Lagerbehälter mit einem Volumen $\leq 10 \text{ m}^3$ sowie Tankcontainer (aktive Lagerung) mit einem Volumen $\leq 10 \text{ m}^3$.
 - das Vorhandensein zusätzlicher Stoffe gemäß Kapitel 6 der Antragsunterlagen,
 - die Erhöhung des Stoffinventars nach StörfallV gemäß den Angaben in Kapitel 4.2.1 der Antragsunterlagen einschließlich der Erweiterung der in der Anlage vorhandenen Gefahrenkategorien nach StörfallV um die Gefahrenkategorie P5a, O1 und O3,
 - die Vorbehandlung des Abwassers aus der Herstellung von Thiacloprid (Toluolverfahren) in einer neuen, noch zu errichtenden Aktivkohle-Adsorberanlage bestehend aus 3 Aktivkohle-Adsorbern (V002-AD92-BA010 / V002-AD92-BA020 / V002-AD92-BA030) nebst zugehöriger Pumpen (V002-AD92-PA010 / V002-AD92-PA020 / V002-AD92-PA030) und Rohrleitungen,
 - Änderungen der Abwasserzusammensetzung des Abwasserstroms AW 3.1 einschließlich erstmaliger Ausweisung von Abwasserinhaltsstoffen gemäß Monitoringleitfaden Oberflächengewässer, wobei die Abwasserinhaltsstoffe Aceton, Clothianidin und Spiroxamin erstmals im Abwasser anfallen,
 - baugenehmigungspflichtige Änderungen durch
 - die Verbreiterung der LKW-Verladetassen der Füll- und Entleerstellen A539-Nord und A539-Ost,
 - die Aufstellung von 7 Lagerbehältern auf bestehenden Fundamenten im Tanklager A537,
 - die Aufstellung von 3 Aktivkohle-Adsorbern auf einer neuen Betonbodenplatte (Aktivkohle-Aufstellfläche A529 Süd-West),
 - Änderungen der genehmigten Abluftsituation durch

-
- die Ergänzung der Nrn. 5.2.7.1.1 und 5.2.7.1.3 TA Luft bei der Angabe für Gesamtstaub sowie die Anpassung des Massenstroms und der Massenkonzentration für organische Stoffe der Abluftquelle AL 1,
 - die Änderung des Volumenstroms, der Massenkonzentrationen und der Massenströme des an die TVA der Currenta GmbH & Co. OHG abgegebenen Entlüftungsstromes EL 2 (lösemittelhaltige Abluft mit gasförmigen organischen und anorganischen Bestandteilen) sowie die erstmalige Angabe von Stoffen der Nr. 5.2.7.1.3, Nr. 5.2.4 Klasse III und 5.2.4 Klasse IV der TA Luft für diesen Entlüftungsstrom,
 - die Änderung der Anfalldauer, des Volumenstroms, der Massenkonzentrationen und der Massenströme des an die TVA der Currenta GmbH & Co. OHG abgegebenen Entlüftungsstromes EL 3 (kohlendioxidreiche Abluft mit gasförmigen organischen Bestandteilen) sowie die erstmalige Angabe von Stoffen der Nr. 5.2.5 Klasse I und Nr. 5.2.7.1.3 der TA Luft für diesen Entlüftungsstrom,
 - Änderungen in der Abluftbehandlung durch variable Verschaltung der bereits genehmigten Abluftbehandlungsanlagen und die Verwendung von zusätzlichen dezentralen Staubfiltern und Abluftventilatoren,
 - Änderungen der Gruppierungen, Benennungen, Abfallzusammensetzung und –mengen der Abfallströme RS 1, RS 7, RS 9 und RS 10 sowie die neuen Abfallströme RS 3 mit der neuen Abfallschlüsselnummer 070403*, RS 4 mit der neuen Abfallschlüsselnummer 070404*, RS 13 mit der neuen Abfallschlüsselnummer 070413*, RS 16 mit der neuen Abfallschlüsselnummer 160506* und RS 40 mit der bereits genehmigten Abfallschlüsselnummer 070401* einhergehend mit einer Erhöhung der Gesamtabfallmenge auf insgesamt 17.820 t/a,
 - Änderungen der Schallemissionen,
 - wesentliche Änderungen, insbesondere baulicher, apparativer und stofflicher Art, welche nach § 63 WHG einer Eignungsfeststellung bedürfen (Kapitel 2.3), für
 - die Tankläger A537, A539 und den Lagerplatz A538 sowie für
 - die Füll- und Entleerstellen A539-Nord, A539-Ost, A539-West, A529-Süd, A537-Nord, A537-Ost und A537-West,
 - die wesentliche Änderung der AwSV-Anlage Produktionsgebäude A529-Ost mit A529 Süd-Ost durch:
 - die Handhabung der neuen, bisher nicht in der AwSV-Anlage gehandhabten, Stoffe

- HYPE (Methyl-1-(3-chlorpyridin-2-yl)-3-(hydroxymethyl)-1H-pyrazol-5-carboxylat) (Stoff-Nr. **1.19**)
- Thionylchlorid (Stoff-Nr. **1.20**)
- N-Ethylpropan-1-amin (EP-Amin) (Stoff-Nr. **1.21**)
- Spiroketal (2-Chlormethyl-8-(1,1-dimethylethyl)-1,4-dioxaspiro[4.5]decan) (Stoff-Nr. **1.22**)
- Salzsäure, ca. 18-36% (HCl) (bereits vorhanden, Änderung der max. Konzentration auf 36%) (Stoff-Nr. **2.15**)
- Aceton (Stoff-Nr. **2.25**)
- Aliquat 336 (N-Methyl-N,N,N-trioctyl/tridecylammoniumchlorid) (Stoff-Nr. **2.26**)
- Wasserstoffperoxid, 35 %ig (Stoff-Nr. **2.27**)
- Chlorwasserstoff (gasförmig) (Stoff-Nr. **3.5**)
- Schwefeldioxid (gasförmig) (Stoff-Nr. **3.6**)
- CLOPE (Methyl-3-(chlormethyl)-1-(3-chlorpyridin-2-yl)-1H-pyrazol-5-carboxylat) in Toluol (Stoff-Nr. **4.12**)
- Spiroxamine (Stoff-Nr. **4.13**)
- Clothianidin (Stoff-Nr. **4.14**)
- **Prozesswasser** (butanolhaltig) (bereits angezeigt, Az. 15.1-300.0163/16-Gro),
- die Errichtung neuer Apparate gemäß den Angaben im Kapitel 10.13.5.1 des Genehmigungsantrages,
- die Errichtung von neuen Rohrleitungen, welche die gesicherten Flächen verlassen
 - V001-TA02-LR022
 - V001-TA02-LR023
 - V001-TA06-LR023
 - V001-TA07-LR023
 - V001-TA08-LR023
 - V001-TA11-LR023
 - V001-TA12-LR023
 - V001-TA14-LR023
 - V001-TA20-LR023
 - V001-TA21-LR023
 - V001-TA22-LR023
 - V001-TA24-LR023
 - V001-TA27-LR022
 - V001-TA27-LR023

- V001-TA13-LR023
 - V003-CA50-LR100,
- den Austausch der bestehenden Fugen aus Mycoflex 405 VE im Boden und den Rinnen im Gebäude A529-Ost mit den Fugenabdichtungssystemen PE-Seal mit der abZ Z-74.5-59 und Steulerplast PE mit der abZ Z-74.5-131,
 - den Austausch der Dichtschicht aus ASPLIT LC Laminat an den Wänden und den seitlichen Aufkantungen im Gebäude A529-Ost mit den Beschichtungssystemen Oxydur VE-LR/LF mit der abZ Z-59.12-263 und Oxydur VEL-SR mit der abZ Z-59.12-329,
 - die zusätzliche Verwendung der Beschichtungssysteme Oxydur VE-LR/LF mit der abZ Z-59.12-263 und Oxydur VEL-SR mit der abZ Z-59.12-329 im Gebäude A529-Ost,
 - die zusätzliche Verwendung der Fugenabdichtungssysteme PE-Seal mit der abZ Z-74.5-59 und Steulerplast PE mit der abZ Z-74.5-131, sowie des Beschichtungssystems Oxydur VEL-SR mit der abZ Z-59.12-329 für die AwSV-Fläche A529 Süd-Ost,
 - die Anpassung der Rückhaltung von Niederschlagswasser auf Grund von Änderungen bei der in die HBV-Anlage entwässernden Fläche der AwSV-Anlage Füll- und Entleerstelle A529-Süd und der Rückhaltung austretender wassergefährdender Stoffe (Leckagerückhaltung) auf Grund der Anhebung des größten Einzelinventars von 12,5 m³ auf 16 m³,
 - die Anpassung der Rückhaltung von bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage anfallenden Gemischen, die austretende wassergefährdende Stoffe enthalten können (Löschmittelrückhaltung) gemäß dem bereits bestehenden im Brandschutzkonzept,
- die wesentliche Änderung der AwSV-Anlage „Produktionsgebäude A529-West mit A529 Süd-West Kolonnenbalkon und A529 Süd-West Aktivkohle-Tasse“ (bisheriger Name: „Produktionsgebäude A529-West mit A529 Süd-West Kolonnenbalkon“, der neue Name der Anlage ergibt sich durch die Ergänzung „und A529 Süd-West Aktivkohle-Tasse“) durch:
 - die Handhabung der neuen, bisher nicht in der AwSV-Anlage gehandhabten, Stoffe
 - HYPE (Methyl-1-(3-chlorpyridin-2-yl)-3-(hydroxymethyl)-1H-pyrazol-5-carboxylat) (Stoff-Nr. **1.19**)
 - Thionylchlorid (Stoff-Nr. **1.20**)
 - N-Ethylpropan-1-amin (EP-Amin) (Stoff-Nr. **1.21**)

-
- Spiroketal (2-Chlormethyl-8-(1,1-dimethylethyl)-1,4-dioxaspiro[4.5]decan) (Stoff-Nr. **1.22**)
 - Salzsäure, ca. 18-36% (HCl) (bereits vorhanden, Änderung der max. Konzentration auf 36%) (Stoff-Nr. **2.15**)
 - Aceton (Stoff-Nr. **2.25**)
 - Aliquat 336 (N-Methyl-N,N,N-trioctyl/tridecylammoniumchlorid) (Stoff-Nr. **2.26**)
 - Wasserstoffperoxid, 35 %ig (Stoff-Nr. **2.27**)
 - Chlorwasserstoff (gasförmig) (Stoff-Nr. **3.5**)
 - Schwefeldioxid (gasförmig) (Stoff-Nr. **3.6**)
 - CLOPE (Methyl-3-(chlormethyl)-1-(3-chlorpyridin-2-yl)-1H-pyrazol-5-carbox-ylat) in Toluol (Stoff-Nr. **4.12**)
 - Spiroxamine (Stoff-Nr. **4.13**)
 - Clothianidin (Stoff-Nr. **4.14**)
 - **Prozesswasser** (butanolhaltig) (bereits angezeigt, Az. 15.1-300.0163/16-Gro)
 - die Errichtung neuer Apparate gemäß den Angaben im Kapitel 10.14.5.1 des Genehmigungsantrages,
 - die Errichtung von neuen Rohrleitungen, welche die gesicherten Flächen verlassen
 - V001-TA42-LR022,
 - V001-TA42-LR023,
 - V001-TA43-LR002,
 - V001-TA43-LR003,
 - V001-TA44-LR002,
 - V001-TA44-LR003,
 - V001-TA52-LR023,
 - V001-TA53-LR002,
 - V001-TA53-LR003,
 - V001-TA54-LR002,
 - V001-TA54-LR003,
 - V001-TA64-LR002,
 - V001-TA64-LR003,
 - V001-TA71-LR023,
 - V001-TA72-LR022,
 - V001-TA73-LR002,
 - V001-TA73-LR003,
 - V001-TA74-LR002,
 - V001-TA74-LR003,
 - V001-TA80-LR008,
 - V001-TA82-LR010,
 - V001-TA83-LR008,

-
- V001-TA61-LR002,
 - V001-TA61-LR003,
 - V001-TA63-LR022,
 - V001-TA84-LR008,
 - V001-TA85-LR008,
 - V001-TA86-LR008,
- die Erweiterung der HBV-Anlage um die Fläche A529 Süd-West Aktivkohle-Tasse für die Aufstellung der drei Aktivkohle-Adsorber (V002-AD92-BA010, V002-AD92-BA020, V002-AD92-BA030) zur Abwasservorbehandlung, welche in den Auffangraum des Tanklagers A537 entwässert,
 - die zusätzliche Verwendung der Fugenabdichtungssysteme PE-Seal mit der abZ Z-74.5-59 und Steulerplast PE mit der abZ Z-74.5-131 sowie des Beschichtungssystems Oxydur VE-LR/LF mit der abZ Z-59.12-263 im Gebäude A529-West,
 - die zusätzliche Verwendung des Fugenabdichtungssystems Steulerplast PE mit der abZ Z-74.5-131 sowie des Beschichtungssystems Oxydur VE-LR/LF mit der abZ Z-59.12-263 für die Fläche A529 Süd-West unterhalb des Kolonnenbalkons,
 - die Anpassung der Rückhaltung austretender wassergefährdender Stoffe (Leckagerückhaltung) infolge der Anhebung des größten Einzelinventars von 12,5 m³ auf 16 m³,
- im Sinne der BetrSichV erlaubnispflichtige Änderungen insbesondere durch Belegung von neuen und vorhandenen Behältern gemäß Kapitel 2.5 und 2.6 dieses Bescheides mit entzündbaren Flüssigkeiten bis maximal Kategorie 2 gem. Ziffer 2.6 Anhang I der Verordnung 1272/2008 (Flammpunkt kleiner 23 °C und Siedebeginn größer 35 °C) und den Betrieb bis zu einem zulässigen Betriebsdruck von 6 bar_ü,
 - das Überführen von angezeigten Anlagenänderungen in den genehmigten Bestand:
 - Anzeige vom 17.03.2016, bestätigt mit A15.1-300.0064/16 vom 19.04.2016: Vergrößerung der VAWS-Fläche A529-Süd zur Aufstellung von Tankcontainern mit einem Volumen von 8 m³ zur Befüllung mit flüssigen Abfällen,
 - Anzeige vom 11.07.2016, bestätigt mit 15.1-300.0150/16-Gro vom 03.08.2016: Zweistufige wässrige Wäsche bei der Herstellung von Fluoxastrobin, Gegenstromextraktion zur Prozessoptimierung,
 - Anzeige vom 25.07.2016, bestätigt mit 15.1-300.0163/16 vom 22.09.2016: Extraktion von Thiaclopid aus dem Prozessabwasser mittels n-Butanol sowie Zurückgewinnung des Extraktionsmittels n-Butanol,
 - Anzeige vom 29.08.2016, bestätigt mit 15.1-300.0182/16-Gro vom 04.10.2016: Alternative Prozessschrittfolge für die Verfahren zur Herstellung von

Spirodiclofen und Spiromesifen zur verbesserten destillativen Rückgewinnung von DMAc und einer Verringerung der DMAc-Abwasserfracht,

- Anzeige vom 27.06.2019, bestätigt mit 15.1-300.0121/17-Gro vom 02.08.2017: zusätzliche Mutterlaugendestillation im Verfahren zur Herstellung von Flupyradifurone zur Wiedergewinnung des darin enthaltenen Butanols.

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Zurzeit geltende Genehmigungen gemäß BImSchG sowie andere über den § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert oder ersetzt werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Dem auf die Verlegung von Rohrleitungen innerhalb des Produktionsgebäudes A529 eingeschränkten Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 11.11.2022 (hier eingegangen am 14.11.2022) bzw. 08.11.2022 (hier eingegangen am 01.12.2022) wurde mit Bescheid 300.53.0002/21/G8a-I-Ku vom 02.01.2023 stattgegeben.

Dem gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrag nach § 16 BImSchG gestellten Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für

- die Errichtung der Stellfläche für die Aktivkohle-Adsorber A529 Süd-West zur Abwasservorbehandlung einschließlich der zugehörigen Anschlussleitungen,
- die Erneuerung und Erweiterung (Vergrößerung) der Verladetasse der Füll- und Entleerestelle A539-Nord in der Bauausführung als Fertigteiltasse mit der abZ Z-74.3-35 mit aufgebrachtem Beschichtungssystem Oxydur VEL-SR mit der abZ Z-59.12-329 und dem Fugenabdichtungssystem Steulerplast PE mit der abZ Z-74.5-131 verbaut an den Hochpunkten zwischen den einzelnen Fertigteiltassen,
- die Erneuerung und Erweiterung (Vergrößerung) der Verladetasse der Füll- und Entleerestelle A539-Ost in der Bauausführung als Fertigteiltasse mit der abZ Z-74.3-35 mit aufgebrachtem Beschichtungssystem Oxydur VEL-SR mit der abZ

Z-59.12-329 und dem Fugenabdichtungssystem Steulerplast PE mit der abZ Z-74.5-131, verbaut an den Hochpunkten zwischen den einzelnen Fertigteiltaschen,

- die apparativen Änderungen im Tanklager A537 bestehend aus
 - der Errichtung der Lagerbehälter (ohne Eingriff in die Sekundärbarriere)
 - V001-TA43-BA010,
 - V001-TA44-BA010,
 - V001-TA53-BA010,
 - V001-TA54-BA010,
 - V001-TA64-BA010,
 - V001-TA73-BA010,
 - V001-TA74-BA010,

einschließlich der Überfüllsicherungen mit dem allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Standgrenzwertschalter „VEGASWING Typ 6.“ mit der abZ Z-65.11-285 oder mit dem allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Standgrenzwertschalter „LIQUIPHANT M“ oder „LIQUIPHANT S“ mit der abZ Z-65.11-230

- der Installation der Pumpen
 - V001-TA43-PA020,
 - V001-TA44-PA020,
 - V001-TA53-PA020,
 - V001-TA54-PA020,
 - V001-TA63-PA020,
 - V001-TA64-PA020,
 - V001-TA73-PA020,
 - V001-TA74-PA020,
 - V001-TA80-PA020,
 - V001-TA83-PA020,
 - V001-TA84-PA020,
 - V001-TA85-PA020,
 - V001-TA86-PA020,
- sowie der Errichtung der Rohrleitungen
 - V001-TA43-LR004,
 - V001-TA53-LR004,
 - V001-TA63-LR024,
 - V001-TA73-LR004,
 - V001-TA44-LR004,
 - V001-TA64-LR004,
 - V001-TA74-LR004,
 - V001-TA80-LR007,
 - V001-TA83-LR007,
 - V001-TA84-LR007,

- V001-TA54-LR004,
- V001-TA62-LR024,
- V001-TA85-LR007,
- V001-TA86-LR007 und

- die Errichtung der in Kapitel 4.5 der Antragsunterlagen mit „*“ gekennzeichneten apparativen Änderungen in dem Produktionsgebäude A529

wurde mit Bescheid 300-53.0002/19/G8a-II-Ku vom 09.09.2024 durch die Bezirksregierung Köln stattgegeben.

Die genannten Zulassungsbescheide werden durch die vorliegende Genehmigung ersetzt. Die in den Zulassungsbescheiden aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit erforderlich - in diese Genehmigung übernommen.

1.2 Produktionskapazität und Rahmeneckpunkte

Die maximale Produktionskapazität der CI-Anlage beträgt **11.000 t/a Wirkstoffe und Zwischenprodukte** (einschließlich Lösemittelanteil).

Die Anlage darf ganzjährig (montags-sonntags, 0:00 - 24:00 Uhr) betrieben werden.

In der CI-Anlage dürfen die Wirkstoffe und Zwischenprodukte

- Spirodiclofen und / oder
- Spiromesifen und / oder
- Pencycuron und / oder
- Triflumuron und / oder
- Thiacloprid und / oder
- Fluoxastrobin und / oder
- Flupyradifurone und / oder
- Spiroxamin und / oder
- CLOPE

hergestellt werden. Dabei sind CLOPE und Spiroxamin erstmals in der CI-Anlage hergestellte Wirkstoffe bzw. Zwischenprodukte.

Die Herstellung von Thiacloprid kann wie bisher sowohl im Butanol- als zukünftig auch im Toluolverfahren erfolgen.

Die Herstellung von Flupyradifurone kann sowohl wie bisher genehmigt ohne 2,2-Difluorethan-Überschuss oder zukünftig auch in der konzentrierten Fahrweise mit geringem 2,2-Difluorethan-Überschuss erfolgen.

In der CI-Anlage darf Clothianidin umkristallisiert werden.

Darüber hinaus dürfen in der CI-Anlage weitere Wirkstoffe und Zwischenprodukte unter Einsatz unterschiedlicher Betriebsweisen und unterschiedlicher Stoffe hergestellt werden, sofern die nachfolgend aufgeführten Rahmenbedingungen eingehalten werden:

zulässige verfahrenstechnische Grundoperationen

- Lagern mit Übernahme und Verladen,
- Fördern,
- Vorlegen und Dosieren,
- chemische Reaktion,
- Zwischenspeichern,
- Extrahieren und Phasentrennen,
- Destillieren / Rektifizieren,
- Kristallisieren,
- Filtrieren,
- Trocknen,
- Mischen und Abfüllen,
- Absorbieren,
- Adsorbieren,

zulässige spezielle Anlagenteile

- Vakuumerzeuger,
- Druckentlastungseinrichtungen,

- Aktivkohleabsorber für Flüssigkeiten,
- Aktivkohleabsorber für Gase,
- Einrichtungen zum Temperieren von Equipment,

zulässige Betriebsweisen

- Batchverfahren,
- Semibatch-Verfahren,

Rahmeneckpunkte für die Reaktion

Benennung	Einheit	Zukünftiger Rahmeneckwert	
		Rahmeneckpunkte	
zulässige Verfahrensweise (Reaktionen)	-	Batch	Semibatch
maximal zulässige exotherme Reaktionsenthalpie	kJ/kg	- 35	- 319
maximal zulässige adiabate Temperaturerhöhung	K	50	134
maximal zulässige Gasentwicklung	m ³ /h	700	
maximal zulässiger Prozessüberdruck im Reaktionsbehälter	bar _ü	25	
maximal zulässiges Reaktionsvolumen	m ³	16	

zulässiger apparativer Rahmen

Apparate- / Maschinentyp	Anzahl
Lagerbehälter mit einem Volumen > 10 m ³ bis max. 120 m ³ für vorhandene und bis max. 50 m ³ für neue Lagerbehälter	47

Apparate- / Maschinentyp	Anzahl
Tankcontainer (aktive Lagerung) mit einem Volumen > 10 m ³ bis max. 25 m ³	7
sonstige Behälter mit einem Volumen > 1 m ³ bis max. 25 m ³ (z.B. Vorlagen, Zwischenspeicher, Rührbehälter)	60
Behälter mit einem Volumen > 1 m ³ bis max. 16 m ³ (nutzbar für Reaktionen)	46
Förderaggregate mit einem Förderstrom > 1 m ³ /h (z.B. Pumpen, Verdichter, Vakuumpumpen, Ventilatoren, Befüll- und Entleerstationen für Flüssigkeiten in Kleingebinden)	286
Wärmetauschapparate mit einer Austauschfläche > 1 m ² (z.B. Wärmetauscher, Kondensatoren, Verdampfer)	161
Kolonnen (z.B. Destillations- Extraktions-, Rektifizierkolonnen)	14
Gaswäscher und Absorber (z.B. Absorptionskolonnen, Strahlwäscher, Abgaswäscher)	8
Adsorber für Gase und Flüssigkeiten (Aktivkohle-Adsorber zur Abluftreinigung und Abwasservorbehandlung)	5
Flüssigkeitsabscheider mit einem Volumen > 0,5 m ³ (z.B. Abscheider, Mixer-Settler)	10
Feststoffapparate (z.B. Feststoffeintrag, Mischer, Silos / Bunker, Feststoffabfüllung, Kipphauben für Feststoffe in Säcken, BigBag-Entleerstation inkl. Zellenrad und Brecher)	40
Feststoffabscheider (mit und ohne Motor) mit einer Abscheidefläche > 1 m ² (z. B. Rührdrucknutschen, Zentrifuge, Tellerseparator, Staub- und Flüssigkeitsfilter)	34
Feststoffrockner mit einem Volumen > 1 m ³	4
Ammoniak-Kälteanlagen	2

Die vorstehend genannten Apparate dürfen flexibel verschaltet und je nach Bedarf errichtet und demontiert werden, solange dieser apparative Rahmen nicht überschritten wird.

Die Genehmigung umfasst weiterhin die Verwendung von mechanischen, hydraulischen und pneumatischen Auflockerungseinrichtungen für in Gebinden

verpackte und in Apparaten befindliche verklumpte bzw. verhärtete Feststoffe sowie die Verwendung von sonstigen Behältern und Lagerbehältern mit einem Volumen von $\leq 1 \text{ m}^3$, Förderaggregaten mit einem Förderstrom $\leq 1 \text{ m}^3/\text{h}$, Feststoffabscheidern (mit und ohne Motor) mit einer Abscheidefläche $\leq 1 \text{ m}^2$, Wärmetauschapparaten mit einer Austauschfläche $\leq 1 \text{ m}^2$, Feststoffrocknern mit einem Volumen $\leq 1 \text{ m}^3$, Flüssigkeitsabscheidern mit einem Volumen $\leq 0,5 \text{ m}^3$, ferner Lagerbehälter mit einem Volumen $\leq 10 \text{ m}^3$ sowie Tankcontainer (aktive Lagerung) mit einem Volumen $\leq 10 \text{ m}^3$. Diese werden in der Liste der Apparate „apparativer Rahmen“ nicht explizit aufgeführt.

Es ist zulässig, dass der vorstehend genannte apparative Rahmen auch über einen Zeitraum von drei Jahren hinaus nicht ausgeschöpft wird, so dass eine Nachrüstung von Apparaten auch zu einem späteren Zeitpunkt zulässig ist.

zulässiger stofflicher Rahmen im Hinblick auf die Störfallverordnung (Nummern der 12. BImSchV, Anhang 1, Spalte 1)

Nr. gemäß Anhang I der 12. BImSchV	Gefahrenkategorie oder namentlich genannter Stoff	maximal in der Anlage gehandhabte Menge in kg (hold up)
1 Gefahrenkategorien		
1.1 Gesundheitsgefahren		
1.1.1	H1 - akut toxisch, Kategorie 1 (alle Expositionswege)	147.000
1.1.2	H2 – akut toxisch, Kategorie 2 (alle Expositionswege), Kategorie 3 (inhalativer und / oder oraler Expositionsweg)	932.000
1.1.3	H3 – spezifische Zielorgantoxizität, nach einmaliger Exposition (STOT SE), Kategorie 1	329.000
1.2 Physikalische Gefahren		
1.2.2	P2 – entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2	5.000
1.2.5.1	P5a – entzündbare Flüssigkeiten – der Kategorie 1, – der Kategorie 2 oder 3,	12.500

	<p>die auf einer Temperatur oberhalb ihres Siedepunktes gehalten werden,</p> <p>– andere Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von ≤ 60 °C, die auf einer Temperatur oberhalb ihres Siedepunktes gehalten werden</p>	
1.2.5.3	P5c – entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b	1.672.000
1.3 Umweltgefahren		
1.3.1	E1 – gewässergefährdend, Kategorie akut 1 oder chronisch 1	1.002.000
1.3.2	E2 – gewässergefährdend, Kategorie chronisch 2	691.000
1.4 Andere Gefahren		
1.4.1	O1 - Stoffe oder Gemische mit dem Gefahrenhinweis EUH014	21.000
1.4.3	O3 - Stoffe oder Gemische mit dem Gefahrenhinweis EUH029	21.000
2 Namentlich genannte Stoffe		
2.3.3	Gasöle (Dieselkraftstoff)	1.000
2.5	Ammoniak, wasserfrei	5.000
2.24	Methanol	76.000

zulässiger stofflicher Rahmen im Hinblick auf Stoffe, die nicht der Störfallverordnung unterliegen

- gesundheitsschädliche Stoffe,
- ätzende Stoffe,
- reizende Stoffe,
- sensibilisierende Stoffe,
- mutagene Stoffe mit der maximalen Kategorie 2,
- karzinogene Stoffe mit der maximalen Kategorie 1,
- reproduktionstoxische Stoffe mit der maximalen Kategorie 1,

- ozonschädigende Stoffe,
- gewässergefährdende Stoffe bis WGK 3,
- entzündbare Feststoffe,
- staubexplosionsfähige Feststoffe,
- deflagrationsfähige Feststoffe,
- leitfähige, nicht leitfähige bzw. aufladbare Stoffe

zulässiger stofflicher Rahmen (Grenzeigenschaften) im Hinblick auf Zündtemperatur, Mindestzündenergie, Explosionsgruppe und Temperaturklasse

- Mindestzündtemperatur
 - für Feststoffe ≥ 300 °C, (Glimmtemperatur ≥ 275 °C),
 - für Flüssigkeiten und Gase ≥ 200 °C,
- Mindestzündenergie
 - für Feststoffe < 3 mJ,
 - für Flüssigkeiten und Gase < 1 mJ,
- Explosionsgruppe
 - für Feststoffe IIIC,
 - für Flüssigkeiten und Gase IIB,
- Temperaturklasse
 - für Feststoffe T200°C
 - für Flüssigkeiten und Gase T3,

zulässiger stofflicher Rahmen im Hinblick auf Toxizität und explosionsfähige Dampf-Luft-Gemische

- GP_{tox} maximal 1330 mbar/ppm (bei 20°C),
- GP_{ex} maximal 362 mbar

Für die BE 1 gelten die genannten stofflichen Rahmenbedingungen für die Lagerung mit Übernahme und Verladen von Einsatzstoffen, von Zwischen- oder Endprodukten sowie Hilfsstoffen.

Anforderungen anderer Rechtsgebiete bleiben unberührt.

2 Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

2.1 Baugenehmigungen nach § 60 BauO NRW (Landesbauordnung)

für

- a) die Errichtung einer Aktivkohle-Adsorptionsanlage am Produktionsgebäude A529 für die Abwasservorbehandlung einschließlich der Zulassung der Überschneidung der Abstandsflächen des Produktionsgebäudes A529 und der Aktivkohle-Adsorptionsanlage gemäß § 50 Abs. 1 BauO NRW,
- b) die Erneuerung und Erweiterung der Verladetasse der Füll- und Entleerstelle A539-Nord und der Verladetasse der Füll- und Entleerstelle A539-Ost,
- c) die Errichtung von 7 zusätzlichen Lagerbehältern (V001-TA43-BA010, V001-TA44-BA010, V001-TA53-BA010, V001-TA54-BA010, V001-TA64-BA010, V001-TA73-BA010, V001-TA74-BA010) im Tanklager A537,

2.2 Genehmigungen gemäß § 57 Abs. 2 LWG (Landeswassergesetz)

für

- d) für die betriebliche Vorbehandlung des Abwassers aus der Herstellung von Thiaclopid im Toluolverfahren in einer neuen, noch zu errichtenden Aktivkohle-Adsorberanlage bestehend aus 3 Aktivkohle-Adsorbern (V002-AD92-BA010 / V002-AD92-BA020 / V002-AD92-BA030) nebst zugehöriger Pumpen und Rohrleitungen,

2.3 Eignungsfeststellungen nach § 63 WHG

für

- e) die wesentliche Änderung der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlage) Tanklager A539 durch
 - die Handhabung folgender, bisher nicht im Tanklager A539 gelagerter, wassergefährdender Stoffe
 - N-Ethylpropan-1-amin (EP-Amin) (Stoff-Nr. **1.21**)
 - Spiroketal (2-Chlormethyl-8-(1,1-dimethylethyl)-1,4-dioxaspiro[4.5]decan) (Stoff-Nr. **1.22**)

- Natriummethylat (Natriummethanolat) in Methanol in einem Mischungsverhältnis von 30:70 (Stoff-Nr. **2.12 in 2.6**)
- Butyronitril rein (Stoff-Nr. **2.22**)
- Butyronitril wiedergewonnen (Stoff-Nr. **2.22**)
- Aceton (Stoff-Nr. **2.25**)
- Ethanol (Stoff-Nr. **3.3**)
- Spiroxamine (Stoff-Nr. **4.13**)

in den aus dem Werkstoff **1.4571** bestehenden vorhandenen Lagerbehältern

- V001-TA01-BA010,
- V001-TA02-BA010,
- V001-TA05-BA010,
- V001-TA09-BA050,
- V001-TA10-BA010,
- V001-TA11-BA010,
- V001-TA12-BA010,
- V001-TA23-BA010,
- V001-TA18-BA010,
- V001-TA19-BA010,
- V001-TA20-BA010,
- V001-TA21-BA010,
- V001-TA22-BA010,
- V001-TA25-BA010,
- V001-TA27-BA010,
- V001-TA28-BA010,
- V001-TA29-BA010

sowie in den aus dem Werkstoff **1.4404** bestehenden vorhandenen Lagerbehältern

- V001-TA04-BA010,
- V001-TA16-BA010

sowie in den aus dem Werkstoff **1.4541** bestehenden vorhandenen Lagerbehältern

- V001-TA09-BA010,
- V001-TA24-BA010

sowie für die Förderung in tanklagerinternen Rohrleitungen einschließlich der zugehörigen Armaturen, wobei die Primärbarriere der Rohrleitungen und Armaturen ausschließlich aus den Werkstoffen **1.4571**, **1.4404** und Dichtungen aus **Grafit** gebildet wird;

- die Lagerung des bisher nicht im Tanklager A539 gehandhabten Stoffes
 - **Prozesswasser** (butanolhaltig)

in den aus dem Werkstoff **1.4571** bestehenden vorhandenen Lagerbehältern

- V001-TA01-BA010,
- V001-TA02-BA010,
- V001-TA05-BA010,
- V001-TA09-BA050,
- V001-TA10-BA010,
- V001-TA11-BA010,
- V001-TA12-BA010,
- V001-TA23-BA010,
- V001-TA18-BA010,
- V001-TA19-BA010,
- V001-TA20-BA010,
- V001-TA21-BA010,
- V001-TA22-BA010,
- V001-TA25-BA010,
- V001-TA27-BA010,
- V001-TA28-BA010,
- V001-TA29-BA010

sowie in den aus dem Werkstoff **1.4404** bestehenden vorhandenen Lagerbehältern

- V001-TA04-BA010,
- V001-TA16-BA010

sowie für die Förderung in tanklagerinternen Rohrleitungen einschließlich der zugehörigen Armaturen, wobei die Primärbarriere der Rohrleitungen und Armaturen ausschließlich aus den Werkstoffen **1.4571**, **1.4404** und Dichtungen aus **Grafit** gebildet wird;

- die Lagerung der bisher nicht im Tanklager A539 gehandhabten Stoffe
 - 2-Chlor-5-chlormethylpyridin (CCMP) Lösung in Toluol (Stoff-Nr. **1.8 in 2.17**)
 - 2-Chlor-5-chlormethylpyridin (CCMP) Lösung in Butyronitril (Stoff-Nr. **1.8 in 2.22**)
 - Spiroketal (2-Chlormethyl-8-(1,1-dimethylethyl)-1,4-dioxaspiro[4.5]decan) (Stoff-Nr. **1.22**)
 - Salzsäure ca.18 % bis maximal 36 % (Stoff-Nr. **2.15**)
 - Schwefelsäure 96 % (Stoff-Nr. **2.16**)
 - Butyronitril zur Aufarbeitung (Stoff-Nr. **2.22**)
 - Phosphorsäure bis maximal 75 % (Stoff-Nr. **2.23**)
 - Aliquat 336 (N-Methyl-N,N,N-trioctyl/tridecylammoniumchlorid) (Stoff-Nr. **2.26**)

- BYI 02960-Amin (N-[(6-Chlorpyridin-3-yl) methyl]-2,2-difluorethanamin) in Butyronitril (Stoff-Nr. **3.4 in 2.22**)
- CLOPE (Methyl-3-(chlormethyl)-1-(3-chlorpyridin-2-yl)-1H-pyrazol-5-carboxylat) in Toluol (Stoff-Nr. **4.12 in 2.17**)
- **RS1** (wässriger Abfall)
- **organische Rückstände** (n-Butanol, Butyronitril, Toluol, geringe Mengen organische Nebenkomponenten)

in den aus dem Werkstoff Stahl mit Auskleidung aus **Email** bestehenden vorhandenen Lagerbehältern

- V001-TA03-BA010,
- V001-TA06-BA010,
- V001-TA07-BA010,
- V001-TA08-BA010,
- V001-TA13-BA010,
- V001-TA14-BA010,
- V001-TA17-BA010

sowie für die Förderung in tanklagerinternen Rohrleitungen einschließlich der zugehörigen Armaturen, wobei die Primärbarriere der Rohrleitungen und Armaturen ausschließlich aus den Werkstoffen Stahl mit Auskleidung aus **Email, PTFE** und **PTFE-Dichtungen** gebildet wird,

- die Lagerung der bereits bisher im Tanklager A539 gehandhabten Stoffe
 - n-Butanol (Stoff-Nr. **2.3**)
 - N,N-Dimethylacetamid (DMAc) (Stoff-Nr. **2.4**)
 - Methanol (Stoff-Nr. **2.6**)
 - Methylcyclohexan (MCH) (Stoff-Nr. **2.7**)
 - Methylisobutylketon (MIBK) (Stoff-Nr. **2.8**)
 - Gemisch aus bromidfreiem Monoethylenglykol mit Wasser im Verhältnis von ca. 50:50 (Stoff-Nr. **2.9**)
 - Natronlauge 30 % bis 50 % (NaOH) (Stoff-Nr. **2.13**)
 - Toluol (Stoff-Nr. **2.17**)

in den aus dem Werkstoff **1.4541** bestehenden vorhandenen Lagerbehältern

- V001-TA09-BA010,
- V001-TA24-BA010
- die Förderung der bisher nicht im Tanklager A539 gehandhabten Stoffe
 - 2-Chlor-5-chlormethylpyridin (CCMP) Lösung in Toluol (Stoff-Nr. **1.8 in 2.17**)
 - 2-Chlor-5-chlormethylpyridin (CCMP) Lösung in Butyronitril (Stoff-Nr. **1.8 in 2.22**)

in der aus Stahl mit **PTFE**-Auskleidung bestehenden, den Bereich des Tanklagers A539 verlassenden, vorhandenen Rohrleitung

- V001-TA14-LR008,
- die Entfernung der bestehenden SF-Plattierung und der bestehenden Dichtschicht aus ASPLIT LC Laminat im Wandbereich und den Einbau von Oxydur VE-Laminat A93 mit der abZ Z-59.12-124 im Bereich der Wände beginnend ab einer Höhe von 12 cm bis 50 cm mit flüssigkeitsdichter Anbindung an die bestehende Dichtungsbahn Baypren HW7 sowie dem Wiederherstellen der säurefesten Plattierung bis zu einer Höhe von 12 cm ab Bodenniveau,
- die Verwendung von Oxydur VE-Laminat A93 mit der abZ Z-59.12-124 in Verbindung mit einer säurefesten Plattierung im Bereich der Rinnen, der Grube und des Pumpensumpfes für Reparaturen an der bestehenden Sekundärbarriere,
- den Austausch des bisher in den Dehnungsfugen im Bereich des Bodens und der Wand verbauten Fugenabdichtungssystems Mycoflex 450 VE durch das Fugenabdichtungssystem Steulerplast PE mit der abZ Z-74.5-131,
- die Verwendung des Fugenabdichtungssystems Steulerplast PE mit der abZ Z-74.5-131 in den Dehnungsfugen im Bereich der Rinnen,
- die Handhabung der bisher nicht im Tanklager A 539 gehandhabten Stoffe durch die Entwässerung von angeschlossenen Flächen
 - **RS16** (Laborabfälle)
 - **RS40.1** (Salzwasser aus der Herstellung von Fluoxastrobin)
 - **RS40.2** (Salzwasser aus der Herstellung von Thiaclopid)
 - **RS40.3** (Salz- und DMAc-haltiges Abwasser aus der Herstellung von Spirodiclofen)
 - **RS40.4** (Salz- und DMAc-haltiges Abwasser aus der Herstellung von Spiromesifen)

- **RS40.5** (Abwasser aus der Herstellung von Alsystin)
- **RS40.6** (Abwasser aus der Herstellung von Monceren)
- die Handhabung der bereits in der AwSV-Anlage gehandhabten sowie bisher nicht gehandhabten o.g. wassergefährdenden Stoffe sowie von wassergefährdenden Stoffen der DIBt-Gruppen 3b, 4, 4a, 5, 5a, 5b, 5c, 6, 6b, 7, 7a, 8, 8a, 9, 9a, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 15a sowie der Einzelstoffe Salzsäure 18 - 36 %, Schwefelsäure 96 % und Phosphorsäure 75 % auf der Sekundärbarriere - bestehend aus den Komponenten
 - BAYPREN HW7 oder Oxydur VE-Laminat A93 mit der abZ Z-59.12-124 in Verbindung mit säurefester Plattierung (Boden),
 - BAYPREN HW7 in Verbindung mit säurefester Plattierung (Wände ab Tanktassenboden 0 cm bis 12 cm),
 - Oxydur VE-Laminat A93 mit der abZ Z-59.12-124 im Bereich der Wände von 12 cm bis 50 cm (mit flüssigkeitsdichter Anbindung an die bestehende Dichtungsbahn aus Baypren HW 7),
 - Rhepanol BA und Oxydur VE-Laminat A93 mit der abZ Z-59.12-124 in Verbindung mit säurefester Plattierung im Bereich der Rinnen, der Grube und des Pumpensumpfes,
 - Steulerplast PE mit der abZ Z-74.5-131 als Fugenabdichtungssystem in den Dehnungsfugen im Bereich der Rinnen sowie im Boden- und Wandbereich, nicht jedoch im Bereich der Grube / des Pumpensumpfes,
- die Anpassung des erforderlichen Rückhaltevolumens für Niederschlagswasser und flüssige wassergefährdende Stoffe (Leckagevolumen) infolge der Vergrößerung der mitentwässernden Flächen der Füll- und Entleerstelle A539-Nord, der Füll- und Entleerstelle A539-Ost und der Betriebsstraße nördlich der Produktionsanlage A529) sowie der Korrektur der Flächen der Tanktassen 1 und 2 des Tanklagers A539,
- die Änderung des erforderlichen Rückhaltevolumens für im Brandfall auftretende Gemische mit wassergefährdenden Stoffen infolge des geänderten Brandschutzkonzeptes (Löschmittel).

Hinweis:

Die Eignung für die Handhabung der Stoffe innerhalb von Behältern, Rohrleitungen und Armaturen bezieht sich nur auf bereits in der AwSV-Anlage Tanklager A539 zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung vorhandene Behälter, Rohrleitungen und Armaturen.

-
- V001-TA53-PA020,
 - V001-TA54-PA020,
 - V001-TA63-PA020,
 - V001-TA64-PA020,
 - V001-TA73-PA020,
 - V001-TA83-PA020,
 - V001-TA84-PA020,
 - V001-TA85-PA020,
 - V001-TA86-PA020
- die Errichtung der zusätzlichen Rohrleitungen
- V001-TA43-LR004,
 - V001-TA44-LR004,
 - V001-TA53-LR004,
 - V001-TA54-LR004,
 - V001-TA62-LR024,
 - V001-TA63-LR024,
 - V001-TA64-LR004,
 - V001-TA73-LR004,
 - V001-TA74-LR004,
 - V001-TA80-LR007,
 - V001-TA83-LR007,
 - V001-TA84-LR007,
 - V001-TA85-LR007,
 - V001-TA86-LR007,
- die Lagerung der bisher nicht im Tanklager A537 gehandhabten Stoffe
- BSN 2060 C5-Hydroxyester (Stoff-Nr. **1.4**)
 - 2,2-Difluorethylamin (DFEA) (Stoff-Nr. **1.17**)
 - N-Ethylpropan-1-amin (EP-Amin) (Stoff-Nr. **1.21**)
 - Spiroketal (2-Chlormethyl-8-(1,1-dimethylethyl)-1,4-dioxaspiro[4.5]decan) (Stoff-Nr. **1.22**)
 - N,N-Dimethylacetamid (DMAC) (Stoff-Nr. **2.4**)
 - Methanol (Stoff-Nr. **2.6**)
 - Methylcyclohexan (MCH) (Stoff-Nr. **2.7**)
 - Methylisobutylketon (MIBK) (Stoff-Nr. **2.8**)
 - Natriummethylat (Natriummethanolat) in Methanol (30 % Natriummethylat in 70 % Methanol) (Stoff-Nr. **2.12** in **2.6**)
 - Natronlauge 30-50% (Stoff-Nr. **2.13**)
 - Toluol (Stoff-Nr. **2.17**)
 - Aceton (Stoff-Nr. **2.25**)
 - Ethanol (Stoff-Nr. **3.3**)
 - N-(4-Chlorbenzyl)cyclopentylamin (Stoff-Nr. **4.3**)

- Schwefelsäure 96 % (Stoff-Nr. **2.16**)
- Phosphorsäure ca. 75 % (Stoff-Nr. **2.23**)
- Aliquat 336 (N-Methyl-N,N,N-trioctyl/tridecylammoniumchlorid) (Stoff-Nr. **2.26**)
- BYI 02960-Amin (N-[(6-Chlorpyridin-3-yl) methyl]-2,2-difluorethanamin) in Butyronitril (Stoff-Nr. **3.4** in **2.22**)
- CLOPE (Methyl-3-(chlormethyl)-1-(3-chlorpyridin-2-yl)-1H-pyrazol-5-carboxylat) in Toluol (Stoff-Nr. **4.12** in **2.17**)
- Mutterlauge II aus n-Butanol
- Mutterlauge II aus Methylcyclohexan

sowie der bereits bisher im Tanklager A537 gehandhabten Stoffe

- 2-Chlor-5-chlormethylpyridin (CCMP) Lösung in Toluol (Stoff-Nr. **1.8** in **2.17**)
- 2-Chlor-5-chlormethylpyridin (CCMP) Lösung in Butyronitril (Stoff-Nr. **1.8** in **2.22**)
- Butyronitril zur Aufarbeitung (Stoff-Nr. **2.22**)
- **RS1** (wässriger Abfall)
- organische Rückstände

in den aus dem Werkstoff Stahl mit Auskleidung aus **Email** bestehenden Lagerbehältern

- | | |
|--------------------|--------------------|
| – V001-TA42-BA010, | – V001-TA62-BA010, |
| – V001-TA44-BA010, | – V001-TA64-BA010, |
| – V001-TA52-BA010, | – V001-TA72-BA010, |
| – V001-TA54-BA010, | – V001-TA74-BA010 |

sowie deren Förderung in den Rohrleitungen

- | | |
|----------------------------|----------------------------|
| – V001-TA42-LR018 (XU010), | – V001-TA80-LR007 (XU010), |
| – V001-TA44-LR004 (XU010), | – V001-TA81-LR007 (XU010), |
| – V001-TA52-LR009 (XU010), | – V001-TA82-LR007 (XU010), |
| – V001-TA52-LR016 (XU010), | – V001-TA83-LR007 (XU010), |
| – V001-TA54-LR004 (XU010), | – V001-TA84-LR007 (XU010), |
| – V001-TA62-LR024(XU010), | – V001-TA85-LR007 (XU010), |

- V001-TA64-LR004 (XU010),
- V001-TA86-LR007 (XU010),
- V001-TA72-LR009 (XU010),
- V001-KL40-LR015 (XU010)
- V001-TA74-LR004 (XU010),

deren Primärbarriere aus den Werkstoffen Stahl mit Auskleidung aus **Email**, **PTFE** und Dichtungen aus **PTFE** gebildet wird,

- die Verwendung des Beschichtungssystems Oxydur VEL-SR mit der allgemeinen bauaufsichtliche Zulassung Z-59.12-329 im Bereich des Bodens, der Rinnen und Grube sowie der Wände,
- die Lagerung der bereits in der AwSV-Anlage gehandhabten sowie bisher nicht gehandhabten o.g. wassergefährdenden Stoffe und von wassergefährdenden Stoffen der DIBt-Mediengruppen 4, 4a, 5, 5a, 5b, 5c, 6, 6b, 7, 7a, 8, 9, 9a, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 15a, sowie der Einzelmedien Salzsäure 18 % - 36 %, Schwefelsäure 96 % und Phosphorsäure 75 % auf der Sekundärbarriere (Wände, Ableitflächen der Tanktasse, Rinnen, Grube Süd-Ost und Grube Nord-West) - bestehend aus den Komponenten
 - den Dichtschichten SikaCor VEL mit der abZ Z-59.12-69 und Oxydur VEL-SR mit der abZ Z-59.12-329 in Verbindung mit säurefester Plattierung ohne Dehnungsfugen im Bereich der Rinnen und der Grube/ des Pumpensumpfes,
 - den Beschichtungssystemen SikaCor VEL mit der abZ Z-59.12-69 und Oxydur VEL-SR mit der abZ Z-59.12-329 ohne Dehnungsfugen im Bereich Boden und Wände bis 0,95 m Höhe,
- die Anpassung der Rückhaltung von Niederschlagswasser und austretenden wassergefährdenden Stoffen durch Anschluss der neuen Stellfläche für die Aktivkohleadsorber am Gebäude A529 Süd-West (HBV-Anlage A529 West mit A529 Süd-West) sowie kleinerer Flächenanpassungen bei mitentwässernden Flächen nach Aufmaß vor Ort,
- die Anpassung des vorhandenen Rückhaltevolumens für bei Brandereignissen austretende wassergefährdende Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften infolge einer neu zugrunde gelegten Mittelschaumhöhe von 0,5 m unter Berücksichtigung der zusätzlichen Lagerbehälter.

Hinweis:

Die Eignung für die Handhabung der Stoffe innerhalb von Behältern, Rohrleitungen und Armaturen bezieht sich nur auf

-
- bereits in der AwSV-Anlage Tanklager A537 vorhandene Behälter, Rohrleitungen und Armaturen sowie
 - auf die Behälter, Rohrleitungen und Armaturen, die im Rahmen dieser Eignungsfeststellung neu errichtet und eignungsfestgestellt werden.
- h) die wesentliche Änderung der AwSV-Anlage Füll- und Entleerstelle A539-Nord (frühere Bezeichnung „Tankwagenstation A539-Nord“) durch
- die Errichtung der neuen Verladearme
 - V001-TA13-XU020 (Schlauch aus UPE oder Gelenkarm mit Auskleidung aus PFA, PTFE oder ETFE),
 - V001-TA28-XU010 (Werkstoff 1.4571 oder 1.4404),
 - V001-TA29-XU010 (Werkstoff 1.4571 oder 1.4404),
 - die Abfüllung (Befüllung / Entleerung) der bisher nicht in der Füll- und Entleerstelle A539-Nord gehandhabten Stoffe
 - BSN 2060 C5-Hydroxyester (Stoff-Nr. **1.4**)
 - N-Ethylpropan-1-amin (EP-Amin) (Stoff-Nr. **1.21**)
 - Spiroketal (2-Chlormethyl-8-(1,1-dimethylethyl)-1,4-dioxaspiro[4,5]decan) (Stoff-Nr. **1.22**)
 - Natriummethylat (Natriummethanolat) 30 % in Methanol 70 % (Stoff-Nr. **2.12 in 2.6**)
 - Aceton (Stoff-Nr. **2.25**)
 - Ethanol (Stoff-Nr. **3.3**)
 - **Mutterlauge I** aus n-Butanol
 - **Mutterlauge I** aus Methylcyclohexan
 - **Mutterlauge I** aus Toluol
 - **Mutterlauge I** aus MIBK
 - **Prozesswasser** (butanolhaltig)
 - **RS 40.1** (Abwasser aus der Herstellung von Fluoxastrobin - Wasser, Salzfracht, Methanol, MIBK)
 - **RS 40.2** (Abwasser aus der Herstellung von Thiaclopid - Wasser, Salzfracht, Butanol, Thiaclopid)

- **RS 40.3** (Abwasser aus der Herstellung von Spirodiclofen - Wasser, Salzfracht, DMAc, Triethylamin)
- **RS 40.4** (Abwasser aus der Herstellung von Spiromesifen - Wasser, Salzfracht, DMAc)
- **RS 40.5** (Abwasser aus der Herstellung von Alsystin - Wasser, Salzfracht, Methanol, Toluol, Alsystin, o-Chlorbenzamid)
- **RS 40.6** (Abwasser aus der Herstellung von Monceren - Wasser, Salzfracht, Cyclopentylamin, Toluol)

in Schläuchen, Gelenkarmen und Rohrleitungen einschließlich der zugehörigen Armaturen, wobei die Primärbarriere ausschließlich aus den Werkstoffen **1.4571**, **1.4404** und Dichtungen aus **Grafit** gebildet wird,

- die Abfüllung (Befüllung / Entleerung) der bisher nicht in der Füll- und Entleer-
stelle A539-Nord gehandhabten Stoffe
 - 2-Chlor-5-chlormethylpyridin (CCMP) Lösung in Butyronitril (Stoff-Nr. **1.8 in 2.22**)
 - Spiroketal (2-Chlormethyl-8-(1,1-dimethylethyl)-1,4-diox-
aspiro[4,5]decan) (Stoff-Nr. **1.22**)
 - Salzsäure 18 - 36 % (Stoff-Nr. **2.15**)
 - Phosphorsäure 75 % (Stoff-Nr. **2.23**)
 - **RS1** (wässriger Abfall)
 - **RS 40.1** (Abwasser aus der Herstellung von Fluoxastrobin - Wasser,
Salzfracht, Methanol, MIBK)
 - **RS 40.2** (Abwasser aus der Herstellung von Thiaclopid - Wasser, Salz-
fracht, Butanol, Thiaclopid)
 - **RS 40.5** (Abwasser aus der Herstellung von Alsystin - Wasser, Salz-
fracht, Methanol, Toluol, Alsystin, o-Chlorbenzamid)
 - **RS 40.6** (Abwasser aus der Herstellung von Monceren - Wasser, Salz-
fracht, Cyclopentylamin, Toluol)

in Schläuchen, Gelenkarmen und Rohrleitungen einschließlich der zugehörigen Armaturen und Dichtungen, wobei die Primärbarriere ausschließlich aus den Werkstoffen **PTFE**, **ETFE**, **PFA** oder **UPE** und Dichtungen aus **PTFE** gebildet wird,

- die Abfüllung (Befüllung / Entleerung) des bisher nicht in der Füll- und Entleer-
stelle A539-Nord gehandhabten Stoffes

- CLOPE (Methyl-3-(chlor-methyl)-1-(3-chlorpyridin-2-yl)-1H-pyrazol-5-carboxylat) in Toluol (Stoff-Nr. **4.12 in 2.17**)

in Schläuchen, Gelenkarmen und Rohrleitungen einschließlich der zugehörigen Armaturen, wobei die Primärbarriere ausschließlich aus den Werkstoffen **PTFE, ETFE** oder **PFA** und Dichtungen aus **PTFE** gebildet wird,

- die Abfüllung (Befüllung / Entleerung) der bisher nicht in der Füll- und Entleerestelle A539-Nord gehandhabten Stoffe

- **RS 40.3** (Abwasser aus der Herstellung von Spirodiclofen - Wasser, Salzfracht, DMAc, Triethylamin)
- **RS 40.4** (Abwasser aus der Herstellung von Spiromesifen - Wasser, Salzfracht, DMAc)

in Schläuchen, Gelenkarmen und Rohrleitungen einschließlich der zugehörigen Armaturen, wobei die Primärbarriere ausschließlich aus den Werkstoffen **PTFE, PFA** oder **UPE** und Dichtungen aus **PTFE** gebildet wird;

- die Erneuerung der Ablaufläche - zukünftig bestehend aus

- 3 FUCHS LKW-Tragwannen zur Verwendung in LAU-Anlagen mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-74.3-35 und der damit verbundenen Vergrößerung der Grundfläche von bisher 2,5 m x 20 m auf zukünftig 4 m x 24 m,
- der auf die Tragwannen aufgebrachten Dichtschicht Oxydur VEL-SR mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-59.12-329,
- dem Fugenabdichtungssystem Steulerplast PE mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-74.5-131 zwischen den einzelnen Tragwannen sowie zwischen Tragwannen und Verbreiterungen (Fugen werden nicht mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt) und
- der bereits bestehenden Entwässerungsleitung aus dem Werkstoff 2.4605 (Alloy 59) bzw. 2.4610 (Alloy C-4)

einschließlich der Eignung für die bereits in der AwSV-Anlage gehandhabten und bisher nicht gehandhabten o.g. wassergefährdenden Stoffe sowie für wassergefährdende Stoffe der DIBt-Mediengruppen 4, 4a, 5, 5a, 5b, 5c, 6, 6b, 7, 7a, 8, 8a, 9, 9a, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 15a und für die Einzelstoffe Salzsäure 18 - 36 % und Phosphorsäure 75 %,

- die Änderung des erforderlichen Rückhaltevolumens für flüssige wassergefährdende Stoffe (Leckagevolumen) infolge der Vergrößerung der entwässernden Flächen sowie Änderung des Berechnungsansatzes.

Hinweis:

Die Eignung für die Handhabung der Stoffe innerhalb von Rohrleitungen, Gelenkarmen, Schläuchen und Armaturen bezieht sich nur auf

- bereits in der AwSV-Anlage Füll- und Entleerestelle A539-Nord vorhandene Rohrleitungen, Gelenkarme, Schläuche und Armaturen
- die Rohrleitungen, Gelenkarme, Schläuche und Armaturen, die im Rahmen dieser Eignungsfeststellung neu errichtet und eignungsfestgestellt werden.

i) die wesentliche Änderung der AwSV-Anlage Füll- und Entleerestelle A539-Ost (frühere Bezeichnung: Tankwagenstation A539-Ost) durch

- die Errichtung der neuen Verladearme
 - V001-TA03-XU010 (Schlauch aus UPE oder Gelenkarm mit Auskleidung aus PFA, PTFE oder ETFE),
 - V001-TA09-XU020 (Schlauch aus UPE oder Gelenkarm mit Auskleidung aus PFA, PTFE oder ETFE),
 - V001-TA11-XU020 (Schlauch aus UPE oder Gelenkarm mit Auskleidung aus PFA, PTFE oder ETFE),
 - V001-TA12-XU020 (Schlauch aus UPE oder Gelenkarm mit Auskleidung aus PFA, PTFE oder ETFE),
 - V001-TA01-XU010 (Werkstoff 1.4571 oder 1.4404),
 - V001-TA02-XU010 (Werkstoff 1.4571 oder 1.4404),
- die Abfüllung (Befüllung / Entleerung) der bisher nicht in der Füll- und Entleerestelle A539-Ost gehandhabten Stoffe
 - 4-Trifluormethoxyphenylisocyanat (TFMOPI) (Stoff-Nr. **1.16**)
 - N-Ethylpropan-1-amin (EP-Amin) (Stoff-Nr. **1.21**)
 - Spiroketal (2-Chlormethyl-8-(1,1-dimethylethyl)-1,4-dioxaspiro[4,5]decan) (Stoff-Nr. **1.22**)
 - Natriummethylat (Natriummethanolat) 30 % in Methanol 70 % (Stoff-Nr. **2.12 in 2.6**)
 - Butyronitril (rein und wdg.) (Stoff-Nr. **2.22**)

- Aceton (Stoff-Nr. **2.25**)
- Ethanol (Stoff-Nr. **3.3**)
- Spiroxamine (Stoff-Nr. **4.13**)
- **Mutterlauge I** aus n-Butanol
- **Mutterlauge I** aus Methylcyclohexan
- **Mutterlauge I** aus Toluol
- **Mutterlauge I** aus MIBK
- **Prozesswasser** (butanolhaltig)
- **RS 40.1** (Abwasser aus der Herstellung von Fluoxastrobin - Wasser, Salzfracht, Methanol, MIBK)
- **RS 40.2** (Abwasser aus der Herstellung von Thiaclopid - Wasser, Salzfracht, Butanol, Thiaclopid)
- **RS 40.3** (Abwasser aus der Herstellung von Spirodiclofen - Wasser, Salzfracht, DMAc, Triethylamin)
- **RS 40.4** (Abwasser aus der Herstellung von Spiromesifen - Wasser, Salzfracht, DMAc)
- **RS 40.5** (Abwasser aus der Herstellung von Alsystin - Wasser, Salzfracht, Methanol, Toluol, Alsystin, o-Chlorbenzamid)
- **RS 40.6** (Abwasser aus der Herstellung von Monceren - Wasser, Salzfracht, Cyclopentylamin, Toluol)

in Schläuchen, Gelenkarmen und Rohrleitungen einschließlich der zugehörigen Armaturen, wobei die Primärbarriere ausschließlich aus den Werkstoffen **1.4571**, **1.4404** und Dichtungen aus **Grafit** gebildet wird,

- die Abfüllung (Befüllung / Entleerung) der bisher nicht in der Füll- und Entleerungsstelle A539-Ost gehandhabten Stoffe
 - Spiroketal (2-Chlormethyl-8-(1,1-dimethylethyl)-1,4-dioxaspiro[4,5]decan) (Stoff-Nr. **1.22**)
 - Salzsäure 18 - 36 % (Stoff-Nr. **2.15**)
 - Butyronitril z.A. (zur Aufarbeitung) (Stoff-Nr. **2.22**)
 - Phosphorsäure 75 % (Stoff-Nr. **2.23**)
 - Aliquat 336 (N-Methyl-N,N,N-trioctyl/tridecylammoniumchlorid) (Stoff-Nr. **2.26**)

- **RS1** (wässriger Abfall)
- **RS 40.1** (Abwasser aus der Herstellung von Fluoxastrobin - Wasser, Salzfracht, Methanol, MIBK)
- **RS 40.2** (Abwasser aus der Herstellung von Thiaclopid - Wasser, Salzfracht, Butanol, Thiaclopid)
- **RS 40.5** (Abwasser aus der Herstellung von Alsystin - Wasser, Salzfracht, Methanol, Toluol, Alsystin, o-Chlorbenzamid)
- **RS 40.6** (Abwasser aus der Herstellung von Monceren - Wasser, Salzfracht, Cyclopentylamin, Toluol)

in Schläuchen, Gelenkarmen und Rohrleitungen einschließlich der zugehörigen Armaturen, wobei die Primärbarriere ausschließlich aus den Werkstoffen **PTFE**, **ETFE**, **PFA** oder **UPE** und Dichtungen aus **PTFE** gebildet wird,

- die Abfüllung (Befüllung / Entleerung) der bisher nicht in der Füll- und Entleerestelle A539-Ost gehandhabten Stoffe
 - BYI 02960-Amin (N-[(6-Chlorpyridin-3-yl) methyl]-2,2-difluorethanamin) in Butyronitril (Stoff-Nr. **3.4 in 2.22**)
 - CLOPE (Methyl-3-(chlor-methyl)-1-(3-chlorpyridin-2-yl)-1H-pyrazol-5-carboxylat) in Toluol (Stoff-Nr. **4.12 in 2.17**)
 - **Org. Rückstände** (bestehend aus n-Butanol, Butyronitril, Methanol, Flupyradifurone, Wasser sowie ggf. Toluol)

in Schläuchen, Gelenkarmen und Rohrleitungen einschließlich der zugehörigen Armaturen, wobei die Primärbarriere ausschließlich aus den Werkstoffen **PTFE**, **ETFE** oder **PFA** und Dichtungen aus **PTFE** gebildet wird,

- die Abfüllung (Befüllung / Entleerung) der bisher nicht in der Füll- und Entleerestelle A539-Ost gehandhabten Stoffe
 - **RS 40.3** (Abwasser aus der Herstellung von Spirodiclofen - Wasser, Salzfracht, DMAc, Triethylamin)
 - **RS 40.4** (Abwasser aus der Herstellung von Spiromesifen - Wasser, Salzfracht, DMAc)

in Schläuchen, Gelenkarmen und Rohrleitungen einschließlich der zugehörigen Armaturen, wobei die Primärbarriere ausschließlich aus den Werkstoffen **PTFE**, **PFA** oder **UPE** und Dichtungen aus **PTFE** gebildet wird,

- die Erneuerung der Ablaufläche - zukünftig bestehend aus
 - 4 FUCHS LKW-Tragwannen zur Verwendung in LAU-Anlagen mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-74.3-35, davon 3 Fertigteiltassen mit den Abmaßen 8 x 4 m und 1 Fertigteiltasse mit den Abmaßen 6,99 x 4 m und der damit verbundenen Vergrößerung der Grundfläche von bisher 2,5 m x 30 m auf zukünftig 4 m x 31 m,
 - der auf die Tragwannen aufgebracht Dichtschicht Oxydur VEL-SR mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-59.12-329,
 - dem Fugenabdichtungssystem Steulerplast PE mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-74.5-131 zwischen den einzelnen Tragwannen sowie zwischen Tragwannen und Verbreiterungen (Fugen werden nicht mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt) und
 - der bereits bestehenden Entwässerungsleitung aus dem Werkstoff 2.4605 (Alloy 59) bzw. 2.4610 (Alloy C-4)einschließlich der Eignung für die bereits in der AwSV-Anlage gehandhabten und bisher nicht gehandhabten o.g. Stoffe sowie für wassergefährdende Stoffe der DIBt-Mediengruppen 4, 4a, 5, 5a, 5b, 5c, 6, 6b, 7, 7a, 8, 8a, 9, 9a, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 15a und für die Einzelstoffe Salzsäure 18 - 36 % und Phosphorsäure 75 %,
- Änderungen des erforderlichen Rückhaltevolumens für flüssige wassergefährdende Stoffe (Leckagevolumen) infolge der Vergrößerung der entwässernden Flächen sowie Änderung des Berechnungsansatzes.

Hinweis:

Die Eignung für die Handhabung der Stoffe innerhalb von Rohrleitungen, Gelenkarmen, Schläuchen und Armaturen bezieht sich nur auf

- bereits in der AwSV-Anlage Füll- und Entleerstelle A539-Ost vorhandene Rohrleitungen, Gelenkarme, Schläuche und Armaturen
 - die Rohrleitungen, Gelenkarme, Schläuche und Armaturen, die im Rahmen dieser Eignungsfeststellung neu errichtet und eignungsfestgestellt werden.
- j) die wesentliche Änderung der AwSV-Anlage Füll- und Entleerstelle A539-West (frühere Bezeichnung: Tankwagenstation A539-West) durch
- die Errichtung der neuen Verladearme

-
- V001-TA17-XU010 (Schlauch aus UPE oder Gelenkarm mit Auskleidung aus PFA oder PTFE),
 - V001-TA24-XU020 (Schlauch aus UPE oder Gelenkarm mit Auskleidung aus PFA, PTFE oder ETFE),
 - V001-TA25-XU020 (Schlauch aus UPE oder Gelenkarm mit Auskleidung aus PFA, PTFE oder ETFE),
 - V001-TA26-XU020 (Schlauch aus UPE oder Gelenkarm mit Auskleidung aus PFA, PTFE oder ETFE),
 - V001-TA08-XU020 (Auskleidung aus ETFE),
 - V001-TA18-XU010 (Werkstoff 1.4571 oder 1.4404),
 - V001-TA25-XU010 (Werkstoff 1.4571 oder 1.4404),
 - die Abfüllung (Befüllung / Entleerung) der bisher nicht in der Füll- und Entleerestelle A539-West gehandhabten Stoffe
 - N-Ethylpropan-1-amin (EP-Amin) (Stoff-Nr. **1.21**)
 - Spiroketal (2-Chlormethyl-8-(1,1-dimethylethyl)-1,4-dioxaspiro[4,5]decan) (Stoff-Nr. **1.22**)
 - n-Butanol (Stoff-Nr. **2.3**)
 - Methanol (Stoff-Nr. **2.6**)
 - Natriummethylat (Natriummethanolat) 30 % in Methanol 70 % (Stoff-Nr. **2.12 in 2.6**)
 - Butyronitril (rein und wdg.) (Stoff-Nr. **2.22**)
 - Aceton (Stoff-Nr. **2.25**)
 - Ethanol (Stoff-Nr. **3.3**)
 - Spiroxamine (Stoff-Nr. **4.13**)
 - **Mutterlauge I** aus n-Butanol
 - **Mutterlauge I** aus Methylcyclohexan
 - **Mutterlauge I** aus Toluol
 - **Mutterlauge I** aus MIBK
 - **Prozesswasser** (butanolhaltig)
 - **RS 40.1** (Abwasser aus der Herstellung von Fluoxastrobin - Wasser, Salzfracht, Methanol, MIBK)

- **RS 40.2** (Abwasser aus der Herstellung von Thiaclopid - Wasser, Salzfracht, Butanol, Thiaclopid)
- **RS 40.3** (Abwasser aus der Herstellung von Spirodiclofen - Wasser, Salzfracht, DMAc, Triethylamin)
- **RS 40.4** (Abwasser aus der Herstellung von Spiromesifen - Wasser, Salzfracht, DMAc)
- **RS 40.5** (Abwasser aus der Herstellung von Alsystin - Wasser, Salzfracht, Methanol, Toluol, Alsystin, o-Chlorbenzamid)
- **RS 40.6-** (Abwasser aus der Herstellung von Monceren - Wasser, Salzfracht, Cyclopentylamin, Toluol)

in Schläuchen, Gelenkarmen und Rohrleitungen einschließlich der zugehörigen Armaturen, wobei die Primärbarriere ausschließlich aus den Werkstoffen **1.4571**, **1.4404** und Dichtungen aus **Grafit** gebildet wird,

- die Abfüllung (Befüllung / Entleerung) der bisher nicht in der Füll- und Entleerestelle A539-West gehandhabten Stoffe
 - 2-Chlor-5-chlormethylpyridin (CCMP) Lösung in Butyronitril (Stoff-Nr. **1.8**)
 - Spiroketal (2-Chlormethyl-8-(1,1-dimethylethyl)-1,4-dioxaspiro[4,5]decan) (Stoff-Nr. **1.22**)
 - Butyronitril z.A. (zur Aufarbeitung) (Stoff-Nr. **2.22**)
 - Phosphorsäure 75 % (Stoff-Nr. **2.23**)
 - Aliquat 336 (N-Methyl-N,N,N-trioctyl/tridecylammoniumchlorid) (Stoff-Nr. **2.26**)
 - **RS1** (wässriger Abfall)
 - **RS 40.1** (Abwasser aus der Herstellung von Fluoxastrobin - Wasser, Salzfracht, Methanol, MIBK)
 - **RS 40.2** (Abwasser aus der Herstellung von Thiaclopid - Wasser, Salzfracht, Butanol, Thiaclopid)
 - **RS 40.5** (Abwasser aus der Herstellung von Alsystin - Wasser, Salzfracht, Methanol, Toluol, Alsystin, o-Chlorbenzamid)
 - **RS 40.6** (Abwasser aus der Herstellung von Monceren - Wasser, Salzfracht, Cyclopentylamin, Toluol)

in Schläuchen, Gelenkarmen und Rohrleitungen einschließlich der zugehörigen Armaturen, wobei die Primärbarriere ausschließlich aus den Werkstoffen **PTFE**, **ETFE**, **PFA** oder **UPE** und Dichtungen aus **PTFE** gebildet wird,

- die Abfüllung (Befüllung / Entleerung) der bisher nicht in der Füll- und Entleerestelle A539-West gehandhabten Stoffe
 - BYI 02960-Amin (N-[(6-Chlorpyridin-3-yl) methyl]-2,2-difluorethanamin) in Butyronitril (Stoff-Nr. **3.4 in 2.22**)
 - CLOPE (Methyl-3-(chlor-methyl)-1-(3-chlorpyridin-2-yl)-1H-pyrazol-5-carboxylat) in Toluol (Stoff-Nr. **4.12 in 2.17**)
 - **Org. Rückstände** (bestehend aus n-Butanol, Butyronitril, Methanol, Flupyradifurone, Wasser sowie ggf. Toluol)

in Schläuchen, Gelenkarmen und Rohrleitungen einschließlich der zugehörigen Armaturen, wobei die Primärbarriere ausschließlich aus den Werkstoffen **PTFE**, **ETFE** oder **PFA** und Dichtungen aus **PTFE** gebildet wird,

- die Abfüllung (Befüllung / Entleerung) der bisher nicht in der Füll- und Entleerestelle A539-West gehandhabten Stoffe
 - **RS 40.3** (Abwasser aus der Herstellung von Spirodiclofen - Wasser, Salzfracht, DMAc, Triethylamin)
 - **RS 40.4** (Abwasser aus der Herstellung von Spiromesifen - Wasser, Salzfracht, DMAc)

in Schläuchen, Gelenkarmen und Rohrleitungen einschließlich der zugehörigen Armaturen, wobei die Primärbarriere ausschließlich aus den Werkstoffen **PTFE**, **PFA** oder **UPE** und Dichtungen aus **PTFE** gebildet wird,

- den Austausch der bestehenden Fugen aus dem Werkstoff Mycflex 450 VE mit dem Fugenabdichtungssystem Steulerplast PE (Z-74.5-131),
- den Verzicht auf die Abfüllung bzw. Entleerung der Stoffe o-Chlorophenol (Stoff-Nr. 1.9) und 4-Trifluormethoxyphenylisocyanat (Stoff-Nr. 1.16),
- die Handhabung der bereits in der AwSV-Anlage gehandhabten und bisher nicht gehandhabten o.g. wassergefährdenden Stoffe sowie von wassergefährdenden Stoffen der DIBt-Mediengruppen 4, 4a, 5, 5a, 5b, 5c, 6, 7, 7a, 8, 8a, 9, 9a, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 15a und des Einzelstoffes Phosphorsäure 75 % auf der Sekundärbarriere – bestehend aus den Komponenten
 - bestehende Dichtungsbahn Baypren HW 7 in Verbindung mit säurefester Plattierung,

- Steulerplast PE (Z-74.5-131) als neues Fugenabdichtungssystem in den Dehnungsfugen und
- Bodeneinlauf und Entwässerungsrohr aus dem Werkstoff 1.4571
- die Änderung des erforderlichen Rückhaltevolumens für flüssige wassergefährdende Stoffe (Leckagevolumen) infolge der Änderung des Berechnungsansatzes.

Hinweis:

Die Eignung für die Handhabung der Stoffe innerhalb von Rohrleitungen, Gelenkarmen, Schläuchen und Armaturen bezieht sich nur auf

- bereits in der AwSV-Anlage Füll- und Entleerstelle A539-West vorhandene Rohrleitungen, Gelenkarme, Schläuche und Armaturen
- die Rohrleitungen, Gelenkarme, Schläuche und Armaturen, die im Rahmen dieser Eignungsfeststellung neu errichtet und eignungsfestgestellt werden.

k) die wesentliche Änderung der AwSV-Anlage Füll- und Entleerstelle A529-Süd (frühere Bezeichnung: Containerstation A529-Süd) durch

- die Handhabung der bereits in der Anlage gehandhabten wassergefährdenden Stoffen mit geänderten Einstufungen in die DIBt-Mediengruppen sowie von wassergefährdenden Stoffen der DIBt-Mediengruppen 4, 4a, 5, 5a, 5b, 5c, 6, 6b, 7, 7a, 8, 9, 9a, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 15a auf der Sekundärbarriere – bestehend aus den Komponenten
 - jeweils 2 bestehenden FUCHS LKW-Tragwannen zur Verwendung in LAU-Anlagen mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z74.335,
 - der bestehenden, auf die Tragwannen aufgetragenen Dichtschicht Oxydur VEL-SR mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-59.12-329,
 - dem bereits bestehenden Fugenabdichtungssystem PE Seal (Z-74.5-59) und dem neuen Fugenabdichtungssystem Steulerplast PE (Z-74.5-131) zwischen den einzelnen Tragwannen (Fugen werden nicht mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt) und
 - der Entwässerungsleitung aus dem Werkstoff 2.4605 (Alloy 59) bzw. 2.4610 (Alloy C-4)

- Änderungen des erforderlichen Rückhaltevolumens für flüssige wassergefährdende Stoffe (Leckagevolumen) infolge der Änderung des Berechnungsansatzes.

Hinweis:

Die Eignung für die Handhabung der Stoffe innerhalb von Rohrleitungen, Gelenkarmen, Schläuchen und Armaturen bezieht sich nur auf zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung bereits in der AwSV-Anlage Füll- und Entleerestelle A529-Süd vorhandene Rohrleitungen, Gelenkarme, Schläuche und Armaturen.

l) die wesentliche Änderung der AwSV-Anlage Füll- und Entleerestelle A537-Nord (frühere Bezeichnung: Tankwagenstation A537-Nord) durch

- die Errichtung der neuen Verladearme
 - TA44-XU010 (Schlauch aus UPE oder Gelenkarm mit Auskleidung aus PFA, PTFE oder ETFE),
 - TA54-XU010 (Schlauch aus UPE oder Gelenkarm mit Auskleidung aus PFA, PTFE oder ETFE),
 - TA64-XU010 (Schlauch aus UPE oder Gelenkarm mit Auskleidung aus PFA, PTFE oder ETFE),
 - TA73-XU010 (Werkstoff 1.4571 oder 1.4404),
- die Abfüllung (Befüllung / Entleerung) der bisher nicht in der Füll- und Entleerestelle A537-Nord gehandhabten Stoffe
 - BSN 2060 C5-Hydroxyester (Stoff-Nr. **1.4**)
 - 2,2 Difluorethylamin (DFEA) (Stoff-Nr. **1.17**)
 - N-Ethylpropan-1-amin (EP-Amin) (Stoff-Nr. **1.21**)
 - Spiroketal (2-Chlormethyl-8-(1,1-dimethylethyl)-1,4-dioxaspiro[4,5]decan) (Stoff-Nr. **1.22**)
 - N,N-Dimethylacetamid (DMAc) (Stoff-Nr. **2.4**)
 - Methanol (Stoff-Nr. **2.6**)
 - Methylcyclohexan (MCH) (Stoff-Nr. **2.7**)
 - Methylisobutylketon (MIBK) (Stoff-Nr. **2.8**)
 - Natriummethylat (Natriummethanolat) 30 % in Methanol 70 % (Stoff-Nr. **2.12 in 2.6**)

- Natronlauge 30-50% (NaOH) (Stoff-Nr. **2.13**)
- Toluol (Stoff-Nr. **2.17**)
- Aceton (Stoff-Nr. **2.25**)
- Ethanol (Stoff-Nr. **3.3**)
- Spiroxamine (Stoff-Nr. **4.13**)
- **Mutterlauge I** aus n-Butanol
- **Mutterlauge I** aus Methylcyclohexan
- **Mutterlauge I** aus Toluol
- **Mutterlauge I** aus MIBK

in Schläuchen, Gelenkarmen und Rohrleitungen einschließlich der zugehörigen Armaturen, wobei die Primärbarriere ausschließlich aus den Werkstoffen **1.4571**, **1.4404** und Dichtungen aus **Grafit** gebildet wird,

- die Abfüllung (Befüllung / Entleerung) der bisher nicht in der Füll- und Entleerestelle A537-Nord gehandhabten Stoffe
 - BSN 2060 TBE- Säurechlorid (3,3-Dimethylbuttersäurechlorid) (Stoff-Nr. **1.5**)
 - Mesitylessigsäurechlorid (2,4,6-Trimethylphenylacetylchlorid) (Stoff-Nr. **1.14**)
 - Spiroketal (2-Chlormethyl-8-(1,1-dimethylethyl)-1,4-dioxaspiro[4,5]decan) (Stoff-Nr. **1.22**)
 - Salzsäure 18 - 36 % (Stoff-Nr. **2.15**)
 - Aliquat 336 (N-Methyl-N,N,N-trioctyl/tridecylammoniumchlorid) (Stoff-Nr. **2.26**)

in Schläuchen, Gelenkarmen und Rohrleitungen einschließlich der zugehörigen Armaturen, wobei die Primärbarriere ausschließlich aus den Werkstoffen **PTFE**, **ETFE**, **PFA** oder **UPE** und Dichtungen aus **PTFE** gebildet wird,

- die Abfüllung (Befüllung / Entleerung) der bisher nicht in der Füll- und Entleerestelle A537-Nord gehandhabten Stoffe
 - BYI 02960-Amin (N-[(6-Chlorpyridin-3-yl) methyl]-2,2-difluorethanamin) in Butyronitril (Stoff-Nr. **3.4 in 2.22**)
 - CLOPE (Methyl-3-(chlor-methyl)-1-(3-chlorpyridin-2-yl)-1H-pyrazol-5-carboxylat) in Toluol (Stoff-Nr. **4.12 in 2.17**)

- **Mutterlauge II** aus n-Butanol
 - **Mutterlauge II** aus Methylcyclohexan
- in Schläuchen, Gelenkarmen und Rohrleitungen einschließlich der zugehörigen Armaturen, wobei die Primärbarriere ausschließlich aus den Werkstoffen **PTFE**, **ETFE** oder **PFA** und Dichtungen aus **PTFE** gebildet wird,
- die Handhabung der bisher nicht in der Anlage gehandhabten o.g. wassergefährdenden Stoffe sowie von wassergefährdenden Stoffen der DIBt-Mediengruppen 4, 4a, 5, 5a, 5b, 5c, 6, 6b, 7, 7a, 8, 9, 9a, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 15a und des Einzelstoffes Salzsäure 18 - 36 % auf der Sekundärbarriere – bestehend aus den Komponenten
 - 2 bestehenden FUCHS LKW-Tragwannen zur Verwendung in LAU-Anlagen mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-74.3-35,
 - der bestehenden, auf die Tragwannen aufgetragenen Dichtschicht Oxydur VEL-SR mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-59.12-329,
 - dem bereits bestehenden Fugenabdichtungssystem PE Seal (Z-74.5-59) und dem neuen Fugenabdichtungssystem Mycoflex Resyst (Z-74.5-135) zwischen den einzelnen Tragwannen (Fugen werden nicht mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt) und
 - den 2 Entwässerungsleitungen aus dem Werkstoff 2.4605 (Alloy 59) bzw. 2.4610 (Alloy C-4),
 - die Änderung des erforderlichen Rückhaltevolumens für flüssige wassergefährdende Stoffe (Leckagevolumen) infolge der Änderung des Berechnungsansatzes.

Hinweis:

Die Eignung für die Handhabung der Stoffe innerhalb von Rohrleitungen, Gelenkarmen, Schläuchen und Armaturen bezieht sich nur auf

- bereits in der AwSV-Anlage Füll- und Entleerstelle A537-Nord vorhandene Rohrleitungen, Gelenkarme, Schläuche und Armaturen
- die Rohrleitungen, Gelenkarme, Schläuche und Armaturen, die im Rahmen dieser Eignungsfeststellung neu errichtet und eignungsfestgestellt werden.

m) die wesentliche Änderung der AwSV-Anlage Füll- und Entleerstelle A537-Ost (frühere Bezeichnung: Tankwagenstation A537-Ost) durch

- die Errichtung der neuen Verladearme
 - V001-TA62-XU010 (Schlauch aus UPE oder Gelenkarm mit Auskleidung aus PFA, PTFE oder ETFE),
 - V001-TA43-XU010 (Werkstoff 1.4571 oder 1.4404),
 - V001-TA53-XU010 (Werkstoff 1.4571 oder 1.4404),
 - V001-TA63-XU010 (Werkstoff 1.4571 oder 1.4404),
- die Abfüllung (Befüllung / Entleerung) der bisher nicht in der Füll- und Entleerestelle A537-Ost gehandhabten Stoffe
 - BSN 2060 C5-Hydroxyester (Stoff-Nr. **1.4**)
 - 2,2 Difluorethylamin (DFEA) (Stoff-Nr. **1.17**)
 - N-Ethylpropan-1-amin (EP-Amin) (Stoff-Nr. **1.21**)
 - Spiroketal (2-Chlormethyl-8-(1,1-dimethylethyl)-1,4-dioxaspiro[4,5]decan) (Stoff-Nr. **1.22**)
 - Natriummethylat (Natriummethanolat) 30 % in Methanol 70 % (Stoff-Nr. **2.12 in 2.6**)
 - Natronlauge 30 - 50% (NaOH) (Stoff-Nr. **2.13**)
 - Toluol (Stoff-Nr. **2.17**)
 - Aceton (Stoff-Nr. **2.25**)
 - Ethanol (Stoff-Nr. **3.3**)
 - Spiroxamine (Stoff-Nr. **4.13**)
 - **Mutterlauge I** aus n-Butanol
 - **Mutterlauge I** aus Methylcyclohexan
 - **Mutterlauge I** aus Toluol
 - **Mutterlauge I** aus MIBK

in Schläuchen, Gelenkarmen und Rohrleitungen einschließlich der zugehörigen Armaturen, wobei die Primärbarriere ausschließlich aus den Werkstoffen **1.4571**, **1.4404** und Dichtungen aus **Grafit** gebildet wird,
- die Abfüllung (Befüllung / Entleerung) der bisher nicht in der Füll- und Entleerestelle A537-Ost gehandhabten Stoffe
 - BSN 2060 TBE- Säurechlorid (3,3-Dimethylbuttersäurechlorid) (Stoff-Nr. **1.5**)

- Mesitylessigsäurechlorid (2,4,6-Trimethylphenylacetylchlorid) (Stoff-Nr. **1.14**)
- Spiroketal (2-Chlormethyl-8-(1,1-dimethylethyl)-1,4-dioxaspiro[4,5]decan) (Stoff-Nr. **1.22**)
- Salzsäure 18 - 36 % (Stoff-Nr. **2.15**)
- Aliquat 336 (N-Methyl-N,N,N-trioctyl/tridecylammoniumchlorid) (Stoff-Nr. **2.26**)

in Schläuchen, Gelenkarmen und Rohrleitungen einschließlich der zugehörigen Armaturen, wobei die Primärbarriere ausschließlich aus den Werkstoffen **PTFE, ETFE, PFA** oder **UPE** und Dichtungen aus **PTFE** gebildet wird,

- die Abfüllung (Befüllung / Entleerung) der bisher nicht in der Füll- und Entleerestelle A537-Ost gehandhabten Stoffe
 - BYI 02960-Amin (N-[(6-Chlorpyridin-3-yl) methyl]-2,2-difluorethanamin) in Butyronitril (Stoff-Nr. **3.4 in 2.22**)
 - CLOPE (Methyl-3-(chlor-methyl)-1-(3-chlorpyridin-2-yl)-1H-pyrazol-5-carboxylat) in Toluol (Stoff-Nr. **4.12 in 2.17**)
 - **Mutterlauge II** aus n-Butanol
 - **Mutterlauge II** aus Methylcyclohexan

in Schläuchen, Gelenkarmen und Rohrleitungen einschließlich der zugehörigen Armaturen, wobei die Primärbarriere ausschließlich aus den Werkstoffen **PTFE, ETFE** oder **PFA** und Dichtungen aus **PTFE** gebildet wird,

- die Handhabung der bisher nicht in der Anlage gehandhabten o.g. wassergefährdenden Stoffe sowie von wassergefährdenden Stoffen der DIBt-Mediengruppen 4, 4a, 5, 5a, 5b, 5c, 6, 6b, 7, 7a, 8, 9, 9a, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 15a und des Einzelstoffes Salzsäure 18 - 36 % auf der Sekundärbarriere – bestehend aus den Komponenten
 - 3 bestehenden FUCHS LKW-Tragwannen zur Verwendung in LAU-Anlagen mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-74.3-35,
 - der bestehenden, auf die Tragwannen aufgetragenen Dichtschicht Oxydur VEL-SR mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-59.12-329,
 - dem bereits bestehenden Fugenabdichtungssystem PE Seal (Z-74.5-59) und dem neuen Fugenabdichtungssystem Mycoflex Resyst (Z-74.5-135)

zwischen den einzelnen Tragwannen (Fugen werden nicht mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt) und

- den 3 Entwässerungsleitungen aus dem Werkstoff 2.4605 (Alloy 59) bzw. 2.4610 (Alloy C-4),
- die Änderung des erforderlichen Rückhaltevolumens für flüssige wassergefährdende Stoffe (Leckagevolumen) infolge der Änderung des Berechnungsansatzes.

Hinweis:

Die Eignung für die Handhabung der Stoffe innerhalb von Rohrleitungen, Gelenkarmen, Schläuchen und Armaturen bezieht sich nur auf

- bereits in der AwSV-Anlage Füll- und Entleerstelle A537-Ost vorhandene Rohrleitungen, Gelenkarme, Schläuche und Armaturen
- die Rohrleitungen, Gelenkarme, Schläuche und Armaturen, die im Rahmen dieser Eignungsfeststellung neu errichtet und eignungsfestgestellt werden.

n) die wesentliche Änderung der AwSV-Anlage Füll- und Entleerstelle A537-West (frühere Bezeichnung Tankwagenstation A537-West) durch

- die Errichtung der neuen Verladearme
 - V001-TA74-XU010 (Schlauch aus UPE oder Gelenkarm mit Auskleidung aus PFA, PTFE oder ETFE),
 - V001-TA80-XU010 (Schlauch aus UPE oder Gelenkarm mit Auskleidung aus PFA, PTFE oder ETFE),
 - V001-TA83-XU010 (Schlauch aus UPE oder Gelenkarm mit Auskleidung aus PFA, PTFE oder ETFE),
 - V001-TA84-XU010 (Schlauch aus UPE oder Gelenkarm mit Auskleidung aus PFA, PTFE oder ETFE),
 - V001-TA85-XU010 (Schlauch aus UPE oder Gelenkarm mit Auskleidung aus PFA, PTFE oder ETFE),
 - V001-TA86-XU010 (Schlauch aus UPE oder Gelenkarm mit Auskleidung aus PFA, PTFE oder ETFE),
 - V001-TA80-XU020 (Werkstoff 1.4571 oder 1.4404),
 - V001-TA81-XU020 (Werkstoff 1.4571 oder 1.4404),
 - V001-TA82-XU020 (Werkstoff 1.4571 oder 1.4404),

- V001-TA83-XU020 (Werkstoff 1.4571 oder 1.4404),
- V001-TA84-XU020 (Werkstoff 1.4571 oder 1.4404),
- V001-TA85-XU020 (Werkstoff 1.4571 oder 1.4404),
- V001-TA86-XU020 (Werkstoff 1.4571 oder 1.4404),
- die Abfüllung (Befüllung / Entleerung) der bisher nicht in der Füll- und Entleer-
stelle A537-West gehandhabten Stoffe
 - BSN 2060 C5-Hydroxyester (Stoff-Nr. **1.4**)
 - N-Ethylpropan-1-amin (EP-Amin) (Stoff-Nr. **1.21**)
 - Spiroketal (2-Chlormethyl-8-(1,1-dimethylethyl)-1,4-diox-
aspiro[4,5]decan) (Stoff-Nr. **1.22**)
 - N,N-Dimethylacetamid (DMAc) (Stoff-Nr. **2.4**)
 - Methanol (Stoff-Nr. **2.6**)
 - Methylcyclohexan (MCH) (Stoff-Nr. **2.7**)
 - Methylisobutylketon (MIBK) (Stoff-Nr. **2.8**)
 - Natriummethylat (Natriummethanolat) 30 % in Methanol 70 % (Stoff-Nr.
2.12 in 2.6)
 - Natronlauge 30-50% (NaOH) (Stoff-Nr. **2.13**)
 - Toluol (Stoff-Nr. **2.17**)
 - Aceton (Stoff-Nr. **2.25**)
 - Ethanol (Stoff-Nr. **3.3**)
 - Spiroxamine (Stoff-Nr. **4.13**)
 - **Mutterlauge I** aus n-Butanol
 - **Mutterlauge I** aus Methylcyclohexan
 - **Mutterlauge I** aus Toluol
 - **Mutterlauge I** aus MIBK
- in Schläuchen, Gelenkarmen und Rohrleitungen einschließlich der zugehö-
rigen Armaturen, wobei die Primärbarriere ausschließlich aus den Werkstof-
fen **1.4571**, **1.4404** und Dichtungen aus **Grafit** gebildet wird,
- die Abfüllung (Befüllung / Entleerung) der bisher nicht in der Füll- und Entleer-
stelle A537-West gehandhabten Stoffe

- BSN 2060 TBE- Säurechlorid (3,3-Dimethylbuttersäurechlorid) (Stoff-Nr. **1.5**)
- Mesitylessigsäurechlorid (2,4,6-Trimethylphenylacetylchlorid) (Stoff-Nr. **1.14**)
- Spiroketal (2-Chlormethyl-8-(1,1-dimethylethyl)-1,4-dioxaspiro[4,5]decan) (Stoff-Nr. **1.22**)
- Salzsäure 18 - 36 % (Stoff-Nr. **2.15**)
- Butyronitril z.A. (zur Aufbereitung) (Stoff-Nr. **2.22**)
- Aliquat 336 (N-Methyl-N,N,N-trioctyl/tridecylammoniumchlorid) (Stoff-Nr. **2.26**)

in Schläuchen, Gelenkarmen und Rohrleitungen einschließlich der zugehörigen Armaturen, wobei die Primärbarriere ausschließlich aus den Werkstoffen **PTFE**, **ETFE**, **PFA** oder **UPE** und Dichtungen aus **PTFE** gebildet wird,

- die Abfüllung (Befüllung / Entleerung) der bisher nicht in der Füll- und Entleerestelle A537-West gehandhabten Stoffe
 - BYI 02960-Amin (N-[(6-Chlorpyridin-3-yl) methyl]-2,2-difluorethanamin) in Butyronitril (Stoff-Nr. **3.4 in 2.22**)
 - CLOPE (Methyl-3-(chlor-methyl)-1-(3-chlorpyridin-2-yl)-1H-pyrazol-5-carboxylat) in Toluol (Stoff-Nr. **4.12 in 2.17**)
 - **Mutterlauge II** aus n-Butanol
 - **Mutterlauge II** aus Methylcyclohexan

in Schläuchen, Gelenkarmen und Rohrleitungen einschließlich der zugehörigen Armaturen, wobei die Primärbarriere ausschließlich aus den Werkstoffen **PTFE**, **ETFE** oder **PFA** und Dichtungen aus **PTFE** gebildet wird,

- die Abfüllung (Befüllung / Entleerung) des bereits in der Füll- und Entleerestelle A537-West gehandhabten Stoffes
 - Butyronitril (rein oder wdg.) (Stoff-Nr. **2.22**)

in Schläuchen, Gelenkarmen und Rohrleitungen einschließlich der zugehörigen Armaturen, wobei die Primärbarriere ausschließlich aus den Werkstoffen **PTFE**, **PFA** oder **UPE** und Dichtungen aus **PTFE** gebildet wird,

- die Handhabung der bisher nicht in der Anlage gehandhabten o.g. wassergefährdenden Stoffe sowie von wassergefährdenden Stoffen der DIBt-Mediengruppen 4, 4a, 5, 5a, 5b, 5c, 6, 6b, 7, 7a, 8, 9, 9a, 10, 11, 12, 13, 14, 15,

15a und der Einzelstoffe Salzsäure 18 - 36 % und Phosphorsäure 75 % auf der Sekundärbarriere – bestehend aus den Komponenten

- 7 bestehenden FUCHS LKW-Tragwannen zur Verwendung in LAU-Anlagen mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-74.3-35,
 - der bestehenden, auf die Tragwannen aufgetragenen Dichtschicht Oxydur VEL-SR mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-59.12-329 (und aufliegenden kleinflächigen Edelstahlplatten zum Schutz der Beschichtung),
 - dem bereits bestehenden Fugenabdichtungssystem PE Seal (Z-74.5-59) und dem neuen Fugenabdichtungssystem Mycoflex Resyst (Z-74.5-135) zwischen den einzelnen Tragwannen (Fugen werden nicht mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt) und
 - den Entwässerungsleitungen aus dem Werkstoff 2.4605 (Alloy 59) bzw. 2.4610 (Alloy C-4),
- die Änderung des erforderlichen Rückhaltevolumens für flüssige wassergefährdende Stoffe (Leckagevolumen) infolge der Änderung des Berechnungsansatzes.

Hinweis:

Die Eignung für die Handhabung der Stoffe innerhalb von Rohrleitungen, Gelenkarmen, Schläuchen und Armaturen bezieht sich nur auf

- bereits in der AwSV-Anlage Füll- und Entleerstelle A537-West vorhandene Rohrleitungen, Gelenkarme, Schläuche und Armaturen
- die Rohrleitungen, Gelenkarme, Schläuche und Armaturen, die im Rahmen dieser Eignungsfeststellung neu errichtet und eignungsfestgestellt werden.

2.4 Freistellung nach § 59 Abs. 2 WHG von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 Abs. 1 WHG für

o) das Einleiten des behandlungsbedürftigen Abwasserstroms AW 3.1 aus der CI-Anlage in das Kanalnetz über die Abwasserbehandlungsanlage C600 in die Standortkläranlage K31 mit der Erlaubnisinhaberin Currenta GmbH & Co. OHG.

Diese Freistellung gilt nur, wenn und solange der Betreiber der privaten Abwasseranlage oder von ihm mit dem Betrieb der Abwasseranlage beauftragte oder mit ihm zur Abwasserbeseitigung zusammengeschlossene Dritte für die

Einleitung aus der Abwasseranlage in ein Gewässer eine Erlaubnis zur Benutzung im Sinne des § 8 WHG haben.

Die Freistellung ist befristet bis zum 31.08.2044 und steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

2.5 Erlaubnisse nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV für

p) die erlaubnispflichtige Änderung des Tanklagers A537 durch

- die Errichtung der zusätzlichen 7 Lagerbehälter
 - V001-TA43-BA010,
 - V001-TA44-BA010,
 - V001-TA53-BA010,
 - V001-TA54-BA010,
 - V001-TA64-BA010,
 - V001-TA73-BA010,
 - V001-TA74-BA010,
- die Belegung / Neubelegung der Lagerbehälter
 - V001-TA42-BA010 (vorhanden),
 - V001-TA43-BA010,
 - V001-TA44-BA010,
 - V001-TA53-BA010,
 - V001-TA54-BA010,
 - V001-TA63-BA010 (vorhanden),
 - V001-TA64-BA010,
 - V001-TA73-BA010,
 - V001-TA74-BA010

mit entzündbaren Flüssigkeiten bis maximal Kategorie 2 gem. Ziffer 2.6 Anhang I der Verordnung 1272/2008 (Flammpunkt kleiner 23 °C und Siedebeginn größer 35 °C),

- die Lagerung bis zu einem zulässigen Betriebsdruck von 6 bar_ü und
- die Möglichkeit zur Beheizung oder Kühlung aller o.g. Lagerbehälter.

Hinweis: Die weiteren, bereits vorhandenen Lagerbehälter V001-TA51-BA010, V001-TA61-BA010, V001-TA71-BA010, V001-TA52-BA010, V001-TA62-BA010 und V001-TA72-BA010 verfügen bereits über eine Erlaubnis zur Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten bis maximal Kategorie 2 gem. Ziffer 2.6 Anhang I der Verordnung 1272/2008 (Flammpunkt kleiner 23 °C und Siedebeginn größer 35 °C).

q) die erlaubnispflichtige Änderung des Tanklagers A539 durch

- die Änderung der Betriebsweise der 13 Lagerbehälter
 - V001-TA01-BA010,
 - V001-TA02-BA010,
 - V001-TA03-BA010,
 - V001-TA04-BA010,
 - V001-TA05-BA010,
 - V001-TA16-BA010,
 - V001-TA18-BA010,
 - V001-TA19-BA010,
 - V001-TA21-BA010,
 - V001-TA22-BA010,
 - V001-TA27-BA010,
 - V001-TA28-BA010,
 - V001-TA29-BA010

durch

- die Belegung mit entzündbaren Flüssigkeiten bis maximal Kategorie 2 gem. Ziffer 2.6 Anhang I der Verordnung 1272/2008 (Flammpunkt kleiner 23 °C und Siedebeginn größer 35 °C),
- den Betrieb bis zu einem zulässigen Betriebsdruck von 6 bar_ü und
- die Änderung des Explosionsschutzkonzeptes infolge Änderung der Be- und Entlüftung / Inertisierung,
- die alternative Belegung des Lagerbehälters V001-TA09-BA010 mit entzündbaren Flüssigkeiten bis maximal Kategorie 2 gem. Ziffer 2.6 Anhang I der Verordnung 1272/2008 (Flammpunkt kleiner 23 °C und Siedebeginn größer 35 °C bis zu einem zulässigen Betriebsdruck von 6 bar_ü,

- die alternative Belegung des Lagerbehälters V001-TA24-BA010 mit entzündbaren Flüssigkeiten bis maximal Kategorie 2 gem. Ziffer 2.6 Anhang I der Verordnung 1272/2008 (Flammpunkt kleiner 23 °C und Siedebeginn größer 35 °C bis zu einem zulässigen Betriebsdruck von 3 barü.

2.6 Erlaubnisse nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 BetrSichV für

- r) die erlaubnispflichtige Änderung der Füll- und Entleerstelle A537-West durch die Beheizung der Transportbehälter auf bis zu 200 °C (Begrenzung entsprechend Temperaturklasse T3) und die Lagerung unter Druck innerhalb des zulässigen Betriebsdrucks,
- s) die erlaubnispflichtige Änderung der Füll- und Entleerstelle A539-Nord durch
- die Erhöhung der Anzahl auf maximal 5 Füllstellen,
 - die alternative Belegung der maximal 5 Füllstellen mit entzündbaren Flüssigkeiten bis maximal Kategorie 2 gem. Ziffer 2.6 Anhang I der Verordnung 1272/2008 (Flammpunkt kleiner 23 °C und Siedebeginn größer 35 °C),
 - die Befüllung der Transportbehälter mit einer maximalen Förderrate von 60 m³/h.
- t) die erlaubnispflichtige Änderung der Füll- und Entleerstelle A539-Ost durch
- die Erhöhung der Anzahl auf maximal 5 Füllstellen,
 - die alternative Belegung der maximal 5 Füllstellen mit entzündbaren Flüssigkeiten bis maximal Kategorie 2 gem. Ziffer 2.6 Anhang I der Verordnung 1272/2008 (Flammpunkt kleiner 23 °C und Siedebeginn größer 35 °C),
 - die Befüllung der Transportbehälter mit einer maximalen Förderrate von 60 m³/h.
- u) die erlaubnispflichtige Änderung der Füll- und Entleerstelle A539-West durch
- die Erhöhung der Anzahl auf maximal 5 Füllstellen,
 - die alternative Belegung der maximal 5 Füllstellen mit entzündbaren Flüssigkeiten bis maximal Kategorie 2 gem. Ziffer 2.6 Anhang I der Verordnung 1272/2008 (Flammpunkt kleiner 23 °C und Siedebeginn größer 35 °C),
 - die Befüllung der Transportbehälter mit einer maximalen Förderrate von 60 m³/h.

Weitere behördliche Entscheidungen sind in diese Genehmigung nicht eingeschlossen.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

3 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen (Kostenfestsetzung) erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

4 Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Firma Bayer AG betreibt auf dem Gelände des CHEMPARK Dormagen die CI-Anlage (Anlage 144) zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden.

Technischer Zweck dieser Anlage ist die Herstellung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie deren Vor- und Zwischenprodukten.

Die Anlage ist in zwei Betriebseinheiten gegliedert. Der BE 1 sind die Betriebstankläger, die Füll- und Entleerstellen sowie weitere Nebeneinrichtungen wie unter anderem die Ammoniak-Kälteanlagen und Temperierkreisläufe zugeordnet. Die BE 2 besteht aus der Produktionseinheit mit 3 Produktions- und 3 Aufarbeitungsstraßen sowie Verpackungsanlagen, Abwasseraufbereitungsanlagen und Kühl- und Heizkreisläufen.

Mit Datum vom 29.01.2021 und Eingang am 17.02.2021 reichte die Firma Bayer AG bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung der CI-Anlage ein.

Die Änderung umfasst die Erweiterung der Genehmigung um die Herstellung und Lagerung weiterer Produkte in Form einer Rahmengen Genehmigung gemäß § 6 Abs. 2 BImSchG. Dies beinhaltet die Durchführung von chemischen Reaktionen, physikalischen Verfahren sowie die Nutzung der beschriebenen Apparate und Lagerbereiche innerhalb des festgelegten Rahmens und der beschriebenen Grundoperationen.

Weiterhin wird die Herstellung der definierten Zwischenstufe CLOPE und des Wirkstoffes Spiroxamin, die Umkristallisation des neuen Wirkstoffes Clothianidin sowie alternative Verfahren für die Herstellung der bereits genehmigten Wirkstoffe Thiacloprid und Flupyradifurone beantragt.

Die bereits genehmigten isolierten Zwischenprodukte BAJ 2740 Hexylester, BSN 2060 Diester, N-(4-Chlorbenzyl)cyclo-pentylamin, PCF-Pyrimidin und die Produkte (Wirkstoffe) Pencycuron, Spirodiclofen, Spiromesifen, Fluoxastrobin und Triflumuron sowie Thiaclopid und Flupyradifurone werden weiterhin hergestellt. Die Produktionskapazität der Anlage erhöht sich durch die Änderungen nicht und beträgt weiterhin 11.000 t/a.

Das Vorhaben umfasst zudem die Erweiterung der Betriebsweise der Abwasservorbehandlung in der BE 2 durch die Errichtung einer neuen Aktivkohle-Adsorberanlage bestehend aus drei Aktivkohle-Adsorbern und die Abwasservorbehandlung des neuen Abwasserteilstromes aus dem Toluolverfahren (Herstellung von Thiaclopid) in dieser neuen Aktivkohle-Adsorberanlage. Weiterhin werden die Abwasserkonzentrationen und -frachten des Abwasserstromes AW 3.1 durch die Erweiterung des Produktionsspektrums geändert und die Abgabe des geänderten Abwasserstromes AW 3.1 über das Kanalisationssystem der Standortbetreiberin Currenta GmbH & Co. OHG zunächst an die Abwasserbehandlungsanlage C600 und anschließend zur Standortkläranlage K31 beantragt.

Die beantragten baulichen Maßnahmen umfassen nach BauO NRW genehmigungspflichtige Änderungen, wie die Errichtung neuer Lagerbehälter und die Erweiterung von Abfülltassen in der BE 1 sowie die Errichtung einer Aktivkohle-Adsorber-Anlage südwestlich des Gebäudes A529. Weitere nichtgenehmigungspflichtige bauliche Maßnahmen beinhalten die Installation weiterer Apparate im Produktionsgebäude A529 gemäß der Apparatliste in Kapitel 4.5 der Antragsunterlagen.

Einhergehend mit den beantragten stofflichen und baulichen Änderungen ergeben sich für die Anlagen in der BE 1 erlaubnispflichtige Anpassungen nach BetrSichV und eignungsfeststellungspflichtige Änderungen nach AwSV.

Des Weiteren beinhaltet die Änderung die Erhöhung des Stoffinventars nach der 12. BImSchV, einschließlich der Erweiterung der in der Anlage vorhandenen Gefahrenkategorien der 12. BImSchV um die Gefahrenkategorien P5a, O1 und O3.

Im Rahmen des Vorhabens wird zudem die Anpassung von Schall-, Abluft- und Abfallwerten beantragt.

Die vorgesehenen Maßnahmen stellen eine wesentliche Änderung der bestehenden Anlage dar, die der Genehmigung nach § 16 BImSchG bedarf.

Beantragt werden neben der Genehmigung nach BImSchG

- die für die Änderung erforderlichen Baugenehmigungen gemäß § 60 BauO NRW,
- die erforderliche Genehmigung gemäß § 57 Abs. 2 LWG für die neue Abwasservorbehandlungsanlage,

- die erforderlichen Eignungsfeststellungen nach § 63 WHG für die wesentliche Änderungen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- die Freistellung nach § 59 Abs. 2 WHG von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 Abs. 1 WHG für die Miteinleitung des Abwasserstromes AW 3.1 aus der CI-Anlage über das Kanalnetz zunächst in die Abwasserbehandlungsanlage C600 und anschließend zur Standortkläranlage K31 mit der Einleiterlaubnisinhaberin Currenta GmbH & Co. OHG,
- die erforderlichen Erlaubnisse nach § 18 Abs.1 Nr. 4 und 5 BetrSichV für die Lagerung und Abfüllung von entzündbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt < 23 °C.

4.2 Genehmigungsverfahren

4.2.1 Art des Genehmigungsverfahrens

Die CI-Anlage ist als Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden der Nr. 4.1.18 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit genehmigungsbedürftig im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Einzelne Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV stellen gemäß den Ziffern 4.8, 10.25 sowie gemäß Ziffer 9.3.1 Anhang 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 29 und Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV eigenständig genehmigungsbedürftige Nebenanlagen dar.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der CI-Anlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Anlagen der Nr. 4.1.18 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV die Verfahrensart G zugeordnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) durchgeführt. Auf Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden, da durch die Änderung der Anlage erhebliche

nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die Anlage nach Nr. 4.1.18 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der CI-Anlage der Bayer AG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

4.2.2 Einordnung nach UVPG

Bei der beantragten wesentlichen Änderung der CI-Anlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genanntes Vorhaben. Nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 i.V.m. § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit den Ziffern 4.2 und 9.3.3 der Anlage 1 UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Hiernach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens hat ergeben, dass zusätzliche, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG nicht zu erwarten sind. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 07.09.2022 im UVP-Portal des Bundes (www.uvp-verbund.de) öffentlich bekannt gemacht.

4.2.3 Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der ZustVU (Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz) die jeweilige Bezirksregierung zuständig.

4.2.4 Antrag

Die Antragstellerin hat bei der Bezirksregierung Köln mit Datum vom 29.01.2021 eine Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der CI-Anlage auf dem Gelände des CHEMPARK Dormagen beantragt.

4.2.5 Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt. Beteiligt wurden

- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

- zur gutachterlichen Prüfung der im Antrag enthaltenen Unterlagen gemäß § 4b der 9. BImSchV im Sinne des § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV,
- zur Prüfung der beigefügten Ausbreitungsrechnung auf der Grundlage des Leitfadens KAS-18,
- die Stadt Köln
 - Planungsamt,
 - Bauordnungsamt,
 - Brandschutzdienststelle / Feuerwehr.

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten durch die Dezernate 22 (Brandschutz), 52 (Abfallwirtschaft, Bodenschutz), 53 (Immissionsschutz, Abwasservorbehandlung und vorbeugender Gewässerschutz), 54A (Wasserwirtschaft) und 55 (technischer Arbeitsschutz) geprüft.

4.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

4.3.1.1 Luftverunreinigungen und Gerüche

4.3.1.1.1 Gefasste Emissionen

Mit dem beantragten Vorhaben werden keine neuen Abluftquellen in der CI-Anlage errichtet und keine bestehenden Abluftquellen baulich verändert.

Die CI-Anlage verfügt über zwei Abluftquellen. Über die Abluftquelle 3850 wird im bestimmungsgemäßen Betrieb der Abluftstrom AL 1 und im nicht-bestimmungsgemäßen Betrieb sowohl der Abluftstrom AL 1 und der Entlüftungsstrom EL 2 als Abluftstrom AL 2-Störung über Dach abgegeben. Über die zweite Abluftquelle 3868 erfolgt nur im

nicht-bestimmungsgemäßen Betrieb eine Ableitung des Entlüftungsstromes EL 3 als Abluftstrom AL 3 - Störung über Dach ins Freie.

Der staubhaltige Abluftstrom AL 1 ändert sich dahingehend, dass die angegebenen Emissionswerte für organische Stoffe an die geänderten Anforderungen der TA Luft₂₀₂₁ angepasst werden. Zudem wurden die bereits in der CI-Anlage hergestellten Produkte Thioclopid und Spirodiclofen mit der Verordnung (EU) 2017/776 der Kommission vom 4. Mai 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt in den Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP Verordnung) mit relevanten Gefahrenklassen und -kategorien aufgenommen. Sowohl Thioclopid als auch Spirodiclofen sind Feststoffe, so dass diese in geringen Mengen als Staub im staubhaltigen Abluftstrom AL 1 auftreten können. Dahingehend wurden unter den staubförmigen Emissionen die Nummern 5.2.7.1.1 Klasse I und 5.2.7.1.3 der TA Luft₂₀₂₁ aufgenommen und begrenzt.

Durch die beantragte Herstellung neuer Produkte erhöht sich der Volumenstrom des Entlüftungsstromes EL 2 von 1.500 m³/h auf 2.000 m³/h und die Massenkonzentration für Stoffe der Nummer 5.2.5 und Nummer 5.2.5 Klasse I TA Luft₂₀₂₁ erhöhen sich. Weiterhin werden für die Anlage Angaben zu den Emissionen von Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.3, 5.2.4 Klasse III sowie 5.2.4 Klasse IV TA Luft₂₀₂₁ ergänzt. Der lösemittelhaltige Entlüftungsstrom EL 2 wird nach dem Durchlaufen der, je nach Inhaltsstoffen notwendigen, Abluftbehandlungen im bestimmungsgemäßen Betrieb an die TVA der Currenta GmbH & Co. OHG im CHEMPARK Dormagen abgegeben.

Für den diskontinuierlich anfallenden CO₂-haltigen Entlüftungsstrom EL 3 hat sich nach der Inbetriebnahme des mit der Genehmigung 53.0032/15/G16-Ku genehmigten Sivanto-Verfahrens herausgestellt, dass der angegebene Volumenstrom mit den Spitzenwerten nicht eingehalten werden kann und sich auf 400 m³/h erhöht. Weiterhin fällt dieser Entlüftungsstrom nicht wie bisher angegeben für 3 h/d, sondern über einen gestreckten Zeitraum von 12 h/d an. Die Massenkonzentration an Stoffen der Nr. 5.2.5 TA Luft₂₀₂₁ reduziert sich, zusätzlich werden Angaben zu Art und Menge von Stoffen der Nummer 5.2.5 Klasse I TA Luft₂₀₂₁ für diesen Entlüftungsstrom im Antrag angegeben. Der CO₂-haltige Entlüftungsstrom EL 3 wird im bestimmungsgemäßen Betrieb getrennt vom Entlüftungsstrom EL 2 an die TVA der Currenta GmbH & Co. OHG im CHEMPARK Dormagen abgegeben.

Im nicht-bestimmungsgemäßen Betrieb wird der Entlüftungsstrom EL 2 als Abluftstrom AL 2 - Störung über die Quelle 3850 und der Entlüftungsstrom EL 3 als Abluftstrom AL 3 – Störung über die Quelle 3868 über Dach ins Freie abgegeben. Die Abluftstö-

rungen werden zukünftig nach ihren Ursachen in Störung A und Störung B unterschieden. Weiterhin wurden die Angaben zur Häufigkeit und Dauer der auftretenden Abluftstörungen angepasst, wobei sich die Gesamtdauer der im nicht-bestimmungsgemäßen Betrieb anfallenden Abluftströme nicht erhöht.

Anforderungen nach Nr. 4.1 TA Luft₂₀₂₁

Die Anlage emittiert im bestimmungsgemäßen Betrieb Staub, organische Stoffe nach Nr. 5.2.5, Stoffe nach Nr. 5.2.5 Klasse I und Stoffe nach Nr. 5.2.5 Klasse II der TA Luft₂₀₂₁.

Für Staub ohne Berücksichtigung der Staubinhaltsstoffe sind unter Nr. 4.3.1 TA Luft₂₀₂₁ Immissionswerte festgelegt. Die Bestimmung der Immissionskenngröße kann entfallen, wenn die Emissionsmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft₂₀₂₁ als gering einzustufen sind.

Der Bagatellmassenstrom für nach Nr. 5.5 TA Luft₂₀₂₁ abgeleitete Staub-Emissionen wird durch die geänderte Anlage deutlich unterschritten. Die Bestimmung der Immissionskenngröße kann daher entfallen

Weiterführend liegen für die geänderten Abluftströme der CI-Anlage keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft₂₀₂₁ vor.

spezielle Anforderungen nach Nr. 5.4 TA Luft₂₀₂₁

Für die CI-Anlage ist die Nr. 5.4.4.1.18 (Anlagen zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden) des Abschnitts 5.4 der TA Luft₂₀₂₁ zu beachten.

Nr. 5.4.4.1.18a TA Luft₂₀₂₁ stellt spezielle Anforderungen an die Emissionen von Gesamtstaub, Gesamtstaub einschließlich schwer abbaubarer, leicht anreicherbarer und hochtoxischer Stoffe, Ammoniak, gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, Stickstoffoxiden und organischen Stoffe. Im bestimmungsgemäßen Betrieb werden durch die CI-Anlage keine gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen emittiert, da die Abluftströme, die diese Stoffe enthalten, an die TVA abgegeben werden. Die CI-Anlage emittiert weder Ammoniak noch Stickstoffoxide.

Die Abluftquelle AL 1 emittiert Staub und organische gasförmige Stoffe. Die Betreiberin der Anlage kann nicht ausschließen, dass der Anteil an akut toxischen Stoffen in den Staubemissionen der Abluftquelle AL 1 mehr als 10% beträgt. Der Massenstrom der geänderten Gesamtanlage liegt mit 8,4 g/h über dem unter Nr. 5.4.4.1.18a TA Luft₂₀₂₁ angegebenen Grenzwert von 5 g/h für Gesamtstaub einschließlich schwer abbaubarer, leicht anreicherbarer und hochtoxischer organischer Stoffe. Für die Abluftquelle AL 1 ist daher die Massenkonzentration auf 2 mg/m³ zu begrenzen.

Die Anforderungen der Nr. 5.4.4.1.18a TA Luft₂₀₂₁ an organische Stoffe werden im bestimmungsgemäßen Betrieb eingehalten. Die Anforderung der Nummer 5.2.5 Klasse I TA Luft₂₀₂₁ bleibt unberührt.

Anforderungen nach Nr. 5.2 TA Luft₂₀₂₁

Die Abluftquelle 3850 (AL 1) emittiert im bestimmungsgemäßen Betrieb Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I und Nr. 5.2.5 Klasse II TA Luft₂₀₂₁. Der Massenstrom für Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I liegt für die Gesamtanlage bei 0,084 kg/h und damit unterhalb des Grenzwertes von 0,1 kg/h. Der Massenstrom für Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse II liegt für die Gesamtanlage bei 0,42 kg/h und damit unterhalb des Grenzwertes von 0,5 kg/h. Die Anforderungen an Stoffe der Nr. 5.2.5 Klasse I und Klasse II der TA Luft₂₀₂₁ werden eingehalten.

Die Abluftquelle AL 1 emittiert im bestimmungsgemäßen Betrieb staubförmige Stoffe, welche unter den Anforderungsbereich der Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I und Nr. 5.2.7.1.3 der TA Luft₂₀₂₁ fallen.

Der Massenstrom der geänderten Gesamtanlage für staubförmige Stoffe, welche in den Anforderungsbereich der Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I fallen, liegt mit 0,021 g/h über dem unter Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I TA Luft₂₀₂₁ angegebenen Grenzwert von 0,15 g/h für karzinogene Stoffe der Klasse I. Für die Abluftquelle AL 1, ist daher die Massenkonzentration zu begrenzen.

Der Massenstrom der geänderten Gesamtanlage für staubförmige Stoffe, welche in den Anforderungsbereich der Nr. 5.2.7.1.3 fallen, liegt mit 4,2 g/h über dem unter Nr. 5.2.7.1.3 TA Luft₂₀₂₁ angegebenen Grenzwert von 2,5 g/h für reproduktionstoxische Stoffe. Für die Abluftquelle AL 1 ist daher die Massenkonzentration zu begrenzen.

Seitens der Currenta GmbH & Co. OHG wurde bestätigt, dass auch weiterhin die Behandlung der aus der CI-Anlage stammenden Abluft im Rahmen der Genehmigung für die TVA erfolgt.

Bei der Prüfung der Antragsunterlagen haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass durch die Änderung der CI-Anlage schädliche Umwelteinwirkungen durch gefasste luftgetragene Emissionen hervorgerufen werden können.

Um die Einhaltung der Anforderungen der TA Luft₂₀₂₁ sicherzustellen, wurden die Nebenbestimmungen 5.4.1 bis 5.4.11 formuliert. Diese legen die Emissionswerte fest und präzisieren die Anforderungen an die Überwachung der Emissionen.

4.3.1.1.2 Diffuse Emissionen

In der Anlage werden verschiedene neue Stoffe (z.B. Aceton und N-Ethylpropan-1-amin) gehandhabt, welche nach Nr. 5.2.6 a) und 5.2.6 b) TA Luft₂₀₂₁ einzustufen sind, so dass diffuse Emissionen zu betrachten sind.

Für die neuen und bestehenden Installationen, in denen diese Stoffe gehandhabt werden, legt die Antragstellerin dar, dass die Anforderungen der Ziffer 5.2.6 TA Luft₂₀₂₁ bei der Ausführung beachtet werden.

Durch die Änderung der Anlage werden keine relevanten diffusen Emissionen hervorgerufen.

4.3.1.1.3 Gerüche

In den vom Antragsgegenstand erfassten Bereichen werden vor wie nach der Änderung alle Stoffe in geschlossenen Systemen gehandhabt. Aufgrund der Behandlung der Abluft durch Abluftwäscher und Staubfilter und der Verbrennung der lösemittelhaltigen Abluft in der TVA ist auch weiterhin auszuschließen, dass es durch Gerüche zu schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen Nachteilen / Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft kommt.

Durch die geplanten Maßnahmen entstehen im bestimmungsgemäßen Betrieb keine zusätzlichen Geruchsemissionen.

4.3.1.1.4 Abluftbehandlung

Für die CI-Anlage wird beantragt für den Abluftstrom AL 1 und den Entlüftungsstrom EL 2 das Abluftbehandlungssystem zu erweitern und zu flexibilisieren.

Zukünftig sollen die bereits genehmigten Abluftbehandlungsverfahren

- Aktivkohleadsorption (zwei vorhandene Aktivkohle-Adsorber V002-AD93-BA020 und V002-AD93-BA021),
- saure Abgaswäsche (vorhandener zentraler Wäscher V002-CA94-KA040, zukünftig zusätzliche Wäscher / Adsorber oder dezentrale Behandlung in Prozessapparaten),
- alkalische Abgaswäsche, ggf. mit H₂O₂-Nachbehandlung der Waschlauge (vorhandene Wäscher V002-AB50-KA050 und V002-CA94-KA050, zukünftig zusätzliche Wäscher / Adsorber oder dezentrale Behandlung in Prozessapparaten),

- Abluftwäsche mittels Lösemittel (vorhandener Wäscher V002-CA94-KA090 mit Methanol / MIBK, zukünftig zusätzliche Wäscher / Adsorber und weitere Lösemittel) und
- Abluftkondensation (Tropfenabscheider oder Kondensatoren; vorhandener zentraler Kondensator V003-CA07-WA080, zukünftig zusätzliche Kondensatoren)

den einzelnen Teilströmen des EL 2 flexibel zugeordnet werden können. Auch eine Kombination mehrerer Verfahren ist zukünftig möglich.

Weiterhin sollen für den Abluftstrom AL 1 bei Bedarf zusätzliche dezentrale Staubfilter und Ventilatoren zugeschaltet werden.

Die Flexibilisierung Abluftvorbehandlung hat insbesondere für den EL 2 keine Emissionsrelevanz, da der Entlüftungsstrom an die TVA abgegeben wird. Die Maßnahmen können zu einer Reduzierung der Häufigkeiten und Dauer von Abluftemissionen im nicht-bestimmungsgemäßen Betrieb beitragen.

Für luftgetragene Emissionen der CI-Anlage liegen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vor.

4.3.1.2 Geräusche

Zur Prüfung nach TA Lärm sind den Antragsunterlagen die "Schallemissions- / Immissionsprognose für die CI-Anlage der BAYER AG (Product Supply, Crop Science) am Standort Dormagen" in der Fassung vom 13.05.2022 (EIP2019-108-1-V2) sowie die „Schalltechnische Stellungnahme für die Beantwortung der Fragen der Bezirksregierung Köln zu Punkt 107 der Nachforderung vom 21.02.2022“ in der Fassung vom 16.05.2022 (EIP2019-108-1-V1) beigelegt.

In der Prognose EIP2019-108-1-V2 werden in Verbindung mit der schalltechnischen Stellungnahme EIP2019-108-1-V1 die von der CI-Anlage ausgehenden Schallemissionen und deren Auswirkungen auf verschiedene Immissionsorte auf Grundlage der TA Lärm untersucht.

Schallrelevant sind der Betrieb neuer Apparate in der Freianlage A537, den Außenbereichen von A529 sowie neuer Apparate im Gebäude A529. Der anlagenbezogene LKW-Verkehr wird während der Tagzeit reduziert und erhöht sich geringfügig in der Nachtzeit. Weiterhin erhöhen sich durch die beantragte Änderung sowohl tags als auch nachts die Zeiten für den Staplerverkehr.

Die mit den Antragsunterlagen vorgelegte Schallprognose für den Betrieb entspricht den Vorgaben der TA Lärm und der Genehmigungsbehörde. Die mit den Antragsunterlagen vorgelegte Schallimmissionsprognose wurde geprüft und hinsichtlich der Annahmen und der Vorgehensweise als plausibel und schlüssig bewertet. Die schalltechnische Stellungnahme ist ebenfalls als plausibel anzusehen.

Die zulässigen Immissionswerte (ZIW) werden durch die CI-Anlage auch nach Änderung an allen Immissionsorten um mindestens 19 dB(A) unterschritten. Die Geräuschemissionen der CI-Anlage sind somit als nicht relevant einzustufen.

In der Schallprognose für den Betrieb wurde plausibel dargelegt, dass die CI-Anlage dem Stand der Technik zur Lärminderung entspricht. Auch ergaben sich nach Prüfung der Antragsunterlagen keine Hinweise, dass die Geräuschemissionen der CI-Anlage ohne großen Aufwand verringert werden können. Über den Stand der Technik hinausgehende Vorsorgeanforderungen waren daher nicht zu stellen.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des § 5 Abs. 1 BImSchG ist damit gewährleistet.

Um die Einhaltung der ermittelten Beurteilungspegel sicherzustellen, wurden diese in Nebenbestimmung 5.5.6 festgeschrieben.

4.3.1.3 Erschütterungen

Erschütterungen können infolge der Baumaßnahmen zur Änderung der CI-Anlage durch vorbereitende Maßnahmen auftreten. Es finden jedoch keine Intensivverdichtungen oder Pfahlgründungen statt. Auf Grund der Entfernung zur nächsten Bebauung außerhalb des CHEMPARKs Dormagen sind nachteilige Auswirkungen auf die Nachbarschaft nicht zu erwarten.

Bei der CI-Anlage handelt es sich um eine chemische Produktionsanlage ohne massive bewegte mechanische Bauteile. Durch den Betrieb der Anlage ist nicht mit beurteilungsrelevanten Erschütterungen zu rechnen.

4.3.1.4 Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Emissionen

Neu zu installierende Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Daher ist auch, in Übereinstimmung mit der LANUV-Info 42 für Industrieanlagen, die Lichtabstrahlung auf den Nutzbereich begrenzt und freistrahrende, nicht abgeschirmte Leuchten werden nur in Ausnahmefällen eingesetzt.

Aufgrund der Lage der Anlage im A-Block des CHEMPARK Dormagen sowie der in diesem Bereich bereits derzeit vorhandenen Lichtquellen der im CHEMPARK Dormagen bestehenden Anlagen ist nicht von einer Wahrnehmbarkeit außerhalb des CHEMPARK auszugehen.

Es ist daher davon auszugehen, dass durch die neuen Lichtquellen keine erheblichen Belästigungen oder schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Wärmefreisetzungen, Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

4.3.1.5 Sonstige Gefahren

Neben den durch Umweltmedien vermittelten Gefahren beinhalten chemische Produktionsanlagen grundsätzlich ein Gefährdungspotential durch die verwendeten Gefahrstoffe und vorliegenden Verfahrensparameter (Druck, Temperatur etc.). Schutz und Vorsorge gegen diese Gefahren werden im Abschnitt zur Störfallverordnung unter dem Aspekt Anlagensicherheit betrachtet.

4.3.2 Abfallvermeidung sowie Verwertung und Beseitigung nicht vermeidbarer Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch das Vorhaben werden Abfallströme geändert, zusätzliche Abfallströme hervorgerufen und Abfallmengen der bereits bisher anfallenden Abfälle teilweise erhöht.

Der bisherige Abfallstrom RS 20 (wässriger Abfall Flupyradifurone) wird dem bereits bestehenden Abfallstrom RS 1 (wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen) als Abfallstrom RS 1.2 (saures phosphathaltiges Abwasser) und Abfallstrom RS 1.3 (alkalische Abwasser) zugeordnet und entfällt. Neue Abfälle dieser Kategorie, die im Rahmen neuer Produkte oder Zwischenprodukte anfallen, werden entsprechend fortlaufend als RS 1.n nummeriert. Die Menge des gesamten Abfallstromes RS 1 erhöht sich um 780 t/a. Der Abfallstrom RS 1 enthält gefährliche Abfälle und ist auf Grund seiner Zusammensetzung weder zur Wiederverwendung, zum Recycling oder sonstigen Verwertung geeignet. Er wird der thermischen Beseitigung zugeführt.

Die Abfallströme RS 41 bis RS 47, welche bisher im Fall des gelegentlich nicht verfügbaren Entsorgungsweges der Entwässerungsströme über die Druckhydrolyse der HB-Anlage anfallen, werden neu sortiert. Die Abfallströme RS 41 bis RS 46 werden zum Abfallstrom RS 40 (wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen) zusammengefasst und, zugeordnet zu dem jeweiligen Produktherstellungsprozess, in die Untergruppen 40.1 bis 40.6 unterteilt. Neue Abfälle dieser Kategorie, die im

Rahmen neuer Produkte oder Zwischenprodukte anfallen, werden entsprechend fortlaufend als RS 40.n nummeriert. Der bisherige Abfallstrom RS 47 entfällt. Der Abfallstrom RS 40 ist auf Grund seiner Zusammensetzung weder zur Wiederverwendung, zum Recycling oder sonstigen Verwertung geeignet und wird der thermischen Beseitigung zugeführt.

Die bisher als Abfallstrom RS 7.6 anfallenden Laborabfälle werden einem neuen AVV-Schlüssel zugeordnet und zukünftig unter dem neuen Abfallstrom RS 16 (Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien) geführt. Die maximale Menge dieses Abfallstromes beträgt unverändert 20 t/a. Der Abfallstrom RS 16 ist auf Grund seiner Zusammensetzung weder zur Wiederverwendung, zum Recycling oder sonstigen Verwertung geeignet und wird der thermischen Beseitigung zugeführt.

Durch das Vorhaben treten erstmals die drei zusätzlichen Abfallströme RS 3 (halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen), RS 4 (andere – nicht-halogenorganische – Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen) und RS 13 (beladene wasserfeuchte Aktivkohle) mit einer Gesamtmenge von 3.400 t/a auf. Die Abfallströme RS 3 und RS 4 sind jeweils in Unterkategorien RS 3.1 bis RS 3.6 und RS 4.1, je nach Anfall des Abfallstromes aus den Herstellungsprozessen, untergliedert. Zukünftige Abfälle dieser beiden Abfallkategorien, die im Rahmen neuer Produkte oder Zwischenprodukte anfallen, werden entsprechend fortlaufend als RS 3.n bzw. RS 4.n nummeriert. Die beiden Abfallströme RS 3 und RS 4 werden vorrangig als Brennstoff thermisch verwertet.

Bei dem Abfallstrom RS 13 handelt es sich um verbrauchte Aktivkohle aus der neu beantragten Abwasservorbehandlungsanlage (V002-AD92-BA010 / V002-AD92-BA020 / V002-AD92-BA030). Die beladene Aktivkohle enthält gefährliche Abfälle und wird, sofern möglich, zur Aufarbeitung bzw. stofflichen Verwertung an den Lieferanten zurückgegeben. Sollte ein Recycling nicht möglich sein, wird der Abfall energetisch verwertet (Verwendung als Brennstoff) oder durch Verbrennung beseitigt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind Abfälle zu vermeiden, zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Für alle Abfallströme ist in den Antragsunterlagen eine Möglichkeit zur Verwertung oder Beseitigung dargelegt. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die anfallenden Abfälle vermieden oder in ihrer Menge vermindert werden können. Eine ordnungsgemäße Verwertung oder eine Beseitigung aller Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist sichergestellt.

Für alle anfallenden gefährlichen Abfälle werden entsprechende Entsorgungswege nachgewiesen.

Mit Stellungnahme vom 21.09.2022 hat das zuständige Dezernat 52 (Abfallstromkontrolle) der Bezirksregierung Köln keine Bedenken gegen die Antragsgegenstände geäußert.

4.3.3 Effiziente Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die im Rahmen der Reaktionen entstehende Wärme wird an das Kreislaufwassersystem bzw. das Solekühlsystem abgegeben. Aufgrund der geringen Wärmemenge, der niedrigen Temperatur und des (teilweise) diskontinuierlichen Anfalls der Wärme ist eine Wärmerückgewinnung / Wärmenutzung nicht möglich.

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich darüber hinaus keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

4.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat neben der Beschreibung der CI-Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb auch die für den Fall der Betriebseinstellung geplanten Maßnahmen aufgeführt. Diese Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, deren Wiederverwendung oder Entsorgung, den Umgang mit anfallendem Spülwasser und Abfällen sowie dem Abbruch der Anlage.

Weiterhin verpflichtet sie sich, die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung gültigen rechtlichen und technischen Erfordernisse zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG umzusetzen.

Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

4.3.5 Pflichten aus auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

4.3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV) - Anlagensicherheit, Störfallbeurteilung, Gefahrenabwehr

Das Betriebsgelände der Bayer AG am Standort CHEMPARK Dormagen ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an in Anhang I der 12. BImSchV genannten Stoffen ein Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG (mit Grund- und erweiterten Pflichten). Die CI-Anlage ist Teil dieses Betriebsbereiches.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß §§ 3 bis 8 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie darüber hinaus vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4 der 12. BImSchV).

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen enthalten daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV, die sich an den „Mindestangaben im Sicherheitsbericht“ gemäß Anhang II der 12. BImSchV orientieren.

Für die CI-Anlage wird eine Rahmengenehmigung beantragt. Für diese erfolgt die Verfahrensbeschreibung auf Grund der beantragten vielfältigen und komplexen Verschaltungsmöglichkeiten zwischen den einzelnen verfahrenstechnischen Einheiten bzw. Apparaten modular anhand von Grundoperationen. Diese werden textlich in allgemeiner Form beschrieben und deren Verfahrensprinzip und die grundsätzliche prozessleittechnische Ausstattung in einfachen Modulfließbildern dargestellt.

Zur Ermittlung der Maßnahmen, die zur Verhinderung von Störfällen notwendig sind, wurde von der Antragstellerin eine Gefahrenanalyse durchgeführt. Diese Gefahrenanalyse untersucht nach einem festgelegten Verfahren systematisch alle zur Anlage gehörenden Prozesse auf potenzielle Gefahrenquellen und erforderliche Gegenmaßnahmen. Dazu wird anhand von festgelegten Gefahrenmerkmalen bzw. Rahmeneckpunkten zu fast allen beschriebenen Grundoperationen mindestens ein Detailverfahren ausgewählt und konkret mit detaillierterem Fließbild beschrieben. Anhand dieser Detailfließbilder kann die Gefahrenanalyse sowie das Schutzkonzept für das repräsentative, detailliert beschriebene Beispiel-Verfahren nachvollzogen werden.

Über diese Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen hinaus, die vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden können, sind vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. In den Antragsunterlagen legt die Antragstellerin daher ihre Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 5 der Störfall-Verordnung zur Begrenzung von Störfallauswirkungen dar.

Die Antragsunterlagen wurden entsprechend § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV durch das LANUV NRW sachverständig begutachtet. Im Rahmen der Begutachtung aufgetretene Detailfragen wurden mit der Antragstellerin bei einem Ortstermin am 09.03.2023 diskutiert. Die bei diesem Ortstermin erhaltenen Informationen und gewonnenen Erkenntnisse sind in das Sachverständigengutachten des LANUV eingeflossen.

Erkannte Defizite und daraus resultierende Empfehlungen wurden - soweit möglich - im Rahmen von Nachforderungen bereits umgesetzt oder zur späteren Umsetzung mittels Nebenbestimmungen festgelegt.

Das LANUV NRW kam zu dem Schluss, dass die Unterlagen die aus Sicht der Störfallverordnung zur Beurteilung der beantragten Änderungen erforderlichen Angaben enthalten. Bezogen auf das beantragte Änderungsvorhaben für die CI-Anlage ist den Unterlagen zu entnehmen, dass die Betreiberin die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren notwendigen Vorkehrungen vorsieht, um Störfälle zu verhindern und deren Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen.

4.3.5.2 Anforderungen der 39. BImSchV

§ 45 BImSchG verpflichtet die zuständigen Behörden, die Einhaltung der in der 39. BImSchV festgelegten Immissionswerte sicherzustellen. Sofern aufgrund der Überwachung der Luftqualität gem. § 44 BImSchG i. V. m den Vorschriften der 39. BImSchV Überschreitungen der festgelegten Immissionswerte festgestellt werden, so sind gemäß § 27 der 39. BImSchV Luftreinhaltepläne zu erstellen. Gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. Nummer 10.6 Anhang 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz ist dafür die jeweilige Bezirksregierung zuständig.

Der „Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Köln – Dritte Fortschreibung 2021“ ist am 01.11.2021 in Kraft getreten. In diesem sind aufgrund der Überschreitung des Immissionswertes für Stickstoffdioxid Maßnahmen zu dessen Reduzierung festgelegt. Weitere Luftreinhaltepläne im Beurteilungsgebiet der Anlage existieren nicht.

Da es durch das Vorhaben zu keinen Stickstoffdioxidemissionen kommt, war eine weitere Prüfung nicht erforderlich.

4.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

4.3.6.1 Bauplanungsrecht

4.3.6.1.1 Bebauungsplan

Mit Stellungnahme vom 16.09.2022 hat die zuständige Planungsbehörde der Stadt Köln der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass das Vorhaben innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des seit 1970 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5859/03-001 der Stadt Köln liegt.

Der Bereich des Vorhabens ist im Bebauungsplan als Industriegebiet (GRZ 0.8 und BMZ 9.0) festgesetzt und planungsrechtlich gemäß § 30 BauGB zu beurteilen.

Durch die geplanten Änderungen ergibt sich kein Konflikt zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken.

4.3.6.1.2 Angemessene Sicherheitsabstände im Sinne von § 50 BImSchG

In Umsetzung von Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie legt § 50 BImSchG fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Den Antragsunterlagen wurde die Ausarbeitung zur „Ermittlung angemessener Abstände - Luftpfad gemäß KAS-18-Leitfaden im CI-Betrieb in Dormagen“ vom 01.09.2021 von Herrn Dr. Jablonski, Bayer AG, beigelegt, in dem anhand der Vorgaben des Leitfadens KAS-18 angemessene Sicherheitsabstände ermittelt werden.

In der Ausarbeitung wurde einerseits die Stofffreisetzung von Thionylchlorid inklusive der Hydrolyseprodukte Chlorwasserstoff und Schwefeldioxid an der Transferleitung zum Gebäude A 529 und andererseits die Stofffreisetzung von Phenylisocyanat im Tanklager und an der Übernahmestation sowie von Ammoniak am Verdampfer und an der Rohrleitung zum Tanklager A 537 betrachtet.

Der ermittelte angemessene Sicherheitsabstand für die vom Vorhaben betroffenen Anlagenteile beträgt maximal 900 Meter.

Innerhalb dieses Abstandes befinden sich keine Gebiete mit schutzbedürftigen Nutzungen im Sinne des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie. Der Parallelweg, die landwirtschaftlich genutzte Fläche westlich der Bundesautobahn A 57, der Bereich Sasser-

hof und die im angemessenen Sicherheitsabstand liegenden Teile des Gewerbegebietes Hackenbroich stellen keine schützenswerte Nutzung im Sinne Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie dar. Die Bundesautobahn A57 und die Bahnlinie Köln – Neuss sind gemäß der LAI Vollzugshilfe vom 13.09.2022 „Hinweise und Definitionen zum „angemessenen Sicherheitsabstand“ nach § 3 Absatz 5c BImSchG“ keine wichtigen Verkehrswege gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2012/18/EU.

Die Berechnung des angemessenen Sicherheitsabstandes wurde durch das LANUV NRW geprüft. In seiner Stellungnahme stellt das LANUV fest, dass die in den Antragsunterlagen enthaltenen Annahmen und Berechnungen plausibel und nachvollziehbar sind. Die Anforderungen des § 50 BImSchG sind erfüllt.

4.3.6.2 Bauordnungsrecht, Brandschutz

Das Bauaufsichtsamt der Stadt Köln hat in der Stellungnahme vom 16.09.2022 (Az.: 63/S16/0094/2022) abschließend festgestellt, dass baugenehmigungspflichtige Veränderungen an der Anlage durchgeführt werden. Durch die Errichtung der neuen Aktivkohleadsorber kommt es zu einem Verstoß gegen § 6 BauO NRW; die Abstandflächen zwischen Gebäude A529 und den Aktivkohleadsorbern überschneiden sich. Die Abweichung wird gemäß § 69 BauO NRW zugelassen.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen zusammenfassend keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen der Anlage, wenn die vorgeschlagenen Auflagen und Hinweise, sofern erforderlich, in den Genehmigungsbescheid übernommen werden.

Die für den Brandschutz und Großschadensereignisse zuständige Berufsfeuerwehr der Stadt Köln hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 16.09.2022 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen bestehen.

4.3.6.3 Boden- und Grundwasserschutz

Die CI-Anlage befindet sich weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem Überschwemmungsgebiet.

Bodeneingriffe für die Errichtung der Aktivkohleadsorberstellfläche A 529 Süd-West und der Erweiterungen der Füll- und Entleerstellen A539-Nord und A539-Ost finden nur auf bereits versiegelten Flächen statt.

Für den Bereich der geplanten Maßnahme liegen Erkenntnisse zu im Altlastenkataster der Stadt Köln geführten Bodenbelastungen vor. Im Bereich des Flurstücks 343 ist

eine altlastenverdächtige Fläche gem. § 2 BBodSchG erfasst. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine Grundwasserbelastung mit Pflanzenschutzmitteln.

Mit der geplanten Änderungsmaßnahme der CI-Anlage sind geringe Bodeneingriffe verbunden, die nicht bis zum Grundwasserspiegel reichen.

Nach fachtechnischer Prüfung der Antragsunterlagen durch das zuständige Dezernat 52 (Bodenschutz) der Bezirksregierung Köln bestehen unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen und Hinweisen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Bei der Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden (CI-Anlage) handelt es sich um eine Anlage, die unter die Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) fällt. Der für die Anlage vorliegende Ausgangszustandsbericht (AZB) musste auf Grund der beantragten Änderungen fortgeschrieben werden. Das AZB-Konzept 2. Fortschreibung wurde am 13.07.2022 mit Datum vom 14.07.2020 vorgelegt. Das AZB-Konzept wurde am 25.10.2023 letztmalig geändert und mit dem zuständigen Dezernat 52 (Bodenschutz) der Bezirksregierung Köln abgestimmt.

Gemäß § 21 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3 Buchst. c in Verbindung mit Satz 2 der 9. BImSchV sind in einem Genehmigungsbescheid für eine Anlage, die unter die Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) fällt, Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, in § 3 Abs. 10 BImSchG definierten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) zu stellen, insofern diese vom Antragsgegenstand erfasst werden. Festzulegen sind ebenso die Frequenzen, welche die Häufigkeit der Überwachung beschreiben. Im Regelfall sind die Durchführung von Grundwasseruntersuchungen alle 5 Jahre und Bodenuntersuchungen alle 10 Jahre von der Betreiberin zu fordern. Erfolgt die Überwachung von Boden und Grundwasser anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos, können durch die Genehmigungsbehörde andere als die für den Regelfall vorgesehenen Frequenzen festgelegt werden.

Im Rahmen des fortgeschriebenen Überwachungskonzeptes für Boden und Grundwasser der CI-Anlage wurde plausibel nachgewiesen, dass der Schutz des Bodens und des Grundwassers weiterhin gewährleistet ist.

4.3.6.4 Wasser- und Abwasserrecht

4.3.6.4.1 Abwasser

Mit dem Vorhaben ist eine Änderung des Abwasserstromes AW 3.1 verbunden.

In der CI-Anlage fallen folgende Abwasserströme an:

AW 1

Es handelt sich um nicht mit Produkt beaufschlagtes Niederschlagswasser von Dachflächen und Verkehrswegen. Der AW 1 bleibt unverändert.

AW 3.1

Bei diesem Abwasserstrom handelt es sich um kontinuierlich anfallende Prozessabwässer aus den Herstellungsprozessen und Prozessabwasser aus den Abluftwäschern der BE 2 sowie um nicht ständig anfallende Abwasserströme wie Bühnen- und Spritzabwässer (aus Bühnen- und Apparatereinigung) der gesamten Anlage, aus der Ablufttauchung, der Regeneration des Aktivkohleadsorbers für die Abluftvorbehandlung, dem Kondensat aus der Verwendung von Dampf sowie potenziell belastetes Niederschlagswasser aus den Tanklagern A537, A539, den Lagerplätzen A525, A538, den Füll-/Entleerstellen A537-Nord, A537-Ost, A537-West, A539-Nord, A539-Ost, A539-West, A525-Süd, der Betriebsstraße nördlich A529-Ost / A529-West sowie den weiteren befestigten Flächen Aufstellfläche A529-Süd-Ost (Aktivkohlebehandlung Abluft V002-AD93), Kolonnenbalkon und Aufstellfläche A529-Süd-West (Aktivkohle-Anlage V002-AD92), A529-Montagehof, Fläche zwischen A529-West und A525 und Fläche nördlich A539 / A538 / A537 / A535.

Der Volumenstrom des AW 3.1 bleibt unverändert bei 260 m³ /Tag. Für die Abwasserparameter TOC, CSB, N_{ges}, TN_b und AOX wird eine Erhöhung der maximalen Konzentration beantragt. Die durchschnittlichen Konzentrationen und die Tagesfrachten bleiben dabei unverändert.

Für die Abwasserparameter Chlorid, Sulfat und Phosphor wird sowohl die Erhöhung der maximalen und durchschnittlichen Konzentration als auch die Erhöhung der Tagesfracht beantragt. Die Anforderungen der AbwV, hier insbesondere die Anhänge B und D, werden auch mit den beantragten Änderungen weiterhin eingehalten.

Durch die Reinigung von Bühnen und Apparaten gelangen diskontinuierlich Wirkstoffe und Lösemittel in den Abwasserstrom AW 3.1. Diese Stoffe sind weder als prioritäre Stoffe in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) noch als flussgebietspezifische Stoffe in der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) aufgeführt. Die bereits in der Anlage gehandhabten Lösemittel o-Chlorphenol, Toluol und das neu beantragte Lösemittel Aceton sowie die bereits in der Anlage gehandhabten Wirkstoffe Pencycuron, Thiocloprid und der neu beantragte Wirkstoff Clothianidin sind allerdings im Anhang D 4 des Leitfadens Monitoring Oberflächengewässer (Beurteilungswerte für das Schutzgut Aquatische Biozönose (Umweltqualitätsnormen, Orientierungswerte, Präventivwerte), „D4-Liste“) gelistet. Zur Sicherstellung der Einhaltung der Beurteilungswerte der D4-Liste der in der Anlage gehandhabten Stoffe verpflichtet sich die Antragstellerin,

die im Formular 4 Blatt 2 der Antragsunterlagen angegeben maximalen Tagesfrachten für die Wirkstoffe Thiacloprid, Pencycuron und Clothianidin sowie für die Lösemittel Aceton, Toluol und o-Chlorphenol einzuhalten. Da mit der angegebenen maximalen Tagesfracht für Thiacloprid der Jahresdurchschnittswert für die Konzentration im Rhein nicht sicher eingehalten werden kann, ist die maximale Jahresfracht für diesen Stoff zusätzlich zu begrenzen. Die bereits in der Anlage hergestellten Wirkstoffe Fluoxastrobin, Flupyradifurone, Spirodiclofen, Spiromesifen, Triflumuron und der neu beantragte Wirkstoff Spiroxamin sind nicht im Anhang D 4 des Leitfadens Monitoring Oberflächengewässer aufgeführt, können aber auf Grund ihrer Eigenschaften negative Umwelteinwirkungen auf das Gewässer haben. Die Antragstellerin verpflichtet sich auch für diese Stoffe die im Formular 4 Blatt 2 der Antragsunterlagen angegeben maximalen Tagesfrachten einzuhalten.

Abwasserteilströme aus der Herstellung von bisher nicht genehmigten Produkten oder aus neuen Herstellungsverfahren für bereits genehmigte bzw. gemäß § 12 Abs. 2b BImSchG mitgeteilten Produkten werden dem Abwasserstrom AW 3.1 zugeordnet. Sowohl die bisher in der CI-Anlage anfallenden Abwasserteilströme als auch die zukünftig anfallenden Abwasserteilströme des AW 3.1 werden zunächst in den Abwasserbehältern V001-TA50-BA010, V001-TA50-BA020 und V001-TA50-BA030 gesammelt, anschließend beprobt und erst nach Gutbefund über die Abwasserbehandlungsanlage C600 an die Standortkläranlage K31 abgegeben. Damit ist sichergestellt, dass ausschließlich Abwasser in die Standortkanalisation eingeleitet wird, das die zulässigen Einleitparameter einhält.

Neben dem Abwasserstrom AW 3.1 fällt in der CI-Anlage ein weiterer Entwässerungsstrom (EW) an, welcher nicht als Abwasser über die Abwasserbehandlungsanlage C600 an die Standortkläranlage K31, sondern zunächst zur weiteren Behandlung an die Druckhydrolyse der HB-Anlage der Bayer AG am Standort Dormagen abgegeben wird:

EW 3.2

Es handelt sich um einen salzhaltigen Entwässerungsstrom aus den bereits genehmigten Herstellungsprozessen von Thiacloprid und Fluoxastrobin in der BE 2, der an die Druckhydrolyse der HB-Anlage der Firma Bayer AG im CHEMPARK Dormagen und nach dortiger Vorbehandlung als Teil des AW 3 der HB-Anlage über die Abwasserbehandlungsanlage C600 an die Standortkläranlage K31 abgegeben wird. Die Abwassermenge des Entwässerungsstroms EW 3.2 bleibt unverändert, die abzuleitende Schadstofffracht hin zur Druckhydrolyse wird über die Abwasserspezifikationen der

HB-Anlage sichergestellt. Sollte dies nicht möglich sein, wird der Entwässerungsstrom EW 3.2 als Abfall entsorgt.

Die Antragstellerin beantragt die Freistellung nach § 59 Abs. 2 WHG von der Genehmigungspflicht nach § 59 Abs. 1 WHG für die Miteinleitung von Abwasser des Abwasserstroms AW 3.1 aus der CI-Anlage in das Kanalnetz über die Abwasserbehandlungsanlage C600 zur Standortkläranlage K31 mit der Currenta GmbH & Co. OHG als Inhaberin der Einleiterlaubnis.

Seitens der Currenta GmbH und Co. OHG wurde bestätigt, dass die Behandlung des aus der CI-Anlage stammenden geänderten Abwasserstroms AW 3.1 im Rahmen der Genehmigungen für die Abwasserbehandlungsanlage C600 und die Standortkläranlage K31 möglich ist und weiterhin die Einleitwerte im Ablauf der Kläranlage K31 eingehalten werden.

Nach fachtechnischer Prüfung der Antragsunterlagen durch das zuständige Dezernat 54A (Wasserwirtschaft) der Bezirksregierung Köln bestehen unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen gegen die Änderung der CI-Anlage bzw. das Einleiten des geänderten Abwasserstromes AW 3.1 in das Kanalnetz des CHEMPARK Dormagen keine Bedenken. Die beantragte Freistellung nach § 59 Abs. 2 WHG von der Genehmigungspflicht nach § 59 Abs. 1 WHG kann erteilt werden.

4.3.6.4.2 Betriebliche Vorbehandlung des Abwassers

Abwasservorbehandlung bei der Herstellung von Thiaclopid mittels Toluol-Verfahren

Zusätzlich zu den für die CI-Anlage bereits genehmigten Abwasservorbehandlungsanlagen wird die Vorbehandlung des Prozessabwasserstromes aus der Herstellung von Thiaclopid nach dem Toluolverfahren in einer neuen, noch zu errichtenden Aktivkohleadsorber-Anlage beantragt. Zweck der neu beantragten Vorbehandlung ist die Reduktion des Wirkstoffs Thiaclopid im Abwasser.

Die Aktivkohleadsorber-Anlage besteht aus den Aktivkohlekolonnen V002-AD92-BA010, V002-AD92-BA020 und V002-AD92-BA030 nebst zugehörigen Pumpen und Rohrleitungen.

Die neue Aktivkohleadsorber-Anlage dient ausschließlich der Behandlung des Abwasserstromes aus der Herstellung von Thiaclopid im Toluol-Verfahren, die Nutzung der Aktivkohleadsorber-Anlage für weitere Prozessabwasserströme wurde nicht beantragt und wird mit diesem Genehmigungsbescheid nicht genehmigt.

Abwasservorbehandlung bei der Herstellung von zusätzlichen, bisher nicht genehmigten Produkten

Sofern in der CI-Anlage zusätzliche, bisher nicht genehmigte Produkte hergestellt werden oder neue Herstellungsverfahren für bereits genehmigte bzw. gemäß § 12 Abs. 2b BImSchG mitgeteilte Produkte eingesetzt werden sollen, wird antragsgemäß geprüft, ob hierbei anfallendes Abwasser

- ohne anlageninterne Abwasservorbehandlung an Abwasserbehandlungsanlage C600 und die Standortkläranlage K31 abgegeben werden kann oder
- ob vor Einleitung des neuen Abwasserteilstroms in die Standortkanalisation eine anlageninterne Abwasservorbehandlung in einer genehmigten oder einer neuen Abwasservorbehandlungsanlage erforderlich ist.

Sofern die neue Aktivkohleadsorber-Anlage oder die bereits genehmigten Abwasservorbehandlungen bei der Herstellung neuer Produkte genutzt werden sollen, ist zu prüfen, ob hierfür ein Antrag nach § 57 Abs. 2 LWG zu stellen ist.

Nach fachtechnischer Prüfung der Antragsunterlagen durch das zuständige Teildezernat 53.4 (Abwasservorbehandlung) der Bezirksregierung Köln bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb der neuen Abwasservorbehandlungsanlage der CI-Anlage keine Bedenken. Die Genehmigung nach § 57 Abs. 2 LWG für die Errichtung und den Betrieb der neuen Aktivkohleadsorber-Anlage V002-AD92-BA010/ V002-AD92-BA020 / V002-AD92-BA030 für die betriebliche Vorbehandlung des Abwassers aus der Herstellung von Thiacloprid nach dem Toluolverfahren kann unter Beachtung der Nebenbestimmungen 5.8.1 bis 5.8.6 und Hinweise 7.3.1 bis 7.3.4 erteilt werden.

4.3.6.4.3 Vorbeugender Gewässerschutz

Die CI-Anlage wird innerhalb des CHEMPARK Dormagen betrieben, der sich außerhalb eines Wasserschutzgebietes (§ 51 WHG), eines nach Landeswasserrecht festgelegten Heilquellenschutzgebietes oder eines Überschwemmungsgebietes (§ 76 LWG) befindet. Im Rahmen der Änderungsgenehmigung der CI-Anlage sollen folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen) wesentlich geändert werden:

Lageranlagen

- Tanklager A539, Anlagen-Nr. 022-SY-000227,
- Tanklager A537, Anlagen-Nr. 022-SY-000672,

- Lagerplatz A538, Anlagen-Nr. 022-SY-000080,

Abfüllstellen

- Füll-/Entleerstelle A539-Nord, Anlagen-Nr. 022-SY-000406,
- Füll-/Entleerstelle A539-Ost, Anlagen-Nr. 022-SY-000786,
- Füll-/Entleerstelle A539-West, Anlagen-Nr. 022-SY-000787,
- Füll-/Entleerstelle A529-Süd, Anlagen-Nr. 022-SY-000226,
- Füll-/Entleerstelle A537-Nord, Anlagen-Nr. 022-SY-000698,
- Füll-/Entleerstelle A537-Ost, Anlagen-Nr. 022-SY-000699 und
- Füll-/Entleerstelle A537-West (inkl. aktiver Lagerung), Anlagen-Nr. 022-SY-000700

HBV-Anlagen

- Produktionsgebäude A529-Ost mit A529 Süd-Ost, Anlagen-Nr. 022-SY-000079,
- Produktionsgebäude A529-West mit A529 Süd-West Kolonnenbalkon und A529 Süd-West Aktivkohle-Tasse, Anlagen-Nr. 022-SY-000684.

Gemäß § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Nach § 62 Abs. 2 WHG dürfen vorstehend genannte Anlagen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung einer Anlage zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe ist gem. § 63 Abs. 1 WHG eine Eignungsfeststellung erforderlich.

Die mitgeteilten Änderungen der Zuordnung der Rohrleitungen, die die Lageranlagen A539 und A537 mit der Produktionsanlage A529-Ost bzw. A529-West verbinden, sind nicht eignungsfeststellungspflichtig.

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf wasserrechtliche Belange gemäß der §§ 62 und 63 WHG i. V. mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) von der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) geprüft.

Die Prüfung umfasst insbesondere die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV, im Wesentlichen

- die Standsicherheit,
- die Dichtheit und die Widerstandsfähigkeit gegen zu erwartende mechanische, thermische und chemische Einflüsse,
- das schnelle und zuverlässige Erkennen von Undichtigkeiten und
- die Rückhaltung austretender wassergefährdender Stoffe.

Standsicherheit

Die Standsicherheit der neuen Anlagenteile für das Tanklager A537, der Erneuerung der Verladetassen der Füll- und Entleerestelle A539-Nord und A539-Ost sowie für die Aufstellung der 3 neuen Aktivkohlefilter der HBV-Anlage „Produktionsgebäude A529-West mit A529 Süd-West Kolonnenbalkon und A529 Süd-West Aktivkohle-Tasse“ wurde im Rahmen der den Antragsunterlagen beiliegenden Bauantragsunterlagen nach § 60 BauO NRW (Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) in der derzeit geltenden Fassung nachgewiesen.

Dichtheit und Widerstandsfähigkeit gegen zu erwartende mechanische, thermische und chemische Einflüsse

Primärbarriere

Die Antragstellerin beantragt für die AwSV-Anlagen der CI-Anlage viele umfangreiche Medien-Werkstoff-Kombinationen. Die Beständigkeit der unterschiedlichen Werkstoffe der neuen und vorhandenen Primärbarrieren gegenüber den neuen und bereits in der Anlage gehandhabten Medien wurde über verschiedene Nachweise und teilweise im Rahmen von mehreren Gutachten von Sachverständigen nach § 53 AwSV nachgewiesen.

Im Rahmen der flexiblen Nutzung der Behälter in den AwSV-Anlagen Tanklager A539 und Tanklager A537 sind gemäß den Antragsunterlagen Umschlüsse (z.B. durch Bögen, T-Stücke, Passstücke) von bestehenden bzw. beantragten Rohrleitungen an weiterführende Anschlussrohrleitungen zu neuen Empfänger- bzw. Spenderbehältern notwendig, die alten Empfänger/Spenderbehälter werden durch den Umschluss entsprechend ausgebunden. Die zum Umschluss verwendeten Bögen, T-Stücke, Passstücke sind dabei Bestandteil der Rohrleitung.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen ergab, dass alle vom Antragsgegenstand betroffenen Anlagenteile, einschließlich der Armaturen und Dichtungen, den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechen. Notwendige Auflagen für die Anforderungen an die gehandhabten Stoffe wurden unter der Nebenbestimmung 5.9.1 in diesen Bescheid übernommen.

Sekundärbarriere

Die Beständigkeit der bestehenden Sekundärbarrieren der vom Antragsgegenstand betroffenen Tankläger und Füll- /Entleerstellen gegenüber den neu gehandhabten Stoffen und die Beständigkeit der geänderten Sekundärbarrieren gegenüber allen in der jeweiligen AwSV-Anlage gehandhabten Stoffen wurde für alle vom Antragsgegenstand betroffenen AwSV-Anlagen über allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Werkszeugnisse, Herstellerbescheinigungen oder über Gutachten von Sachverständigen nach § 53 AwSV nachgewiesen.

Die in den AwSV-Anlagen Füll- /Entleerstellen A539-Nord, A539-Ost, A529-Süd, A537-Nord, A537-Ost und A537-West neuen und bestehenden Fugenabdichtungssysteme liegen an den Hochpunkten zwischen den Fertigteiltragwannen und sind zurückgesetzt eingebaut. Eine Beaufschlagung mit wassergefährdenden Stoffen im Falle einer Leckage kann daher grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Die Sekundärbarriere der AwSV-Anlage Lagerplatz A538 besteht im Bereich der Lagerfläche aus Gussasphalt auf aluminiumkaschierter Schweißbahn. Dieser ist gegenüber den Stoffen, die neu in der Anlage gehandhabt werden sollen (Antragsgegenstand), als beständig anzusehen. Bei Beaufschlagung mit einigen dieser zusätzlichen Stoffe kann es zu einer Aufweichung der Gussasphaltschicht kommen. Nach einer Stofffreisetzung ist daher die Sekundärbarriere durch eine Sachverständige / einen Sachverständigen zu beurteilen. Dies wurde in einer entsprechenden Nebenbestimmung festgelegt.

Bei den AwSV-Anlagen

- Lagerplatz A538, Anlagen-Nr. 022-SY-000080,
- Füll-/Entleerstelle A539-Nord, Anlagen-Nr. 022-SY-000406,
- Füll-/Entleerstelle A539-Ost, Anlagen-Nr. 022-SY-000786,
- Füll-/Entleerstelle A539-West, Anlagen-Nr. 022-SY-000787,
- Füll-/Entleerstelle A529-Süd, Anlagen-Nr. 022-SY-000226,
- Füll-/Entleerstelle A537-Nord, Anlagen-Nr. 022-SY-000698,

- Füll-/Entleerestelle A537-Ost, Anlagen-Nr. 022-SY-000699,
- Füll-/Entleerestelle A537-West (inkl. aktiver Lagerung), Anlagen-Nr. 022-SY-000700 und
- Produktionsgebäude A529-West mit A529 Süd-West Kolonnenbalkon und A529 Süd-West Aktivkohle-Tasse, Anlagen-Nr. 022-SY-000684

werden bestehende unterirdische nicht einsehbare Entwässerungsleitungen als Teil der Sekundärbarriere verwendet, für die die Beständigkeit nicht gegen alle gehandhabten wassergefährdenden Stoffe nachgewiesen wurde. Der Gutachter hat in dem jeweiligen Gutachten ausgeführt, dass die Leitungen bei kurzzeitiger Beaufschlagung als beständig anzusehen sind. Dem kann seitens der Genehmigungsbehörde unter Einschränkungen gefolgt werden. Da die Sekundärbarriere in diesen Teilen der Anlagen nicht ohne Hilfsmittel auf Schäden überprüft werden kann, sind diese Entwässerungsleitungen zusätzlich zu den vorgeschriebenen Prüfungen auch optisch zu inspizieren, beispielsweise durch Befahrung mit einer Kamera. Dies wurde mit entsprechenden Nebenbestimmungen festgelegt.

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen ergab, dass alle vom Antragsgegenstand betroffenen Sekundärbarrieren den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechen. Notwendige Auflagen für die Gewährleistung der Beständigkeit der Sekundärbarrieren wurden als Nebenbestimmungen in diesen Bescheid übernommen.

Schnelles und zuverlässiges Erkennen von Undichtigkeiten

Bei der Aufstellung der neuen Anlagenteile in der Lageranlage „Tanklager A537“ sowie in den HBV-Anlagen „Produktionsgebäude A529-Ost mit A529 Süd-Ost“ und „Produktionsgebäude A529-West mit A529 Süd-West Kolonnenbalkon und A529 Süd-West Aktivkohle-Tasse“ werden die vorgesehenen Abstände der TRwS 779₂₀₀₆ Ziffer 4.4 eingehalten. Sämtliche Bereiche der AwSV-Anlagen sind gut einsehbar. Somit ist das schnelle und zuverlässige Erkennen von Undichtigkeiten gewährleistet.

Rückhaltung

Die Rückhaltung von austretenden wassergefährdenden Stoffen und ggf. anfallendem Niederschlagswasser ist für alle vom Antragsgegenstand betroffenen AwSV-Anlagen ausreichend bemessen.

Der Ort der Rückhaltung der Füll-/Entleerstellen befindet sich in dem jeweils

angeschlossenen Tanklager bzw. für die Füll-/Entleerstelle A529-Süd im Produktionsgebäude A529-Ost. Eine Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen für die neuen Rohrleitungen der beiden HBV-Anlagen, welche die nach AwSV gesicherten Flächen verlassen, ist aufgrund der Ausführung als Rohrleitungstyp 1 gemäß der TRwS 780 Teil 1 nicht erforderlich.

Im nicht-bestimmungsgemäßen Betrieb anfallende Gemische können in allen vom Antragsgegenstand betroffenen AwSV-Anlagen sicher zurückgehalten werden.

Zusammenfassung

Die Anforderungen der AwSV werden von allen wesentlich geänderten AwSV-Anlagen erfüllt. Sofern erforderlich, wurde dies durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen sichergestellt.

Aufgrund von § 63 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) i.V. mit § 42 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (Bundesgesetzblatt 2017 Teil 1 Nr.22) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – wird entsprechend dem o. a. Antrag die Eignung für die AwSV-Anlagen

- Tanklager A539, Anlagen-Nr. 022-SY-000227,
- Tanklager A537, Anlagen-Nr. 022-SY-000672,
- Lagerplatz A538, Anlagen-Nr. 022-SY-000080,
- Füll-/Entleerstelle A539-Nord, Anlagen-Nr. 022-SY-000406,
- Füll-/Entleerstelle A539-Ost, Anlagen-Nr. 022-SY-000786,
- Füll-/Entleerstelle A539-West, Anlagen-Nr. 022-SY-000787,
- Füll-/Entleerstelle A529-Süd, Anlagen-Nr. 022-SY-000226,
- Füll-/Entleerstelle A537-Nord, Anlagen-Nr. 022-SY-000698,
- Füll-/Entleerstelle A537-Ost, Anlagen-Nr. 022-SY-000699 und
- Füll-/Entleerstelle A537-West (inkl. aktiver Lagerung), Anlagen-Nr. 022-SY-000700

festgestellt.

4.3.6.5 Natur- und Landschaftsschutz

Das Vorhaben stellt die wesentliche Änderung einer chemischen Produktionsanlage in einem bestehenden Industriegebiet dar. Aufgrund der beantragten Maßnahmen

kann ausgeschlossen werden, dass durch die Änderung der CI-Anlage die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung war daher nicht erforderlich.

Eine mögliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder vergleichbar zu betrachtenden Gebieten durch Luftverunreinigungen kann aufgrund der Merkmale des Vorhabens ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen lassen sich daher offensichtlich ausschließen. Somit ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die CI-Anlage liegt in einem bestehenden Industriegebiet. Die Änderungen werden von außerhalb des Geländes des CHEMPARK Dormagen kaum wahrnehmbar sein. Es gibt keine Auswirkungen auf Sichtbeziehungen und keine Änderung des Landschaftscharakters.

4.3.6.6 Naherholung / Verkehr

Die CI-Anlage liegt in einem bestehenden Industriegebiet. Die Änderungen werden von außerhalb des Geländes des CHEMPARK Dormagen kaum wahrnehmbar sein. Eine Beeinflussung von Naherholungsgebieten ist somit nicht gegeben.

Durch den Betrieb der geänderten CI-Anlage kommt es zu einer geringfügigen Erhöhung der LKW-Anzahl auf öffentlichen Verkehrsflächen, diese ist in Bezug auf den gesamten örtlichen Verkehr als untergeordnet anzusehen und hat keine relevante Auswirkung auf das Verkehrsgeschehen.

4.3.6.7 Belange des Arbeitsschutzes

Es handelt sich bei der CI-Anlage um eine vollkontinuierlich betriebene chemische Produktionsanlage, in der Mitarbeiter im Schichtsystem ganzjährig rund um die Uhr (24 Stunden pro Tag, 365 Tage im Jahr) beschäftigt werden.

In der Anlage werden zum Schutz der Arbeitnehmer sowohl technische als auch organisatorische Maßnahmen umgesetzt und Unterweisungen, Schulungen sowie Alarmübungen durchgeführt. Der Umgang mit Gefahrstoffen wird auf ein notwendiges Maß beschränkt. Die Reaktionen und Herstellungsschritte laufen ausschließlich in geschlossenen Systemen ab. Die Übernahme von Gefahrstoffen erfolgt unter Absaugung, Unterdruck oder Gaspindelung.

Das bestehende Arbeitsschutzkonzept wird dahingehend geändert, dass ein Konzept zur Vermeidung der Verwechslung aufgrund der vorgesehenen flexiblen Belegung der Lagerbehälter aufgenommen wird.

Mit der Änderung der CI-Anlage werden Anträge auf Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 BetrSichV für die Tanklager A537 und A539 sowie für die Füll- / Entleerstellen A537-West, A539-Nord, A 539-Ost und A539-West gestellt.

Die Ursprungserlaubnis für das Tanklager A539 nach § 9 VbF wurde mit dem Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG Az.: 56.8851.4.1r-§16-152/02-Ba vom 21.03.2003 erteilt und mit der Erlaubnis nach § 13 BetrSichV im Rahmen des Genehmigungsbescheides nach § 16 BImSchG Az.: 53.0138/11/G16-St vom 10.09.2012 ergänzt. Die Erlaubnis nach § 13 BetrSichV für die Füll- / Entleerstellen A539-Nord, A 539-Ost und A539-West wurde mit dem Genehmigungsbescheid nach §16 BImSchG Az.: 53.0138/11/G16-St vom 10.09.2012 erteilt. Die bestehenden Erlaubnisse nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV für das Tanklager A537 und nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 BetrSichV für die Füll- / Entleerstelle A537-West sind im Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG Az.: 53.0032/15/G16-Ku vom 10.02.2017 einkonzentriert.

Den Anträgen für das Tanklager A537 und der Füll- und Entleerstelle A537-West liegt der Prüfbericht PBCM528 140000225656 der TÜV SÜD Chemie Service GmbH vom 26.05.2023, den Anträgen für das Tanklager A539 und den Füll- und Entleerstellen A539-Nord, A 539-Ost und A539-West liegt der Prüfbericht PBCM528 140000183845 der TÜV SÜD Chemie Service GmbH vom 29.11.2021 bei.

Der Sachverständige der beiden Prüfberichte bestätigt - vorbehaltlich der Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 15 i. V. mit Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 3 und 4 BetrSichV -, dass die geänderten Anlagen Tanklager A537 und Tanklager A539 zur Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten gemäß § 18 Abs. 1 Nr.4 BetrSichV sowie die geänderten Anlagen Füll- / Entleerstellen A537-West, A539-Nord, A 539-Ost und A539-West zur Befüllung von Transportbehältern mit entzündbaren Flüssigkeiten gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 5 BetrSichV den Anforderungen der BetrSichV und hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes auch der GefStoffV entsprechen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise und mit Hilfe der in den Antragsunterlagen aufgeführten sicherheitstechnischen Maßnahmen kann aus Sicht des Sachverständigen ein sicherer Betrieb der geänderten Anlagen gewährleistet werden.

Nach fachtechnischer Prüfung der Antragsunterlagen durch das zuständige Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Köln und durch das LANUV (Belange der Beschäftigten im Falle einer Störung des bestimmungsgemäßen

Betriebes) bestehen unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen gegen den geänderten Betrieb der CI-Anlage aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die Erlaubnisse nach § 18 (1) Nr. 4 BetrSichV für

- das Tanklager A537 und
- das Tanklager A539

sowie die Erlaubnisse nach § 18 (1) Nr. 5 BetrSichV für

- die Füll- / Entleerstelle A537-West,
- die Füll- / Entleerstelle A539-Nord,
- die Füll- / Entleerstelle A 539-Ost und
- die Füll- / Entleerstelle A539-West

können erteilt werden.

4.4 Zusammenfassung der fachtechnischen Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte zu entsprechenden Ergänzungen der Unterlagen. Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Kapitel 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen. Damit ist die beantragte Genehmigung zu erteilen.

5 Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

- 5.1.1** Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten CI-Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die geänderte Anlage in Betrieb genommen wird.
- 5.1.2** Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.2 Baurecht

- 5.2.1** Mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten ist der Baubeginn der nach BauO NRW genehmigungsbedürftigen Maßnahmen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (Stadt Köln, Bauaufsichtsamt) schriftlich anzuzeigen.
- 5.2.2** Mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten ist der Baubeginn aller beantragten Maßnahmen der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) schriftlich anzuzeigen.
- 5.2.3** Vor Beginn der nach BauO NRW genehmigungspflichtigen Arbeiten ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (Stadt Köln, Bauaufsichtsamt) sowie der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) der Nachweis über die Standsicherheit nach § 12 BauO NRW vorzulegen, der von einer bzw. einem hierfür staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer sachverständigen Stelle (§ 87 Abs.2 Nr.4 BauO NRW) geprüft sein muss.

Dazu gehört:

- eine Übereinstimmungserklärung zwischen Standsicherheitsnachweis und den vorgelegten Plänen für die Baugenehmigung (§ 7 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO NRW) vom 06.12.1995 (GV. NRW. S. 1241)) in der zurzeit geltenden Fassung des Entwurfsverfassers / der Entwurfsverfasserin,
- der 1. Prüfbericht des Prüfstatikers / der Prüfstatikerin,
- die Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 1 Sachverständigen-Verordnung vom Prüfstatiker / von der Prüfstatikerin.

- 5.2.4** Die Forderungen und Empfehlungen des dem Genehmigungsantrag für das Vorhaben beigefügten Brandschutzkonzeptes „Brandschutzkonzept nach BauPrüfVO § 9 – Geb. A537 Aufstellung neuer Tanks“, Reg.-Nr.: 20201125_BSK_A537_Fortschreibung_2020, Stand 25.11.2020, erstellt von der Currenta GmbH & Co. OHG, Abteilung CUR-SI-BS sind vollumfänglich umzusetzen.
- 5.2.5** Die Forderungen und Empfehlungen des dem Genehmigungsantrag für das Vorhaben beigefügten Brandschutzkonzeptes „Brandschutzkonzept nach BauPrüfVO § 9 – Betriebstanklager A539“, Stand 25.11.2020, erstellt von der Currenta GmbH & Co. OHG, Abteilung CUR-CPS-BS-DOR sind vollumfänglich umzusetzen.
- 5.2.6** Die Forderungen und Empfehlungen der dem Genehmigungsantrag für das Vorhaben beigefügten brandschutztechnischen Stellungnahme „Brandschutztechnische Stellungnahme – Projekt: Geb. A529 – Aktivkohle-Adsorption“, Stand 22.11.2022, erstellt von der Currenta GmbH & Co. OHG, Abteilung CUR-CPS-BS-DOR sind vollumfänglich umzusetzen.
- 5.2.7** Die abschließende Fertigstellung der Änderung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen ist
- dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln unter dem Aktenzeichen 63/S16/0094/2022
 - der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Anlagenüberwachung) unter dem Geschäftszeichen 53-2023-0012536

mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.

Hinweis zur Nebenbestimmung

Mit der Anzeige zur Fertigstellung der Errichtung bzw. der Änderungen des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln die Bescheinigung einer / eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach Fertigstellung der Errichtung bzw. der Änderungen des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) in der zurzeit geltenden Fassung vorzulegen.

5.3 Schutz von Boden und Grundwasser

5.3.1 Werden bei den Bauarbeiten Bodenbelastungen angetroffen, ist unverzüglich ein sachverständiger Gutachter zur fachlichen Begleitung und Untersuchung der Kontamination hinzuzuziehen. Die gutachterliche Begleitung ist schriftlich zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) zuzuleiten.

Hinweis zur Nebenbestimmung

Gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherrinnen oder Bauherren.

Überwachung gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3c) der 9. BImSchV von Boden und Grundwasser

5.3.2 Die Umsetzung der Nebenbestimmungen 5.5.1 bis 5.5.14 aus dem Genehmigungsbescheid 53.0032/15/G16-Ku vom 20.02.2017 (geändert mit dem Bescheid nach § 49 VwVfG NRW vom 29.06.2021 mit dem Aktenzeichen 53.0032/15/G16/VwVfG49-Lüc) ist unter Einbeziehung der mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Änderungen (insbesondere dem Vorliegen neuer relevant gefährlicher Stoffe) und des in den vorliegenden Antragsunterlagen in Kapitel 5.5 aktualisierten Überwachungskonzeptes fortzuführen.

5.4 Luftreinhaltung

5.4.1 Die Anlage muss mit Einrichtungen ausgerüstet und betrieben werden, die bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen die Einhaltung der nachstehenden Emissionsbegrenzungen gewährleisten.

5.4.2 Die nachstehend genannten Stoffe dürfen während des bestimmungsgemäßen Betriebs der CI-Anlage folgende Massenströme, jeweils angegeben als Massenströme der angegebenen Stoffe, in der Abluft der Quelle 3850 (AL 1) nicht überschreiten:

Stoff	Massenstrom [kg/h]
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	0,084
Stoffe nach Nr. 5.2.5 Klasse I TA Luft ₂₀₂₁	0,084
Stoffe nach Nr. 5.2.5 Klasse II TA Luft ₂₀₂₁	0,42

Summe der Stoffe nach Nr. 5.2.5 Klasse I + II	0,5
Akut toxische Stoffe nach Nr. 5.2.5 Absatz 5 TA Luft ₂₀₂₁ i.V.m Nr. 5.4.4.1.18a TA Luft ₂₀₂₁	< 0,05

Die Emissionen sind als die Masse der emittierten Stoffe bezogen auf die Zeit als Massenstrom angegeben. Der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende Emission der angegebenen Quelle.

- 5.4.3** Die nachstehend genannten Stoffe dürfen während des bestimmungsgemäßen Betriebs der CI-Anlage folgende Massenkonzentrationen, jeweils angegeben als Masse der angegebenen Stoffe, in der Abluft der Quelle 3850 (AL 1) nicht überschreiten:

Inhalt	Massenkonzentration [mg/Nm ³]
Gesamtstaub	2
darin enthalten karzinogene Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 (Klasse I) TA Luft ₂₀₂₁	0,05
darin enthalten reproduktionstoxische Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.3 TA Luft ₂₀₂₁	1

Die Masse der emittierten Stoffe ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Massenkonzentrationsbegrenzung von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchst. a) TA Luft mit der Maßgabe, dass im Falle von Einzelmessungen jeder Messwert die festgelegte Massenkonzentration nicht überschreitet.

- 5.4.4** Bei An- und Abfahrvorgängen darf das Zweifache der in der Nebenbestimmung 5.4.3 festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschritten werden.
- 5.4.5** Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten CI-Anlage ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle

feststellen zu lassen, ob die in den Nebenbestimmungen 5.4.2 und 5.4.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Die Anforderungen unter den Nebenbestimmungen 5.4.2 und 5.4.3 sind sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter den Nebenbestimmungen 5.4.2 und 5.4.3 festgelegte(n) Emissionsbegrenzung(en) nicht überschreitet.

Die Emissionsbegrenzungen unter den Nebenbestimmungen 5.4.2 und 5.4.3 sind bei einer Messung immer dann überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschreitet.

Für den Fall, dass bei allen Einzelmessungen das Messergebnis abzüglich der Messunsicherheit die unter den Nebenbestimmungen 5.4.2 und 5.4.3 festgelegte Emissionsbegrenzung einhält, aber gleichzeitig mindestens bei einer Einzelmessung das Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet und hierfür keine anlagenspezifischen Ursachen erkennbar sind, ist die mit der Messung beauftragte Stelle nach § 29b BImSchG zu beauftragen, eine Überprüfung vorzunehmen und im Messbericht zu dokumentieren, ob das Messverfahren, besonders im Hinblick auf seine Messunsicherheit, dem Stand der Messtechnik entspricht.

Die Bestimmung der Messunsicherheit soll für diskontinuierliche Messverfahren nach der Richtlinie VDI 4219 (Ausgabe August 2009) und für kontinuierliche Messverfahren auf Grundlage der Vorgaben der zugrundeliegenden Norm bzw. Richtlinie erfolgen.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen können der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – auf der Internetseite: www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) entnommen werden.

- 5.4.6** Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse der Messungen nach den Nebenbestimmungen 5.4.5 haben gemäß den Nrn. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft₂₀₂₁ zu erfolgen.
- 5.4.7** Zur Durchführung der in den Nebenbestimmungen 5.4.5 vorgeschriebenen Messungen sind vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage nach Abstimmung mit der nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle der Nr. 5.3.1 TA

Luft₂₀₂₁ entsprechende Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.

- 5.4.8** Die Messstelle nach Nebenbestimmung 5.4.5 ist zu beauftragen, über die Ergebnisse der Messungen nach Nebenbestimmung 5.4.5 einen Messbericht zu fertigen. Der Messbericht muss mindestens enthalten:
- Angaben über die Messplanung,
 - das Ergebnis jeder Einzelmessung,
 - das verwendete Messverfahren und
 - die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind.

Der Messbericht ist unter Beachtung der jeweils gültigen Normen, Richtlinien und Erlasse (derzeit Richtlinie DIN EN 15259 in Verbindung mit Anlage 2 des Gem. Runderlass „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003, SMBl. NRW S. 924) zu erstellen.

Eine Ausfertigung des Berichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.

- 5.4.9** Die Messungen für organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, für Stoffe nach Nr. 5.2.5 Klasse I TA Luft₂₀₂₁, für Stoffe nach Nr. 5.2.5 Klasse II TA Luft₂₀₂₁ und für akut toxische Stoffe nach Nr. 5.2.5 Absatz 5 TA Luft₂₀₂₁ i.V.m Nr. 5.4.4.1.18a TA Luft₂₀₂₁ gemäß Nebenbestimmung 5.4.2 sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die gemäß Nebenbestimmung 5.4.5 geforderte Messung.
- 5.4.10** Die Messungen für Gesamtstaub und den darin enthaltenen karzinogenen Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I TA Luft₂₀₂₁ und reproduktionstoxischen Stoffen nach Nr. 5.2.7.1.3 TA Luft₂₀₂₁ gemäß Nebenbestimmung 5.4.3 sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die gemäß Nebenbestimmung 5.4.5 geforderte Messung.
- 5.4.11** Betriebsstörungen sind hinsichtlich Art der Betriebsstörung (Störung A oder B), Zeitpunkt und Dauer zu erfassen. Eine Zusammenstellung der vorstehend genannten Daten ist auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) vorzulegen.

5.5 Lärmschutz

- 5.5.1** Die CI-Anlage ist nach Nr. 3.1 TA Lärm mindestens gemäß der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden, fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der TA Lärm zu ändern und zu erweitern.
- 5.5.2** Die in der Schallprognose „Schallemissions- / Immissionsprognose für die CI-Anlage der BAYER AG (Product Supply, Crop Science) am Standort Dormagen“ in der Fassung vom 13.05.2022 (EIP2019-108-1-V2) beschriebenen Vorgaben sind vollumfänglich umzusetzen.
- 5.5.3** Der Einsatz von lärmrelevanten Baumaschinen ist auf die Tagzeit im Sinne der AVV Baulärm (07:00 Uhr bis 20:00 Uhr) zu begrenzen und ausschließlich werktags zulässig.
- 5.5.4** Während der Änderung der Anlage ist durch eine dafür nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle (Messstelle, Messinstitut) eine baubegleitende Überwachung unter schallschutztechnischen Gesichtspunkten durchzuführen, um sicherzustellen, dass die in der Schallprognose „Schallemissions- / Immissionsprognose für die CI-Anlage der BAYER AG (Product Supply, Crop Science) am Standort Dormagen“ in der Fassung vom 13.05.2022 (EIP2019-108-1-V2) gemachten Vorgaben - insbesondere zur Beschreibung der Schallquellen und zu den Schallminderungsmaßnahmen - umgesetzt werden und die Ausführung mindestens dem derzeitigen fortschrittlichen Stand der Technik zur Lärminderung sowie den in der Schallprognose gemachten Vorgaben entspricht. Das mit der baubegleitenden Überwachung befasste Messinstitut ist zu beauftragen, über die baubegleitende Überwachung einen Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) gemeinsam mit dem Bericht zur Abnahmemessung zuzusenden.

Aus dem Bericht muss hervorgehen, ob die Änderung der Anlage gemäß den Vorgaben dieser Genehmigung sowie den Vorgaben der „Schallemissions- / Immissionsprognose für die CI-Anlage der BAYER AG (Product Supply, Crop Science) am Standort Dormagen“ in der Fassung vom 13.05.2022 (EIP2019-108-1-V2) durchgeführt wurde. Dazu ist dem Bericht eine tabellarische Gegenüberstellung der Vorgaben der o.g. Schallprognose (insbesondere Schalleistungspegel, Maße für die Schalldämmung und Schalldämpfung) sowie der tatsächlich realisierten Ausführung der Aggregate und Anlagenbestandteile beizufügen.

- 5.5.5** Bei der Vergabe der Arbeiten zur Änderung der Anlage ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der

allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschemissionen, AVV Baulärm) zu verpflichten.

Insbesondere ist den erhöhten Lärmschutzanforderungen baustellennaher Wohngebiete durch Einsatz besonders geräuscharmer Maschinen oder Verfahren zu entsprechen. Ggf. sind zusätzliche Schallschutzmaßnahmen durchzuführen oder die Betriebszeit ist zu beschränken.

Hinweis zur Nebenbestimmung

Gemäß § 9 Abs. 1 LImSchG NRW sind von 22 bis 6 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. In Ausnahmefällen kann gemäß § 9 Abs. 2 LImSchG die Durchführung von Bauarbeiten während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) auf schriftlichen Antrag von der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zugelassen werden, wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten ist; die Ausnahme kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

- 5.5.6** Die CI-Anlage ist so zu ändern und zu betreiben, dass die von ihr hervorgerufenen Geräuschemissionen insgesamt die folgenden Beurteilungspegel - gemessen jeweils 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989) - nicht überschreiten:

Immissionsort		Beurteilungspegel	
		Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
1	Köln, Ramrather Weg 39	29	26
2	Köln, Stürzelberger Weg 6-8	21	22
3	Dormagen, Heinestraße 8	28	25
4	Dormagen, Schillerstraße 4	22	22
5	Dormagen, Jussenhovener Straße 83	22	22
6	Dormagen, Höhenberg 47	17	20
7	Monheim, Bleer Straße 3	14	11
8	Monheim, Braunsberger Straße 11	15	11
9	Dormagen, Rheinfelder Straße 7	19	17

10	Dormagen, An der Steinkaule 5	27	26
----	-------------------------------	----	----

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

- 5.5.7** Sofern sich im Rahmen der Detailplanung oder der des Antragsgegenstandes Änderungen zu den Schallemissionen der den Antragsunterlagen beigefügten Schallimmissionsprognose „Schallemissions- / Immissionsprognose für die CI-Anlage der BAYER AG (Product Supply, Crop Science) am Standort Dormagen" in der Fassung vom 13.05.2022 (EIP2019-108-1-V2) ergeben, sind diese schalltechnisch zu bewerten. Erforderlichenfalls ist durch geeignete Kompensationsmaßnahmen bzw. Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg sicherzustellen, dass sich die durch das Änderungsvorhaben hervorgerufenen anteiligen Beurteilungspegel an den Immissionsorten im Vergleich zur o.g. Schallimmissionsprognose nicht erhöhen. In diesem Fall ist ein Vergleich zur Schallimmissionsprognose durchzuführen, der der zuständigen Überwachungsbehörde gemeinsam mit dem Bericht zur Abnahmemessung gemäß Nebenbestimmung 5.5.10 vorzulegen ist.
- 5.5.8** Nach Erreichen eines ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung 5.5.6 aufgeführten Beurteilungspegel durch eine dafür nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle (Messstelle, Messinstitut) messtechnisch überprüfen zu lassen.
- Mit der Überprüfung darf kein Messinstitut beauftragt werden, das bereits im Genehmigungsverfahren tätig war.
- Ist eine messtechnische Überprüfung an den vorgenannten Immissionsorten, beispielsweise aufgrund von Fremdgeräuschen, nicht möglich, so sind die Geräuschimmissionen entsprechend A.3.1 TA Lärm Abs. 2 u. 3 zu ermitteln.
- Messung, Berechnung und Bewertung haben nach den Bestimmungen der TA Lärm zu erfolgen.
- 5.5.9** Im Rahmen der Messung gemäß Nebenbestimmung 5.5.8 ist der Innenpegel in den Lichthöfen der Gebäudeteile A529-West und A529-Ost messtechnisch zu erfassen und als Eingangsgröße für die Schallausbreitungsberechnung in den Bericht nach Nebenbestimmung 5.5.10 mit aufzunehmen.
- 5.5.10** Das Messinstitut / die Messstelle nach Nebenbestimmung 5.5.8 ist zu beauftragen, über die Überprüfung nach Nebenbestimmung 5.5.8 einen Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.

In diesem Bericht ist auch ein Vergleich zwischen den in der „Schallemissions- / Immissionsprognose für die CI-Anlage der BAYER AG (Product Supply, Crop Science) am Standort Dormagen" in der Fassung vom 13.05.2022 (EIP2019-108-1-V2) prognostizierten Beurteilungspegeln und den bei der Überprüfung nach Nebenbestimmung 5.5.8 festgestellten Werten durchzuführen.

5.6 Anlagensicherheit

- 5.6.1** Der bei der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) hinterlegte anlagenbezogene Teil des Sicherheitsberichtes gemäß § 9 der 12. BImSchV für die CI-Anlage ist bis zum **30.11.2025** fortzuschreiben.
- 5.6.2** Für die Thionylchlorid-Rohrleitung V003-CA50-LR100, welche von der Werksrohrbrücke der HB-Anlage (Geb. A544) zum Produktionsgebäude A529-Ost (BE 2) führt, ist nach Errichtung der Rohrleitung eine Beschreibung der getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen und Auslegungsmerkmale, welche Leckagen an dieser Rohrleitung im Freien ausschließen, innerhalb von 3 Monaten in den Sicherheitsbericht aufzunehmen.
- 5.6.3** Wenn zukünftig neben der in Nebenbestimmung 5.6.2 beschriebenen Thionylchlorid-Rohrleitung eine weitere Handhabung von Thionylchlorid außerhalb des Produktionsgebäudes A529 der CI-Anlage erfolgen soll, so ist im Vorfeld eine erneute Auswirkungsbetrachtung für Thionylchlorid mit den dann vorliegenden Randbedingungen durchzuführen oder darzulegen, dass der im Sicherheitsbericht betrachtete Fall nach wie vor abdeckend ist. Die entsprechenden Ergebnisse sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zur Prüfung der Einhaltung des Genehmigungsrahmens in nachvollziehbarer Form vorzulegen.
- 5.6.4** Mit den Antragsunterlagen ist für die Grundoperation „Vorlegen von flüssigen Stoffen“ aus feststehenden Behältern / Apparaten (beschrieben unter: Grundoperation „Zwischenspeichern“, Modulfließbild 2.05.01) kein detailliertes Verfahrensbeispiel und kein entsprechendes Detail-Verfahrensfließbild, in dem die Ausrüstung eines Vorlagebehälters, in dem gefährliche Stoffe nach Störfall-Verordnung gehandhabt werden, dargestellt sind, vorgelegt worden. Ebenso wurde für diese Grundoperation keine entsprechende detaillierte Gefahrenanalyse durchgeführt.

Aus verfahrenstechnischer Sicht - insbesondere für Semi-Batch-Verfahren – sind die Reaktorvorlagen im Zusammenhang mit den entsprechenden Reaktoren / "Reaktionsmodulen" darzustellen, und zu betrachten, da hier oftmals

sicherheitstechnisch relevante Wechselwirkungen, wie zum Beispiel unerwünschtes Rückströmen aus dem Reaktor in die Vorlage, zu berücksichtigen sind.

Der Sicherheitsbericht für die CI-Anlage ist diesbezüglich spätestens im Rahmen der vorgeschriebenen regelmäßigen Fortschreibung zu ergänzen.

- 5.6.5** PLT-Betriebseinrichtungen mit Sicherheitsfunktion (PLT-BS), welche in die Maßnahmenklasse I (increased) eingestuft sind, erfüllen eine Sicherheitsfunktion gemäß aktueller VDI/VDE-Richtlinie 2180 /7/ bzw. DIN EN 61511 und können in bestimmten Fällen als Maßnahme für störfallrelevante Szenarien zum Einsatz kommen. PLT-Betriebseinrichtungen, die diese Kriterien erfüllen, sind daher als sicherheitsrelevant i.S.d. Störfall-Verordnung einzustufen.

Bei der Fortschreibung des hinterlegten Teilsicherheitsberichtes sind die störfallrelevanten PLT-Einrichtungen der Maßnahmenklasse I in den Fließbildern und den Gefahrenanalysen sowie in den Listen der sicherheitsrelevanten Anlagenteile aufgrund ihrer Funktion („Listen“ im Betrieb vor Ort, siehe Nebenbestimmung 5.6.6) darzustellen.

- 5.6.6** Am Betriebsort der CI-Anlage ist eine Dokumentation vorzuhalten aus der tagesaktuell hervorgeht, in welcher konkreten Zuverlässigkeitsanforderung (SIL-Einstufungen) die jeweiligen PLT-Sicherheitseinrichtungen für die BE 1 und die BE 2 ausgeführt sind. Dieser Dokumentation ist zudem eine Auflistung aller PLT-Sicherheitseinrichtungen, die in den aktuell angewendeten Verfahrensmodulen relevant sind, beizufügen. Weiterhin müssen in der Dokumentation auch die jährlich durchgeführten Funktionsprüfungen nachvollzogen werden können.

Diese Dokumentation ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

- 5.6.7** Bei der Konzeption bzw. Auswahl der erforderlichen PLT-Sicherheitseinrichtungen darf eine erforderliche SIL-3-Qualität einer Sicherheitseinrichtung nur in absoluten und begründeten Ausnahmefällen durch eine Kombination einer SIL-2 plus BPCS-BS-Qualität ersetzt werden. Für diese Sicherheitseinrichtung ist die NAMUR Empfehlung NE 146 „Systeme der Prozessanalysetechnik als Teil von PLT-Sicherheitseinrichtungen“ vom 30.04.2021 oder deren Folgeausgabe zu berücksichtigen.

Es ist nachzuweisen, dass die zum Einsatz kommende Sicherheitseinrichtung konform mit den Zulässigkeitsanforderungen, die sich aus der Gefahrenanalyse / HAZOP ergeben, ist.

Der Nachweis ist in den anlagenbezogenen Teil des hinterlegten Sicherheitsberichts einzuarbeiten.

- 5.6.8** Die Sensoren und Aktoren aller PLT-Sicherheitseinrichtungen stellen zu schützende Komponenten dar und sind im Zuge der Fortschreibung des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichts in die Assetliste aufzunehmen. Aufgrund des Charakters der Mehrprodukteanlage und der Struktur des Netzwerkes ist hier die Darstellung in Form von Sammelpositionen für Sensoren und Aktoren ausreichend, sofern die Anbindung der Feldebene ausschließlich über 4-20-mA-Signale erfolgt.

Im Zuge der Fortschreibung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichts sind der Umgang und die Einbindung sowie die relevanten Assets der störfallrelevanten PLT-Betriebseinrichtungen mit Sicherheitsfunktion (PLT-BS) in geeigneter Art und Weise darzustellen.

- 5.6.9** Die im Kapitel 14 unter Nr. 5.5.6 „Maßnahmen zur IT/OT-Sicherheit“ im anlagenbezogenen Teilsicherheitsbericht der Antragsunterlagen dargestellten Ergebnisse der IT-Risikobeurteilung sind bei der nächsten Fortschreibung in den hinterlegten anlagenbezogenen Sicherheitsbericht einzuarbeiten, ggf. in aktualisierter Form.

- 5.6.10** Die IT-Gefährdungslage ist ständig zu beobachten.

Werden bei der Beobachtung der IT-Gefährdungslage Schwachstellen, IT-Bedrohungen oder IT-Gefährdungen erkannt, sind Zeitpunkt, Art der Schwachstelle, der IT-Bedrohung oder der IT-Gefährdung und die Art der Beseitigung festzulegen, durchzuführen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist am Standort vorzuhalten.

- 5.6.11** Auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist ihr vor Ort Einblick in die Dokumentation zu gewähren. Die Überwachungsbehörde kann die Fortschreibung des Kapitels „IT-Sicherheit“ im hinterlegten anlagenbezogenen Sicherheitsbericht verlangen, wenn sie dies für erforderlich hält.

- 5.6.12** Die gesamte IT-Risikobeurteilung ist sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen zu wiederholen. Das Intervall zwischen den regelmäßigen Risikobeurteilungen darf 2 Jahre nicht überschreiten.

- 5.6.13** Ergibt die IT-Risikobeurteilung die Notwendigkeit relevanter Änderungen wie beispielsweise die Integration neuer Komponenten oder Systeme oder die Änderung der vorhandenen, sind diese gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4, S. 2 der 12. BImSchV unverzüglich und nicht erst nach Ablauf der in § 9 Abs. 5 Satz 1

Nr. 1 der 12. BImSchV genannten Frist von mindestens 5 Jahren in das entsprechende Kapitel zur IT/OT-Sicherheit des hinterlegten anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes einzuarbeiten.

5.7 Wasserrecht

5.7.1 Für den Abwasserstrom AW 3.1 der CI-Anlage (Prozessabwasser), der durch die Kanalisation des CHEMPARK Dormagen über die Abwasserbehandlungsanlage C600 der Standortkläranlage K31 zugeführt wird, sind der folgende Volumenstrom und die folgenden Frachten und Konzentrationen einzuhalten:

Parameter	Volumenstrom (maximal)	Fracht (maximal)	Konzentration (maximal)
	[m ³ /d]	[kg/d]	[mg/l]
TOC	260 ^{1) 2) 3)}	3900	46.000
CSB		11.850	140.000
TN _b		1.020	12.000
N _{ges}		204	2.400
AOX		2,4	30
Chlorid		6.000	70.600
Sulfat		2.500	30.000
Phosphor		1	12
Aceton		50	-
Toluol		20	-
o-Chlorphenol		1	-
Clothianidin		1	-
Thiacloprid		1	-
Pencycuron		1	-
Fluoxastrobin		3	-
Flupyradifurone	3	-	
Spirodiclofen	3	-	

Spiromesifen		3	-
Spiroxamin		3	-
Triflururon		3	-

- 1) Einschließlich bis zu 255 m³/d Prozessabwasser aus den Herstellungsverfahren und Nebeneinrichtungen sowie Kondensat aus der Verwendung von Dampf
- 2) Einschließlich bis zu 5 m³/d Bühnen- und Spritzwässer (nicht ständig anfallendes Abwasser aus Bühnenreinigung)
- 3) Zuzüglich bis zu 227 m³/d (durchschnittliche Menge 14 m³/d) Niederschlagswasser aus Freianlagen und angeschlossenen Verkehrsflächen (ergibt Volumenstrom ges. max. von 487 m³/d)

5.7.2 Die maximale Jahresfracht im Abwasserstrom AW 3.1 für den Wirkstoff Thiaclopid darf den Wert von 313,9 kg/a (0,86 kg/d x 365 d/a) nicht überschreiten. Die Einhaltung der maximalen Jahresfracht ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Dez 54A, Bezirksregierung Köln) auf Verlangen vorzulegen.

5.7.3 Frühestens drei bis spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die für die Vollauslastung ermittelten Abwasserangaben des Abwasserstroms AW 3.1 entsprechend Anhang 22 Teil B Abs. 5 AbwV an die Firma CURRENTA GmbH & Co OHG (Inhaberin der Einleiterlaubnis) zu übermitteln, damit diese ein aktualisiertes Abwasserkataster für die CI-Anlage erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54A) in elektronischer oder schriftlicher Form zusenden kann. Umfang und Qualität der der Firma CURRENTA zur Verfügung gestellten Abwasserangaben müssen gewährleisten, dass das Abwasserkataster für die CI-Anlage mindestens den in Nr. 1 der Anlage 2 AbwV aufgeführten Anforderungen entspricht.

5.7.4 Zur Sicherstellung der Einhaltung der Beurteilungswerte der D4-Liste im Rhein ist für im Abwasser zu erwartende Stoffe, die in der D4-Liste gelistet sind und für die der Beurteilungswert im Rhein (bei Mittelwasserstand) anhand der tatsächlich gemessenen Werte rechnerisch durch die Einleitung der Anlage unter Berücksichtigung der Abwasserbehandlung nur um 50 % oder weniger unterschritten wird, die Vorbelastung im Rhein anhand der im Fachinformationssystem ELWAS zum Zeitpunkt der Bewertung der Einleitfähigkeit des Abwassers angegebenen Messwerte der Messstelle (Bad Honnef, Messstellennummer 000103) zu berücksichtigen. Die Bewertung der Einleitfähigkeit ist mindestens

alle fünf Jahre oder wenn ein neuer Monitoringzyklus gem. Leitfaden Monitoring Oberflächengewässer abgeschlossen und die entsprechend aktualisierte D4-Liste veröffentlicht wurde, zu wiederholen. Die Bewertung ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54A) auf Verlangen vorzulegen.

Sollte die Vorbelastung im Rhein bereits so hoch sein, dass keine weiteren Stoffe mehr eingeleitet werden dürfen, so sind diese Stoffe als Abfall zu entsorgen, es sei denn, einem Antrag auf Indirekteinleitgenehmigung wird durch die zuständige Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54A) zugestimmt.

- 5.7.5** Auf Verlangen sind die vertraglichen Regelungen zwischen der Bayer AG (freizustellende Indirekteinleiterin) und der Currenta GmbH & Co. OHG (Erlaubnisinhaberin der privaten Abwasserbehandlungsanlage, Direkteinleiterin) zur Einleitung des Abwassers der CI-Anlage in das Abwassernetz des CHEMPARK Dormagen der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54A) zur Einsichtnahme vorzulegen, soweit rechtliche oder inhaltliche Vorgaben zur Einleitung des Abwassers betroffen sind.

Änderungen der vertraglichen Regelungen zur Einleitung des Abwassers der CI-Anlage in das Abwassernetz des CHEMPARK Dormagen sind der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54A) innerhalb von 2 Wochen vorzulegen, soweit Anforderungen zur Einleitung des Abwassers betroffen sind, die sich aus dem gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelwerk ergeben.

- 5.7.6** Sofern Abwasser die für die CI-Anlage genehmigten Werte für Fracht oder maximale Konzentration überschreitet, ist umgehend die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernate 53 und 54A) zu informieren und das weitere Vorgehen mit dieser abzustimmen. Eine Einleitung in die Standortkanalisation ist erst mit vorliegender Zustimmung durch die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54A) zulässig.

- 5.7.7** Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernate 53 und 54A) ist auf Verlangen Einsicht in die Ergebnisse

- sowohl der anlageninternen Abwasserüberwachung durch die Bayer AG
- als auch der im Rahmen der vertraglichen Regelungen mit der Currenta GmbH und Co. OHG durchgeführten Abwasseruntersuchungen (Überwachung des betrieblichen Abgabeverhaltens)

zu gewähren.

5.7.8 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernate 53 und 54A) sind auf Verlangen für einen definierten Zeitraum folgende Angaben in elektronischer oder schriftlicher Form zu überlassen:

- Tageskapazität der jeweils hergestellten Produkte,
- Abwasservolumenstrom und
- Tagesfrachten der Abwasserinhaltsstoffe.

5.8 Abwasservorbehandlung

5.8.1 Anfallendes Abwasser aus der Herstellung des Wirkstoffs Thiacloprid nach dem Toluolverfahren ist antragsgemäß in der Aktivkohleadsorber-Anlage V002-AD92-BA010 / V002-AD92-BA020 / V002-AD92-BA030 zu behandeln. Die Ableitung des Abwasserstromes hin zu den Abwassersammelbehältern V001-TA50-BA010 / V001-TA50-BA020 / V001-TA50-BA030 ohne vorherige Behandlung in der Aktivkohleadsorber-Anlage V002-AD92-BA010 / V002-AD92-BA020 / V002-AD92-BA030 ist nicht zulässig.

5.8.2 An der Aktivkohleadsorber-Anlage V002-AD92-BA010 / V002-AD92-BA020 / V002-AD92-BA030 ist im Ablauf der Aktivkohleadsorber-Anlage im Bereich vor der Ableitung hin zu den Abwassersammelbehältern V001-TA50-BA010 / V001-TA50-BA020 / V001-TA50-BA030 eine Probenahmestelle für die Eigenanalytik einzurichten und zu unterhalten.

5.8.3 Bei der Herstellung von Thiacloprid nach dem Toluolverfahren ist an der Probenahmestelle der Aktivkohleadsorber-Anlage V002-AD92-BA010 / V002-AD92-BA020 / V002-AD92-BA030 in regelmäßigen Abständen die Einzelstoffanalytik auf den Wirkstoff Thiacloprid vorzunehmen.

Die Häufigkeit der Analysen ist im Rahmen der Inbetriebnahme der Aktivkohleadsorber-Anlage bzw. im Rahmen der ersten zwölf Produktionsmonate von Thiacloprid nach dem neuen Toluol-Verfahren zu ermitteln.

Die ermittelte Häufigkeit ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unverzüglich nach Abschluss der Ermittlung schriftlich mitzuteilen.

Die Ergebnisse der Einzelfallanalytik auf den Wirkstoff Thiacloprid zur Ermittlung der Häufigkeit der Analysen sowie aus der daraus resultierenden regelmäßigen Überwachung sind aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

5.8.4 Zur Sicherstellung des Betriebes ist eine Betriebsanweisung für den Betrieb der neuen Aktivkohleadsorber-Anlage V002-AD92-BA010 / V002-AD92-BA020 / V002-AD92-BA030 zu erstellen.

In dieser sind insbesondere:

- die Verfahrensweise im Störfall,
- die Vorgehensweise zum Anschluss der Stand-by-Kolonnen,
- eventuell anfallende Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten der Anschlussstelle bzw. der Fläche der Aktivkohleadsorber,

zu regeln.

Die Betriebsanweisung kann auch durch betriebs- oder werksspezifische Regelungen und Dokumentationen ersetzt werden. Sie ist für alle Mitarbeiter zugänglich aufzubewahren (elektronische Betriebsdokumentation oder vor Ort bei der Abwasservorbehandlungsanlage) und dem Betriebspersonal nachweislich zur Kenntnis zu geben. Die Betriebsanweisung ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.8.5 Für den Betrieb der Aktivkohleadsorber-Anlage V002-AD92-BA010 / V002-AD92-BA020 / V002-AD92-BA030 sind die folgenden Aufzeichnungen in einem Betriebstagebuch oder in der elektronischen Betriebsdokumentation zu führen.

Zu dokumentieren ist mindestens

- das Volumen des vorbehandelten Abwassers unter Angabe des Datums, der Uhrzeit und den Analyseergebnissen,
- Zeitpunkt des Austauschs der Aktivkohle-Kolonnen, mit der Angabe des Datums und der Uhrzeit,
- durchgeführte Wartungs- und Reinigungsarbeiten unter Angabe des Datums und der Uhrzeit
- Angaben zu Unregelmäßigkeiten im Betrieb der Anlage
- besondere Vorkommnisse (wie zum Beispiel Betriebsstörungen, unvorhergesehener Austausch der Kolonnen) mit Dauer, Art, Ursache, Abhilfemaßnahmen und die Nennung der informierten betriebsinternen und externen Stellen.

Die Möglichkeit der kurzfristigen Einsichtnahme in das Betriebstagebuch oder der elektronischen Betriebsdokumentation der Aktivkohleadsorber-Anlage

durch die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist sicherzustellen.

- 5.8.6** Die Wartung und Instandsetzung der angemieteten Aktivkohleabsorber-Anlage V002-AD92-BA010 / V002-AD92-BA020 / V002-AD92-BA030 ist durch eigenes Fachpersonal oder durch eine Fachfirma sicherzustellen. Die nicht angemieteten, der Abwasservorbehandlungsanlage zugehörigen Anlagenteile, wie Pumpen und Rohrleitungen, sind gemäß Betriebsanleitung der Hersteller durch eigenes Fachpersonal oder durch eine Fachfirma zu warten und instandsetzen zu lassen.

5.9 Vorbeugender Gewässerschutz

- 5.9.1** Die Auflagen und Randbedingungen für die jeweiligen Medien-Werkstoff-Kombinationen in den vom Antragsgegenstand betroffenen AwSV-Anlagen sind gemäß den Beständigkeitstabellen in den Unterkapiteln 10.2.5.5, 10.4.5.5, 10.6.5.4, 10.7.5.4, 10.8.5.4, 10.9.5.4, 10.10.5.4 und 10.11.5.4 und unter Einhaltung der angegebenen Lagertemperaturen der in den Antragsunterlagen enthaltenen AwSV-Beschreibungen einzuhalten.
- 5.9.2** Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe aus einer AwSV-Anlage austreten und zu befürchten ist, dass diese in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, sind unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

Diese Meldepflicht gilt beim störungsbedingten Einleiten wassergefährdender Stoffe in die betriebliche Kanalisation für behandlungsbedürftige Abwässer nur dann, wenn zu erwarten ist, dass hierdurch im Ablauf der gewerblichen Betriebs- oder Standortkläranlage K31 andere Schadstoffparameter als die genehmigten auftreten oder die genehmigten Konzentrationen bzw. Frachten gemäß Formular 4, Blatt 2 überschritten werden. Unabhängig davon sind alle Ereignisse gemäß Absatz 1 in einer elektronischen oder schriftlichen Betriebsdokumentation zu erfassen. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) bereitzuhalten und über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufzubewahren.

Tanklager A539

- 5.9.3** Die Arbeiten zur antragsgemäßen Änderung der AwSV-Anlage Tanklager A539 sind durch einen Sachverständigen oder eine Sachverständige nach § 53 AwSV zu begleiten und mit den zugehörigen Unterlagen zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist dauerhaft am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.
- 5.9.4** Da während der Arbeiten an der Sekundärbarriere in der AwSV-Anlage Tanklager A539 eine Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen oder von im Schadensfall anfallenden Stoffgemischen, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, nicht auszuschließen ist, sind die aufgebrochenen Bereiche der Sekundärbarriere der AwSV-Anlage Tanklager A539 durch eine Abmauerung derart zu sichern, dass ein Eindringen von wassergefährdenden Stoffen oder von Stoffgemischen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, in Boden oder Grundwasser nicht zu besorgen ist.
- 5.9.5** Sofern innerhalb des gemäß Nebenbestimmung 5.9.4 gesicherten Bereichs Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen unumgänglich sind, sind diese ausschließlich unter Aufsicht entsprechend geschulter Mitarbeiter durchzuführen. In einer Verfahrensanweisung sind Maßnahmen für den Fall der Freisetzung wassergefährdender Stoffe festzulegen. Zur Umsetzung der Maßnahmen erforderliche Hilfsmittel sind vor Ort in ausreichender Menge bereit zu halten, insbesondere Bindemittel für ausgetretene Flüssigkeiten.
- 5.9.6** Im Rahmen des Vorhabens aufgebrochene Sekundärbarrieren der AwSV-Anlage sind gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV unverzüglich nach Abschluss der Wiederinstandsetzung durch einen Sachverständigen gemäß § 53 AwSV prüfen zu lassen.

Hinweis zur Nebenbestimmung

Gemäß § 47 Abs. 3 AwSV ist der Prüfbericht der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens 4 Wochen nach durchgeführter Prüfung unmittelbar zuzusenden.

- 5.9.7** Die geänderte AwSV-Anlage Tanklager A539 darf nur im technisch mängelfreien Zustand in Betrieb genommen werden.
- 5.9.8** Die Verwendung des bauaufsichtlich zugelassenen Beschichtungssystems Oxydur VE-Laminat A93 (abZ Z-59.12-124) in den Teilen der AwSV-Anlage, in der die Dichtungsbahn Rhepanol BA verbaut ist, darf nur für komplette abgetrennte Bereiche erfolgen. Eine Anbindung des Beschichtungssystems

Oxydur VE-Laminat A93 (abZ Z-59.12-124) an die bestehende Dichtungsbahn Rhepanol BA ist nicht zulässig.

5.9.9 Der flüssigkeitsdichte Anschluss des Beschichtungssystems Oxydur VE-Laminat A93 (abZ Z-59.12-124) an die bestehende Abdichtungsbahn Baypren HW 7 hat fachgerecht gemäß den Vorgaben aus der Werksbestätigung der Firma STEULER-KCH GmbH vom 15.03.2019 zu erfolgen.

5.9.10 Die ggf. erforderlichen Reprofilierungsarbeiten im Bereich der vorhandenen Fugen der AwSV-Anlage Tanklager A539 sind derart auszuführen, dass die Voraussetzungen für den Einbau des mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-74.5-131 zugelassenen Fugenabdichtungssystems Steulerplast PE geschaffen werden. Sofern der Einbau eines Bauprodukts zur Verengung der vorhandenen Fugen erforderlich ist, darf dazu ausschließlich ein Bauprodukt mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch einen Fachbetrieb nach § 45 AwSV ausgewählt und eingebaut werden.

Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist spätestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme der AwSV-Anlage Tanklager A539 das verwendete Bauprodukt schriftlich mitzuteilen.

5.9.11 Fünf Jahre nach Einbau des Fugenabdichtungssystems Steulerplast PE mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-74.5-131 ist das Fugenabdichtungssystem durch sachkundiges Personal nach § 46 AwSV, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV oder durch eine Sachverständige / einen Sachverständigen nach §§ 52, 53 AwSV auf Schäden kontrollieren zu lassen. Die Kontrolle ist danach im jährlichen Rhythmus zu wiederholen. Die Kontrolle kann entfallen, wenn zum fälligen Zeitpunkt bereits eine Sachverständigenprüfung durchgeführt wurde, die diese Kontrolle beinhaltet.

5.9.12 Behälter, Apparate und Rohrleitungen aus den Werkstoffen 1.4404 und/oder 1.4571, in denen der Stoff o-Chlor-phenol (Stoff-Nr. 1.9) gehandhabt wird, sind alle 30 Monate einer inneren Untersuchung und alle 60 Monate einer Festigkeitsprüfung oder gleichwertige Ersatzprüfung durch eine Sachverständige / einen Sachverständigen nach §§ 52, 53 AwSV zu unterziehen. Werden bei den wiederkehrenden Prüfungen keine Wanddickenminderungen und keine lokalen Korrosionserscheinungen festgestellt, können die Prüffristen auf formlosen Antrag mit Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf die regulären Prüfzeiträume gemäß § 46 Abs. 2 AwSV angehoben werden.

- 5.9.13** Die AwSV-Anlage Tanklager A539 ist durch regelmäßige Rundgänge von geschultem Personal, die mindestens alle 5 Stunden zu erfolgen haben, systematisch zu überwachen. Bei Detektierung von Leckagen sind unverzüglich entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Die Anlagenrundgänge sind in einer elektronischen oder schriftlichen Betriebsdokumentation zu erfassen und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

Die Betriebsanweisung Dor-CI-0000015 ist dahingehend zu aktualisieren.

- 5.9.14** Bei Ansprechen des maximalen Standalarms V001-TA31-L0001 in der Grube A der Tanktasse 1 bzw. V001-TA31-L0002 in der Grube B der Tanktasse 2 des Tanklagers A539 muss vor Entleeren der Grube eine Plausibilitätsprüfung erfolgen: Tankleckagen sind durch optische Kontrolle sowie durch Kontrolle des pH-Wertes (V001-TA31-Q0011) zu verifizieren. Eine Entleerung der Grube ist erst dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass es zu keinem Stoffaustritt gekommen ist.

Bei Ansprechen des Lösungsmitteldetektors V001-TA31-Q0022 bzw. V001-TA31-Q0025 ist von einer Stofffreisetzung auszugehen und eine unverzügliche Verifizierung zu veranlassen. Sämtliche Füll- und Entleervorgänge sind zu unterbrechen. Die Gruben dürfen bis auf Widerruf nicht entleert werden. Im Gefahrfall ist die Feuerwehr zu alarmieren.

Diese Vorgehensweise ist in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die Betriebsanweisung ist vor Ort aufzubewahren und dem Betriebspersonal nachweislich zur Kenntnis zu geben. Die Betriebsanweisung ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

- 5.9.15** Vor der Änderung der Anlagenkonfiguration ist für die AwSV-Anlage Tanklager A539 eine entsprechende Betriebsanweisung zu erstellen.

Vor der erstmaligen Inbetriebnahme einer neuen Anlagenkonfiguration in der AwSV-Anlage Tanklager A539, ist jeweils eine einmalige Abnahmeprüfung der geänderten Anlagenteile durch einen AwSV-Sachverständigen nach § 53 AwSV in Anlehnung an die Prüfung nach wesentlicher Änderung gemäß § 46 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 AwSV durchzuführen. Bei Bedarf ist die erstellte Betriebsanweisung anzupassen.

Die geänderte Anlagenkonfiguration definiert sich durch Änderungen an den Verbindungen von bestehenden Lagerbehältern bzw. Apparaten zu bestehenden Rohrleitungen durch einen Umschluss.

Alle späteren wiederkehrenden Umschlüsse von bereits einmal in der AwSV-Anlage durch eine Abnahmeprüfung eines AwSV-Sachverständigen nach § 53 AwSV geprüften Anlagenkonfigurationen sowie die hierfür erforderlichen Dichtheitsprüfungen sind gem. § 45 Abs. 1 AwSV von einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV durchzuführen.

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen nach § 46 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV bleiben von den Abnahmeprüfungen unberührt.

Hinweis

Der Prüfbericht der Abnahmeprüfung der geänderten Anlagenkonfiguration ist gemäß § 47 Abs. 3 AwSV der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) innerhalb von 4 Wochen nach erfolgter Prüfung vorzulegen.

- 5.9.16** Im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen nach § 46 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV ist die gesamte AwSV-Anlage Tanklager A539 zu prüfen. Dies beinhaltet auch die Prüfung der Anlagenteile, welche in der zum Prüfzeitpunkt vorliegenden Anlagenkonfiguration nicht verwendet werden, aber zu der eignungsfestgestellten AwSV-Anlage Tanklager A539 gehören. Dem Sachverständigen sind im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung nach § 46 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 AwSV die Aufzeichnungen der innerhalb des zurückliegenden Prüfzeitraumes durch den Fachbetrieb durchgeführten Dichtheitsprüfungen vorzulegen.

Tanklager A537

- 5.9.17** Die Arbeiten zur antragsgemäßen Änderung der AwSV-Anlage Tanklager A537 sind durch einen Sachverständigen oder eine Sachverständige nach § 53 AwSV zu begleiten und mit den zugehörigen Unterlagen zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist dauerhaft am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.
- 5.9.18** Die geänderte AwSV-Anlage Tanklager A537 darf nur im technisch mängelfreien Zustand in Betrieb genommen werden.
- 5.9.19** Nach Einbau oder Wechsel einer der in Nr. 2 g) dieses Bescheides genannten Überfüllsicherungen in die neuen Behälter V001-TA43-BA010, V001-TA64-BA010, V001-TA44-BA010, V001-TA73-BA010, V001-TA53-BA010, V001-TA74-BA010 und V001-TA54-BA010 in der AwSV-Anlage Tanklager A537 ist

die AwSV-Anlagendokumentation unter Angabe der aktuell verbauten Überfüllsicherung unverzüglich fortzuschreiben.

5.9.20 Der flüssigkeitsdichte Anschluss des Beschichtungssystems Oxydur VEL-SR (abZ Z-59.12-329) an das bestehende Beschichtungssystem SikaCor VEL (abZ Z-59.12-69) hat fachgerecht gemäß den Vorgaben aus der Werksbestätigung der Firma STEULER-KCH GmbH vom 24.07.2020 zu erfolgen.

5.9.21 Bei Ansprechen des maximalen Standalarms V001-TA90-L0001 bzw. V001-TA91-L0001 in den Gruben Nord-West und Süd-Ost der Tanktasse 1 des Tanklagers A537 muss vor Entleeren der Grube eine Plausibilitätsprüfung erfolgen: Tankleckagen sind durch örtliche Kontrolle zu verifizieren. Eine Entleerung der Grube ist erst dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass es zu keinem Stoffaustritt gekommen ist.

Bei Ansprechen des Lösungsmitteldetektors V001-TA90-Q0022 bzw. V001-TA91-Q0022 ist von einer Stofffreisetzung auszugehen und eine unverzügliche Verifizierung zu veranlassen. Sämtliche Füll- und Entleervorgänge sind zu unterbrechen. Die Gruben dürfen bis auf Widerruf nicht entleert werden. Im Gefahrfall ist die Feuerwehr zu alarmieren.

Diese Vorgehensweise ist in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die Betriebsanweisung ist vor Ort aufzubewahren und dem Betriebspersonal nachweislich zur Kenntnis zu geben. Die Betriebsanweisung ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

5.9.22 Vor der Änderung der Anlagenkonfiguration ist für die AwSV-Anlage Tanklager A537 eine entsprechende Betriebsanweisung zu erstellen.

Vor der erstmaligen Inbetriebnahme einer neuen Anlagenkonfiguration in der AwSV-Anlage Tanklager A537, ist jeweils eine einmalige Abnahmeprüfung der geänderten Anlagenteile durch einen AwSV-Sachverständigen nach § 53 AwSV in Anlehnung an die Prüfung nach wesentlicher Änderung gemäß § 46 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 AwSV durchzuführen. Bei Bedarf ist die erstellte Betriebsanweisung anzupassen.

Die geänderte Anlagenkonfiguration definiert sich durch Änderungen an den Verbindungen von bestehenden Lagerbehältern bzw. Apparaten zu bestehenden Rohrleitungen durch einen Umschluss.

Alle späteren wiederkehrenden Umschlüsse von bereits einmal in der AwSV-Anlage durch eine Abnahmeprüfung eines AwSV-Sachverständigen nach § 53 AwSV geprüften Anlagenkonfigurationen sowie die hierfür erforderlichen

Dichtheitsprüfungen sind gem. § 45 Abs. 1 AwSV von einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV durchzuführen.

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen nach § 46 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV bleiben von den Abnahmeprüfungen unberührt.

Hinweis

Der Prüfbericht der Abnahmeprüfung der geänderten Anlagenkonfiguration ist gemäß § 47 Abs. 3 AwSV der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) innerhalb von 4 Wochen nach erfolgter Prüfung vorzulegen.

- 5.9.23** Im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen nach § 46 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV ist die gesamte AwSV-Anlage Tanklager A537 zu prüfen. Dies beinhaltet auch die Prüfung der Anlagenteile, welche in der zum Prüfzeitpunkt vorliegenden Anlagenkonfiguration nicht verwendet werden, aber zu der eignungsfestgestellten AwSV-Anlage Tanklager A537 gehören. Dem Sachverständigen sind im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung nach § 46 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 AwSV die Zeichnungen der innerhalb des zurückliegenden Prüfzeitraumes durch den Fachbetrieb durchgeführten Dichtheitsprüfungen vorzulegen.

Lagerplatz A538

- 5.9.24** Die Polyethylen-Entwässerungsleitung vom Lagerplatz A538 zum Auffangraum (Tasse 1) des Tanklagers A539 ist im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen nach § 46 Abs. 2 AwSV in voller Länge optisch zu überprüfen. Dies kann auch durch Befahrung mittels einer geeigneten Kamera erfolgen.
- 5.9.25** Im Falle einer Stofffreisetzung von Aceton, Methylcyclohexan, Toluol, Aliquat 33 oder Laborabfällen ist der betroffene Bereich der Sekundärbarriere unverzüglich durch eine Sachverständige / einen Sachverständigen nach §§ 52, 53 AwSV auf Schäden kontrollieren zu lassen. Die / der Sachverständige nach §§ 52, 53 AwSV ist zu beauftragen, für den Fall, dass Schäden an der Sekundärbarriere aufgetreten sind, Vorschläge zum sicheren Weiterbetrieb der AwSV-Anlage Lagerplatz A538, beispielsweise durch die Reduzierung der Lagermengen oder die Errichtung einer temporären Aufkantung zur Sicherung des beschädigten Bereiches, zu erstellen. Die Vorschläge sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unverzüglich vorzulegen.

Füll- / Entleerestelle A539-Nord

- 5.9.26** Die Arbeiten zur antragsgemäßen Änderung der AwSV-Anlage Füll-/Entleerestelle A539-Nord sind durch einen Sachverständigen oder eine Sachverständige nach § 53 AwSV zu begleiten und mit den zugehörigen Unterlagen zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist dauerhaft am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.
- 5.9.27** Die geänderte AwSV-Anlage Füll-/Entleerestelle A539-Nord darf nur im technisch mängelfreien Zustand in Betrieb genommen werden.
- 5.9.28** Nach Errichtung der neu beantragten Verladearme bzw. eines Teils der neuen Verladearme V001-TA13-XU020, V001-TA28-XU010 und V001-TA29-XU010 ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) das verwendete Material durch den jeweiligen Bericht über die Prüfung nach wesentlicher Änderung gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV schriftlich mitzuteilen. Die AwSV-Anlagendokumentation ist dahingehend zu aktualisieren.
- 5.9.29** Die in der AwSV-Anlage Füll-/Entleerestelle A539-Nord verwendeten Schläuche und Verladearme sind im Rahmen der jährlichen Prüfung durch sachkundiges Personal nach § 46 AwSV, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV oder durch eine Sachverständige / einen Sachverständigen nach §§ 52, 53 AwSV zu überprüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.
- 5.9.30** Gelenkarme und Rohrleitungen aus den Werkstoffen 1.4404 und/oder 1.4571 in denen der Stoff o-Chlor-phenol (Stoff-Nr. 1.9) gehandhabt wird, sind alle 30 Monate einer inneren Untersuchung und alle 60 Monate einer Festigkeitsprüfung oder gleichwertigen Ersatzprüfung durch eine Sachverständige / einen Sachverständigen nach §§ 52, 53 AwSV zu unterziehen. Werden bei den wiederkehrenden Prüfungen keine Wanddickenminderungen und keine lokalen Korrosionserscheinungen festgestellt, können die Prüffristen auf formlosen Antrag mit Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf die regulären Prüfzeiträume gemäß § 46 Abs. 2 AwSV angehoben werden.
- 5.9.31** Bei einer Beaufschlagung der Dehnungsfugen aus Steulerplast PE (abZ: Z-74.5-131) an den Hochpunkten zwischen den Tragwannen mit wassergefähr-

denden Stoffen sind die betroffenen Fugen zu reinigen, mit ausreichend Wasser zu spülen und durch sachkundiges Personal auf Beschädigungen zu kontrollieren.

- 5.9.32** Die Entwässerungsleitung aus dem Werkstoff 2.4605 / 2.4610 von der AwSV-Anlage Füll-/Entleerestelle A539-Nord zum Tanklager A539 ist zusätzlich zeitgleich mit den wiederkehrenden Prüfungen nach § 46 Abs. 2 AwSV in voller Länge optisch auf Beschädigungen bzw. Undichtigkeiten zu überprüfen. Dies kann durch Befahrung mittels einer geeigneten Kamera erfolgen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

Füll- / Entleerestelle A539-Ost

- 5.9.33** Die Arbeiten zur antragsgemäßen Änderung der AwSV-Anlage Füll-/Entleerestelle A539-Ost sind durch einen Sachverständigen oder eine Sachverständige nach § 53 AwSV zu begleiten und mit den zugehörigen Unterlagen zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist dauerhaft am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.
- 5.9.34** Die geänderte AwSV-Anlage Füll-/Entleerestelle A539-Ost darf nur im technisch mängelfreien Zustand in Betrieb genommen werden.
- 5.9.35** Nach Errichtung der neu beantragten Verladearme bzw. eines Teils der neuen Verladearme V001-TA03-XU010, V001-TA09-XU020, V001-TA11-XU020, V001-TA12-XU020, V001-TA01-XU010 und V001-TA02-XU010 ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) das verwendete Material durch den jeweiligen Bericht über die Prüfung nach wesentlicher Änderung gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV schriftlich mitzuteilen. Die AwSV-Anlagendokumentation ist dahingehend zu aktualisieren.
- 5.9.36** Die in der AwSV-Anlage Füll-/Entleerestelle A539-Ost verwendeten Schläuche und Verladearme sind im Rahmen der jährlichen Prüfung durch sachkundiges Personal nach § 46 AwSV, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV oder durch eine Sachverständige / einen Sachverständigen nach §§ 52, 53 AwSV zu überprüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

- 5.9.37** Bei einer Beaufschlagung der Dehnungsfugen aus Steulerplast PE (abZ: Z-74.5-131) an den Hochpunkten zwischen den Tragwannen mit wassergefährdenden Stoffen sind die betroffenen Fugen zu reinigen, mit ausreichend Wasser zu spülen und durch sachkundiges Personal auf Beschädigungen zu kontrollieren.
- 5.9.38** Die Entwässerungsleitung aus dem Werkstoff 2.4605 / 2.4610 von der AwSV-Anlage Füll-/Entleerestelle A539-Ost zum Tanklager A539 ist zusätzlich zeitgleich mit den wiederkehrenden Prüfungen nach § 46 Abs. 2 AwSV in voller Länge optisch auf Beschädigungen bzw. Undichtigkeiten zu überprüfen. Dies kann durch Befahrung mittels einer geeigneten Kamera erfolgen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

Füll- / Entleerestelle A539-West

- 5.9.39** Die Arbeiten zur antragsgemäßen Änderung der AwSV-Anlage Füll-/Entleerestelle A539-West sind durch einen Sachverständigen oder eine Sachverständige nach § 53 AwSV zu begleiten und mit den zugehörigen Unterlagen zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist dauerhaft am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.
- 5.9.40** Die geänderte AwSV-Anlage Füll-/Entleerestelle A539-West darf nur im technisch mängelfreien Zustand in Betrieb genommen werden.
- 5.9.41** Nach Errichtung der neu beantragten Verladearme bzw. eines Teils der neuen Verladearme V001-TA17-XU010, V001-TA18-XU010, V001-TA25-XU010, V001-TA08-XU020, V001-TA24-XU020, V001-TA25-XU020 und V001-TA26-XU020 ist der zuständigen Überwachungsbehörde das verwendete Material durch den jeweiligen Bericht über die Prüfung nach wesentlicher Änderung gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV schriftlich mitzuteilen. Die AwSV-Anlagendokumentation ist dahingehend zu aktualisieren.
- 5.9.42** Die in der AwSV-Anlage Füll-/Entleerestelle A539-West verwendeten Schläuche und Verladearme sind im Rahmen der jährlichen Prüfung durch sachkundiges Personal nach § 46 AwSV, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV oder durch eine Sachverständige / einen Sachverständigen nach §§ 52, 53 AwSV zu überprüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

5.9.43 Die ggf. erforderlichen Reprofilierungsarbeiten im Bereich der vorhandenen Fugen der AwSV-Anlage Füll-/Entleerstelle A539-West sind derart auszuführen, dass die Voraussetzungen für den Einbau des allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Fugenabdichtungssystems Steulerplast PE (abZ: Z-74.5-131) geschaffen werden. Sofern der Einbau eines Bauprodukts zur Verengung der vorhandenen Fugen erforderlich ist, darf dazu ausschließlich ein Bauprodukt mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch einen Fachbetrieb nach § 45 AwSV ausgewählt und eingebaut werden.

Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist spätestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme der AwSV-Anlage Füll-/Entleerstelle A539-West das verwendete Bauprodukt schriftlich mitzuteilen.

5.9.44 Fünf Jahre nach Einbau des Fugenabdichtungssystems Steulerplast PE mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-74.5-131 und/oder des Fugenabdichtungssystems PE Seal mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-74.5-59 sind die Fugenabdichtungssysteme durch sachkundiges Personal nach § 46 AwSV, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV oder durch eine Sachverständige / einen Sachverständigen nach §§ 52, 53 AwSV auf Schäden kontrollieren zu lassen. Die Kontrolle ist danach im jährlichen Rhythmus zu wiederholen. Die Kontrolle kann entfallen, wenn zum fälligen Zeitpunkt bereits eine Sachverständigenprüfung durchgeführt wurde, die diese Kontrolle beinhaltet.

5.9.45 Die Edelstahl-Entwässerungsleitung von der AwSV-Anlage Füll-/Entleerstelle A539-West zum Tanklager A539 ist zusätzlich zu den wiederkehrenden Prüfungen nach § 46 Abs. 2 AwSV in voller Länge optisch auf Beschädigungen bzw. Undichtigkeiten zu überprüfen. Dies kann durch Befahrung mittels einer geeigneten Kamera erfolgen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

Füll- / Entleerstelle A529-Süd

5.9.46 Die geänderte AwSV-Anlage Füll-/Entleerstelle A529-Süd darf nur im technisch mängelfreien Zustand in Betrieb genommen werden.

5.9.47 Die in der AwSV-Anlage Füll-/Entleerstelle A529-Süd verwendeten Schläuche und Verladearme sind im Rahmen der jährlichen Prüfung durch sachkundiges Personal nach § 46 AwSV, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV oder durch eine Sachverständige / einen Sachverständigen nach §§ 52, 53 AwSV

zu überprüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

- 5.9.48** Bei einer Beaufschlagung der Dehnungsfugen aus Steulerplast PE (abZ: Z-74.5-131) oder PE Seal (abZ: Z-74.5-59) an den Hochpunkten zwischen den Tragwannen mit wassergefährdenden Stoffen sind die betroffenen Fugen zu reinigen, mit ausreichend Wasser zu spülen und durch sachkundiges Personal auf Beschädigungen zu kontrollieren.
- 5.9.49** Die Entwässerungsleitung aus dem Werkstoff 2.4605 / 2.4610 von der AwSV-Anlage Füll-/Entleerestelle A529-Süd zur Grube Süd-Ost des Tanklagers A537 ist zusätzlich zeitgleich mit den wiederkehrenden Prüfungen nach § 46 Abs. 2 AwSV in voller Länge optisch auf Beschädigungen bzw. Undichtigkeiten zu überprüfen. Dies kann durch Befahrung mittels einer geeigneten Kamera erfolgen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

Füll- / Entleerestelle A537-Nord

- 5.9.50** Die Arbeiten zur antragsgemäßen Änderung der AwSV-Anlage Füll-/Entleerestelle A537-Nord sind durch einen Sachverständigen oder eine Sachverständige nach § 53 AwSV zu begleiten und mit den zugehörigen Unterlagen zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist dauerhaft am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.
- 5.9.51** Die geänderte AwSV-Anlage Füll-/Entleerestelle A537-Nord darf nur im technisch mängelfreien Zustand in Betrieb genommen werden.
- 5.9.52** Nach Errichtung der neu beantragten Verladearme bzw. eines Teils der neuen Verladearme V001-TA44-XU010, V001-TA54-XU010, V001-TA64-XU010 und V001-TA73-XU010 ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) das verwendete Material durch den jeweiligen Bericht über die Prüfung nach wesentlicher Änderung gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV schriftlich mitzuteilen. Die AwSV-Anlagendokumentation ist dahingehend zu aktualisieren
- 5.9.53** Die in der AwSV-Anlage Füll-/Entleerestelle A537-Nord verwendeten Schläuche und Verladearme sind im Rahmen der jährlichen Prüfung durch sachkundiges Personal nach § 46 AwSV, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV oder durch eine Sachverständige / einen Sachverständigen nach §§ 52, 53

AwSV zu überprüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

- 5.9.54** Bei einer Beaufschlagung der Dehnungsfugen aus Mycoflex Resyst (abZ: Z-74.5-135) oder PE Seal (abZ: Z-74.5-59) an den Hochpunkten zwischen den Tragwannen mit wassergefährdenden Stoffen sind die betroffenen Fugen zu reinigen, mit ausreichend Wasser zu spülen und durch sachkundiges Personal auf Beschädigungen zu kontrollieren.
- 5.9.55** Die Entwässerungsleitung aus dem Werkstoff 2.4605 / 2.4610 von der AwSV-Anlage Füll-/Entleerestelle A537-Nord zur Grube Süd-Ost des Tanklagers A537 ist zusätzlich zeitgleich mit den wiederkehrenden Prüfungen nach § 46 Abs. 2 AwSV in voller Länge optisch auf Beschädigungen bzw. Undichtigkeiten zu überprüfen. Dies kann durch Befahrung mittels einer geeigneten Kamera erfolgen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

Füll- / Entleerestelle A537-Ost

- 5.9.56** Die Arbeiten zur antragsgemäßen Änderung der AwSV-Anlage Füll-/Entleerestelle A537-Ost sind durch einen Sachverständigen oder eine Sachverständige nach § 53 AwSV zu begleiten und mit den zugehörigen Unterlagen zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist dauerhaft am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.
- 5.9.57** Die geänderte AwSV-Anlage Füll-/Entleerestelle A537-Ost darf nur im technisch mängelfreien Zustand in Betrieb genommen werden.
- 5.9.58** Nach Errichtung der neu beantragten Verladearme bzw. eines Teils der neuen Verladearme V001-TA62-XU010, V001-TA43-XU010, V001-TA53-XU010 und V001-TA63-XU010 ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) das verwendete Material durch den jeweiligen Bericht über die Prüfung nach wesentlicher Änderung gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV schriftlich mitzuteilen. Die AwSV-Anlagendokumentation ist dahingehend zu aktualisieren
- 5.9.59** Die in der AwSV-Anlage Füll-/Entleerestelle A537-Ost verwendeten Schläuche und Verladearme sind im Rahmen der jährlichen Prüfung durch sachkundiges Personal nach § 46 AwSV, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV oder durch eine Sachverständige / einen Sachverständigen nach §§ 52, 53 AwSV

zu überprüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

- 5.9.60** Bei einer Beaufschlagung der Dehnungsfugen aus Mycoflex Resyst (abZ: Z-74.5-135) oder PE Seal (abZ: Z-74.5-59) an den Hochpunkten zwischen den Tragwannen mit wassergefährdenden Stoffen sind die betroffenen Fugen zu reinigen, mit ausreichend Wasser zu spülen und durch sachkundiges Personal auf Beschädigungen zu kontrollieren.
- 5.9.61** Die Entwässerungsleitungen aus dem Werkstoff 2.4605 / 2.4610 von der AwSV-Anlage Füll-/Entleerestelle A537-Ost zur Grube Süd-Ost des Tanklagers A537 ist zusätzlich zeitgleich mit den wiederkehrenden Prüfungen nach § 46 Abs. 2 AwSV in voller Länge optisch auf Beschädigungen bzw. Undichtigkeiten zu überprüfen. Dies kann durch Befahrung mittels einer geeigneten Kamera erfolgen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

Füll- / Entleerestelle A537-West

- 5.9.62** Die Arbeiten zur antragsgemäßen Änderung der AwSV-Anlage Füll-/Entleerestelle A537-West sind durch einen Sachverständigen oder eine Sachverständige nach § 53 AwSV zu begleiten und mit den zugehörigen Unterlagen zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist dauerhaft am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.
- 5.9.63** Die geänderte AwSV-Anlage Füll-/Entleerestelle A537-West darf nur im technisch mängelfreien Zustand in Betrieb genommen werden.
- 5.9.64** Nach Errichtung der neu beantragten Verladearme bzw. eines Teils der neuen Verladearme V001-TA74-XU010, V001-TA80-XU010, V001-TA83-XU010, V001-TA84-XU010, V001-TA85-XU010, V001-TA86-XU010, V001-TA80-XU020, V001-TA81-XU020, V001-TA82-XU020, V001-TA83-XU020, V001-TA84-XU020, V001-TA85-XU020 und V001-TA86-XU020 ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) das verwendete Material durch den jeweiligen Bericht über die Prüfung nach wesentlicher Änderung gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV schriftlich mitzuteilen. Die AwSV-Anlagendokumentation ist dahingehend zu aktualisieren.

- 5.9.65** Die in der AwSV-Anlage Füll-/Entleerstelle A537-West verwendeten Schläuche und Verladearme sind im Rahmen der jährlichen Prüfung durch sachkundiges Personal nach § 46 AwSV, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV oder durch eine Sachverständige / einen Sachverständigen nach §§ 52, 53 AwSV zu überprüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.
- 5.9.66** Bei einer Beaufschlagung der Dehnungsfugen aus Mycoflex Resyst (abZ: Z-74.5-135) oder PE Seal (abZ: Z-74.5-59) an den Hochpunkten zwischen den Tragwannen mit wassergefährdenden Stoffen sind die betroffenen Fugen zu reinigen, mit ausreichend Wasser zu spülen und durch sachkundiges Personal auf Beschädigungen zu kontrollieren.
- 5.9.67** Die Entwässerungsleitungen aus dem Werkstoff 2.4605 / 2.4610 von der AwSV-Anlage Füll-/Entleerstelle A537-West zur Grube Süd-Ost bzw. Nord-West des Tanklagers A537 ist zusätzlich zeitgleich mit den wiederkehrenden Prüfungen nach § 46 Abs. 2 AwSV in voller Länge optisch auf Beschädigungen bzw. Undichtigkeiten zu überprüfen. Dies kann durch Befahrung mittels einer geeigneten Kamera erfolgen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

Produktionsgebäude A529-Ost mit A529 Süd-Ost

- 5.9.68** Die Arbeiten zur antragsgemäßen Änderung der AwSV-Anlage Produktionsgebäude A529-Ost mit A529 Süd-Ost sind durch einen Sachverständigen oder eine Sachverständige nach § 53 AwSV zu begleiten und mit den zugehörigen Unterlagen zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist dauerhaft am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.
- 5.9.69** Die geänderte AwSV-Anlage Produktionsgebäude A529-Ost mit A529 Süd-Ost darf nur im technisch mängelfreien Zustand in Betrieb genommen werden.
- 5.9.70** Da während der Arbeiten an der Sekundärbarriere in der AwSV-Anlage A529-Ost mit A529 Süd-Ost eine Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen oder von im Schadensfall anfallenden Stoffgemischen, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, nicht auszuschließen ist, sind die aufgebrochenen Bereiche der Sekundärbarriere durch eine Abmauerung derart zu sichern,

dass ein Eindringen von wassergefährdenden Stoffen oder von Stoffgemischen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, in Boden oder Grundwasser nicht zu besorgen ist.

5.9.71 Sofern innerhalb des gemäß Nebenbestimmung 5.9.70 gesicherten Bereichs Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen unumgänglich sind, sind diese ausschließlich unter Aufsicht entsprechend geschulter Mitarbeiter durchzuführen. In einer Verfahrensweisung sind Maßnahmen für den Fall der Freisetzung wassergefährdender Stoffe festzulegen. Zur Umsetzung der Maßnahmen erforderliche Hilfsmittel sind vor Ort in ausreichender Menge bereit zu halten, insbesondere Bindemittel für ausgetretene Flüssigkeiten.

5.9.72 Im Rahmen des Vorhabens aufgebrochene Sekundärbarrieren der AwSV-Anlage Produktionsgebäudes A529-Ost mit A529 Süd-Ost sind gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV unverzüglich nach Abschluss der Wiederinstandsetzung durch einen Sachverständigen gemäß § 53 AwSV prüfen zu lassen.

Hinweis zur Nebenbestimmung

Gemäß § 47 Abs. 3 AwSV ist der Prüfbericht der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens 4 Wochen nach durchgeführter Prüfung unmittelbar zuzusenden.

5.9.73 Zusammen mit dem Prüfbericht aus Nebenbestimmung 5.9.72 ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) eine schriftliche und zeichnerische Lagedarstellung einzureichen, aus der hervorgeht, welches Dichtsystem und welches Fugendichtstoffsystem in welchem Bereich der AwSV-Anlage Produktionsgebäudes A529-Ost mit A529 Süd-Ost verbaut wurde. Die AwSV-Anlagendokumentation ist entsprechend zu aktualisieren und bei Bedarf fortzuschreiben sowie der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

5.9.74 Der flüssigkeitsdichte Anschluss des Beschichtungssystems Oxydur VEL-SR (abZ Z-59.12-329) oder Oxydur VE LR/LF (abZ: Z-59.12-263) an die bestehende Abdichtungsbahn Baypren HW 7 hat fachgerecht gemäß den Vorgaben aus dem Werkszeugnis der Firma STEULER-KCH GmbH vom 24.09.2020 (für Oxydur VEL-SR) bzw. den Vorgaben aus dem Werkszeugnis der Firma STEULER-KCH GmbH vom 19.02.2025 (für Oxydur VE LR/LF) zu erfolgen.

5.9.75 Die Verwendung der beiden bauaufsichtlich zugelassenen Beschichtungssysteme Oxydur VEL-SR (abZ: Z-59-12-329) und Oxydur VE LR/LF (abZ: Z-59.12-263) in den Teilen der AwSV-Anlage, in der die Dichtungsbahn Rhepanol BA verbaut ist, darf nur für komplette abgetrennte Bereiche erfolgen. Eine Anbindung der Beschichtungssysteme Oxydur VEL-SR (abz: Z-59-12-329)

und Oxydur VE LR/LF (abZ: Z-59.12-263) an die bestehende Dichtungsbahn Rhepanol BA ist nicht zulässig.

- 5.9.76** Die beantragten Beschichtungssysteme Oxydur VEL-SR mit der abZ Z-59-12-329 und Oxydur VE LR/LF mit der abZ Z-59.12-263 sowie die Fugendichtungssysteme Steulerplast PE mit der abZ Z-74.5-131 und PE Seal mit der abZ Z-74.5-59 dürfen nur sortenrein auf den abzudichtenden Flächen oder Fugen appliziert werden. Ein Applizieren verschiedener Systeme auf der gleichen abzudichtenden Fläche bzw. in der gleichen Fuge ist nicht zulässig.

Hinweis

Ein sortenreines Applizieren bedeutet, dass kein direkter Anschluss der beiden o.g. genannten Beschichtungssysteme bzw. der beiden o.g. genannten Fugenabdichtungssysteme aneinander erfolgen darf.

- 5.9.77** Die ggf. erforderlichen Reprofilierungsarbeiten im Bereich der vorhandenen Fugen der AwSV-Anlage Produktionsgebäude A529-Ost mit A529 Süd-Ost sind derart auszuführen, dass die Voraussetzungen für den Einbau der allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Fugenabdichtungssysteme Steulerplast PE (abZ: Z-74.5-131) und PE Seal (abZ: Z-74.5-59) geschaffen werden. Sofern der Einbau eines Bauprodukts zur Verengung der vorhandenen Fugen erforderlich ist, darf dazu ausschließlich ein Bauprodukt mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch einen Fachbetrieb nach § 45 AwSV ausgewählt und eingebaut werden.

Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist spätestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme der AwSV-Anlage Produktionsgebäudes A529-Ost mit A529 Süd-Ost das verwendete Bauprodukt schriftlich mitzuteilen.

- 5.9.78** Fünf Jahre nach Einbau des Fugenabdichtungssystems Steulerplast PE mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-74.5-131 und/oder des Fugenabdichtungssystems PE Seal mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-74.5-59 sind die Fugenabdichtungssysteme durch sachkundiges Personal nach § 46 AwSV, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV oder durch eine Sachverständige / einen Sachverständigen nach §§ 52, 53 AwSV auf Schäden kontrollieren zu lassen. Die Kontrolle ist danach im jährlichen Rhythmus zu wiederholen. Die Kontrolle kann entfallen, wenn zum fälligen Zeitpunkt bereits eine Sachverständigenprüfung durchgeführt wurde, die diese Kontrolle beinhaltet.
- 5.9.79** Werden in der AwSV-Anlage Produktionsgebäude A529-Ost mit A529 Süd-Ost Stoffe gehandhabt, welche der DIBt-Gruppe 6b zuzuordnen sind, ist der

entsprechende Zeitraum in einer elektronischen oder schriftlichen Betriebsdokumentation zu erfassen. Weiterhin ist das Vorhandensein von Stoffen der DIBt-Gruppe 6b in der elektronischen Betriebsdokumentation und im elektronischen Schichtübergabesystem zu vermerken.

Für den Zeitraum der Handhabung von Stoffen der DIBt-Gruppe 6b sind die Betriebsrundgänge zur systematischen Überwachung der AwSV-Anlage Produktionsgebäude A529-Ost mit A529 Süd-Ost in einem zeitlichen Abstand von maximal 5 Stunden durch geschultes Personal durchzuführen. Bei Detektierung von Leckagen sind unverzüglich entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Die Betriebsrundgänge sind in einer elektronischen oder schriftlichen Betriebsdokumentation zu erfassen.

Produktionsgebäude A529-West mit A529 Süd-West Kolonnenbalkon und A529 Süd-West Aktivkohle-Tasse

- 5.9.80** Die Arbeiten zur antragsgemäßen Änderung der AwSV-Anlage Produktionsgebäude A529-West mit A529 Süd-West Kolonnenbalkon und A529 Süd-West Aktivkohle-Tasse sind durch einen Sachverständigen oder eine Sachverständige nach § 53 AwSV zu begleiten und mit den zugehörigen Unterlagen zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist dauerhaft am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.
- 5.9.81** Die geänderte AwSV-Anlage Produktionsgebäude A529-West mit A529 Süd-West Kolonnenbalkon und A529 Süd-West Aktivkohle-Tasse darf nur im technisch mängelfreien Zustand in Betrieb genommen werden.
- 5.9.82** Da während der Arbeiten an der Sekundärbarriere des Produktionsgebäudes A529-West und der Fläche A529 Süd-West Kolonnenbalkon (Teilbereiche der AwSV-Anlage) eine Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen oder von im Schadensfall anfallenden Stoffgemischen, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, nicht auszuschließen ist, sind die aufgebrochenen Bereiche der Sekundärbarriere durch eine Abmauerung derart zu sichern, dass ein Eindringen von wassergefährdenden Stoffen oder von Stoffgemischen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, in Boden oder Grundwasser nicht zu besorgen ist.
- 5.9.83** Sofern innerhalb des gemäß Nebenbestimmung 5.9.82 gesicherten Bereichs Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen unumgänglich sind, sind diese ausschließlich unter Aufsicht entsprechend geschulter Mitarbeiter durchzuführen.

In einer Verfahrensanweisung sind Maßnahmen für den Fall der Freisetzung wassergefährdender Stoffe festzulegen. Zur Umsetzung der Maßnahmen erforderliche Hilfsmittel sind vor Ort in ausreichender Menge bereit zu halten, insbesondere Bindemittel für ausgetretene Flüssigkeiten.

- 5.9.84** Im Rahmen des Vorhabens aufgebrochene Sekundärbarrieren der AwSV-Anlage Produktionsgebäude A529-West mit A529 Süd-West Kolonnenbalkon und A529 Süd-West Aktivkohle-Tasse sind gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV unverzüglich nach Abschluss der Wiederinstandsetzung durch einen Sachverständigen gemäß § 53 AwSV prüfen zu lassen.

Hinweis zur Nebenbestimmung

Gemäß § 47 Abs. 3 AwSV ist der Prüfbericht der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens 4 Wochen nach durchgeführter Prüfung unmittelbar zuzusenden.

- 5.9.85** Zusammen mit dem Prüfbericht aus Nebenbestimmung 5.9.84 ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) eine schriftliche und zeichnerische Lagedarstellung einzureichen, aus der hervorgeht, welches Dichtsystem und welches Fugendichtstoffsystem in welchem Bereich der AwSV-Anlage Produktionsgebäude A529-West mit A529 Süd-West Kolonnenbalkon und A529 Süd-West Aktivkohle-Tasse verbaut wurde. Die AwSV-Anlagendokumentation ist entsprechend zu aktualisieren und bei Bedarf fortzuschreiben sowie der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

- 5.9.86** Das beantragte Beschichtungssystem Oxydur VE LR/LF mit der abZ Z- 59.12-263 sowie die Fugendichtstoffsysteme Steulerplast PE mit der abZ Z-74.5-131 und PE Seal mit der abZ Z-74.5-59 dürfen nur sortenrein auf den abzudichtenden Flächen oder Fugen appliziert werden. Ein Applizieren des Beschichtungssystems Oxydur VE LR/LF mit der abZ Z- 59.12-263 auf einer bereits mit dem Beschichtungssystem Oxydur VEL-SR mit abZ Z-59-12-329 abgedichteten Fläche, sowie der Einbau beider Fugendichtstoffsysteme in der gleichen Fuge ist nicht zulässig.

Hinweis

Ein sortenreines Applizieren bedeutet, dass kein direkter Anschluss der beiden o.g. genannten Beschichtungssysteme bzw. der beiden o.g. genannten Fugendichtstoffsysteme aneinander erfolgen darf.

5.9.87 Sofern das Rinnensystem der Sekundärbarriere im Produktionsgebäude A529-West (Teilbereich der AwSV-Anlage) mit Salzsäure 18-36%, Schwefelsäure 96%, Phosphorsäure 75% oder Wasserstoffperoxid 35% beaufschlagt wurde, ist dieses umgehend und ausreichend zu spülen. Im Freisetzungsfall ist nach Durchführung des Spülvorgangs das betroffene Rinnensystem durch sachkundiges Personal nach § 46 AwSV auf Beschädigungen und Auffälligkeiten zu überprüfen.

Alle Ereignisse sind in einer elektronischen oder schriftlichen Betriebsdokumentation zu dokumentieren. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsichtnahme durch die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) bereitzuhalten.

5.9.88 Werden im Produktionsgebäude A529-West und der Fläche A529 Süd-West Kolonnenbalkon (Teilbereich der AwSV-Anlage) Stoffe gehandhabt, welche der DIBt-Gruppe 6b zuzuordnen sind, ist der entsprechende Zeitraum in einer elektronischen oder schriftlichen Betriebsdokumentation zu erfassen. Weiterhin ist das Vorhandensein von Stoffen der DIBt-Gruppe 6b in der elektronischen Betriebsdokumentation und im elektronischen Schichtübergabesystem zu vermerken.

Für den Zeitraum der Handhabung von Stoffen der DIBt-Gruppe 6b sind die Betriebsrundgänge zur systematischen Überwachung des Produktionsgebäudes A529-West und der Fläche A529 Süd-West Kolonnenbalkon (Teilbereich der AwSV-Anlage) in einem zeitlichen Abstand von maximal 5 Stunden durch geschultes Personal durchzuführen. Bei Detektierung von Leckagen sind unverzüglich entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Die Betriebsrundgänge sind in einer elektronischen oder schriftlichen Betriebsdokumentation zu erfassen.

5.9.89 Die PE-HD-Entwässerungsleitungen des Kolonnenbalkons A529 Süd-West in das Tanklager A537 sind zusätzlich zeitgleich mit den wiederkehrenden Prüfungen nach § 46 Abs. 2 AwSV in voller Länge optisch auf Beschädigungen bzw. Undichtigkeiten zu überprüfen. Dies kann durch Befahrung mittels einer geeigneten Kamera erfolgen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

5.10 Arbeitsschutz

- 5.10.1** Die für die Tankläger A539 und A537 und die angeschlossenen Füllstellen bestehenden Ursprungs- und Änderungserlaubnisse gelten weiter fort, sofern diese nicht durch die in diesem Genehmigungsbescheid einkonzentrierten Erlaubnisse nach BetrSichV geändert werden.
- 5.10.2** Die zur CI-Anlage gehörenden und von den Änderungen betroffenen Apparaturen, Lagerbehälter und Rohrleitungen sowie neu errichtete Anlagenteile sind entsprechend der DIN 2403 so zu kennzeichnen, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren und die Fließrichtung der Stoffe eindeutig identifizierbar sind (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV).
- 5.10.3** Sofern im laufenden Betrieb der geänderten CI-Anlage nachträglich Lärmbereiche ermittelt werden, sind diese an den Zugängen und Arbeitsbühnen gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ ASR A1.3 mit dem Gebotszeichen M 003, „Gehörschutz benutzen“ gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

5.11 Besondere Nebenbestimmungen zur Rahmengenehmigung im Sinne § 6 Abs. 2 BImSchG

- 5.11.1** Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) sind auf Anforderung im Rahmen der Überwachung erforderliche Unterlagen wie beispielsweise Verfahrensbeschreibungen, Fließbilder oder Apparatenaufstellungspläne zur Verfügung zu stellen.
- 5.11.2** Angaben zum jeweils hergestellten Produkt sowie zu dessen tagesgenauer Produktionskapazität sind vor Ort für die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zur Einsicht bereitzuhalten.
- 5.11.3** Jeweils spätestens vier Wochen vor der erstmaligen Herstellung von
- Spiroxamin,
 - CLOPE,
 - Clothianidin durch Umkristallisation,
 - Thiacloprid mittels Toluol-Verfahren sowie
 - Flupyradifurone in konzentrierter Fahrweise

in der CI-Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) das vollständige Schutzkonzept für das Herstellungsverfahren zuzusenden.

5.11.4 Die Verwendung eines Stoffes oder die Herstellung eines Produktes, der bzw. das nicht in der Stoffliste des Kapitels 6 der Antragsunterlagen aufgeführt ist, ist nach § 12 Abs. 2b BImSchG der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) mindestens einen Monat vor Beginn der Verwendung oder Herstellung mit mindestens den in der Anlage 1 dieses Genehmigungsbescheides geforderten Informationen schriftlich mitzuteilen.

Für jeden erstmals in der CI-Anlage gehandhabten Stoff bzw. für jeden neu hergestellten Stoff (neues Produkt) ist eine gesonderte Anlage 1 vorzulegen. Für ein neu hergestelltes Produkt werden alle hierfür gehandhabten Stoffe gemeinsam in einer Mitteilung nach Anlage 1 angegeben.

5.11.5 Werden neue Stoffe hergestellt oder neue Herstellungsverfahren eingeführt, sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zusammen mit der Mitteilung nach § 12 Abs. 2b BImSchG

- ein Blockfließbild des Herstellungsverfahrens,
- das Schutzkonzept für das Herstellungsverfahren und
- ggf. die Sicherheitsdatenblätter der erstmals in der CI-Anlage gehandhabten bzw. hergestellten Stoffe

zuzusenden.

6 Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

6.1.1 Maßnahmen, vor allem baulicher Art, dürfen den Untersuchungen, die im Rahmen der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes erfolgen, nicht entgegenstehen.

Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die

- die Auswahl bzw. Lage der Probenahmestellen,
- deren Zugänglichkeit,
- die technische Durchführung der Bohrungen,
- die Entnahme der Proben und
- die nachfolgende Analytik

beeinträchtigen oder verhindern.

6.1.2 Der Ausgangszustandsbericht ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln (Dezernate 52 und 53) zu überarbeiten und um die noch fehlenden Ausführungen zu den tatsächlich durchgeführten Probenahmen, den Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie deren Analyseergebnisse zu ergänzen

und anschließend der Genehmigungsbehörde in der mit der Bezirksregierung Köln, Dezernate 52 und 53, abgestimmten Fassung (abgestimmter Ausgangszustandsbericht) bis zum **30.11.2025** vorzulegen.

6.1.3 Auf schriftlichen Antrag kann die in Nebenbestimmung 6.1.2 festgesetzte Frist verlängert werden. Der formlose Antrag ist bis 2 Wochen vor Fristablauf bei der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zu stellen. Er muss insbesondere die Gründe beinhalten, die zu der Verzögerung führen, die vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und den voraussichtlichen Termin für die Vorlage des abgestimmten Ausgangszustandsberichtes.

6.1.4 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG eine Zustandserfassung von Boden und Grundwasser durch qualifizierte Sachverständige durchzuführen und hierüber ein Bericht zu fertigen.

Der Bericht hat einen quantifizierten Vergleich zwischen dem Ausgangszustand gemäß AZB und dem Zustand nach Betriebseinstellung zu enthalten. Daneben ist die Beurteilung, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung von Boden oder Grundwasser durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, vorzunehmen.

Wird eine erhebliche Verschmutzung festgestellt, so sind in dem Bericht der Sachverständigen Beseitigungsmöglichkeiten vorzuschlagen.

7 Hinweise

7.1 Allgemeines

7.1.1 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Gesetze, untergesetzlichen Regelwerke, Normen und Technischen Regeln sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.

7.1.2 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als drei Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

7.1.3 Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG gesetzte Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

7.1.4 Ein Fristverlängerungsantrag gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG ist behördlicherseits nicht inhaltlich auf die Fortgeltung erteilter konzentrierter anderer behördlicher Entscheidungen zu prüfen, da dies separate Rechtsgebiete sind. Diese

Entscheidungen werden lediglich zu einer Verfahrensvereinfachung in der Genehmigung nach BImSchG miterteilt.

Die Fristen konzentrierter anderer behördlicher Entscheidungen (z.B. für Erlaubnisse nach BetrSichV und Baugenehmigungen nach BauO NRW) werden nicht durch einen Fristungsbescheid gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert. Deren Fristverlängerungen sind durch die Antragstellerinnen bei der jeweils zuständigen Behörde einzuholen.

- 7.1.5** Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
- 7.1.6** Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 7.1.7** Nach Abschluss des Detail-Engineerings sind die Ergebnisse der vor Antrags-einreichung durchgeführten Gefahrenanalyse auf Basis der aktualisierten Planungen zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. In Abhängigkeit vom Ergebnis ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage gegebenenfalls eine Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG zu erstatten oder ein Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG zu stellen.

7.2 Anlagensicherheit

- 7.2.1** Der Inhalt des gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 der Störfall-Verordnung zu überarbeitenden Alarm- und Gefahrenabwehrplans ist der für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörde (Berufsfeuerwehr der Stadt Köln) zu übermitteln, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des externen Notfallplanes (Sonderschutzplan) gemäß § 30 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) erforderlich ist.

7.3 Abwasservorbehandlung

- 7.3.1** Auf § 56 LWG, insbesondere auf die Betreiberpflichten, wird hingewiesen.
- 7.3.2** Gemäß § 61 Abs. 2 S. 1 WHG ist der Betreiber der Abwasseranlage verpflichtet, den Zustand der Abwasserbehandlungsanlage, ihre Funktionsfähigkeit,

ihre Unterhaltung und ihren Betrieb sowie Art und Menge des Abwassers und der Abwasserinhaltsstoffe selbst zu überwachen.

- 7.3.3** Die Aktivkohleadsorber-Anlage V002-AD92-BA010 / V002-AD92-BA020 / V002-AD92-BA030 dient ausschließlich der Vorbehandlung von Prozessabwasser aus der Herstellung von Thiaclopid nach dem Toluolverfahren. Sofern diese oder die bereits genehmigten Vorbehandlungen bei der Herstellung neuer Produkte genutzt werden sollen, ist zu prüfen, ob hierfür ein Antrag nach § 57 Abs. 2 LWG zu stellen ist.
- 7.3.4** Sofern für die Herstellung von bisher nicht genehmigten Produkten oder für den Einsatz neuer Herstellungsverfahren für bereits genehmigte bzw. gemäß § 12 Abs. 2b BImSchG mitgeteilte Produkte eine anlageninterne Abwasservorbehandlung erforderlich ist, ist hierfür ein Antrag nach § 57 Abs. 2 LWG zu stellen.

7.4 Wasserrecht

- 7.4.1** Sofern im Bereich der Füll- und Entleerstellen A539-Nord und A539-Ost oder der Aufstellfläche Aktivkohle-Adsorber A529 Süd-West wider Erwarten tiefgreifende Bodeneingriffe erforderlich werden, ist zu prüfen, ob bei der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54A) eine Anzeige nach § 49 WHG erforderlich ist.

7.5 Vorbeugender Gewässerschutz

- 7.5.1** Gemäß § 47 Abs. 3 AwSV ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens vier Wochen nach Durchführung von Prüfungen von AwSV-Anlagen durch den Sachverständigen der jeweilige Bericht über die Prüfung nach § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV bzw. § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV vorzulegen.
- 7.5.2** Gemäß § 45 Abs. 1 Ziffer 2 AwSV dürfen oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.
- 7.5.3** Auf die Überwachungs- und Prüfpflichten gem. § 46 AwSV und die Prüfung durch Sachverständige gemäß § 47 AwSV wird hingewiesen.

7.6 Arbeitsschutz

- 7.6.1** Gemäß dem Hinweis aus dem ZÜS Bericht PBCM528 140000183845 der TÜV SÜD Chemie Service GmbH vom 29.11.2021 ist der ZÜS das Ex-Schutzdokument (DOR-CI-9-166016) im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme in aktualisierter Form vorzulegen.
- 7.6.2** Gemäß dem Hinweis aus dem ZÜS Bericht PBCM528 140000225656 des TÜV SÜD Chemie Service vom 26.05.2023 ist der ZÜS das Ex-Schutzdokument (DOR-CI-9-166016) im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme in aktualisierter Form vorzulegen.
- 7.6.3** Gemäß Punkt H.1 der Brandschutztechnischen Stellungnahme zum Brandschutzkonzept 20201125_BSK_A539 ist der Alarm- und Gefahrenabwehrplan für das Tanklager A539 vor Inbetriebnahme fertig zu stellen.
- 7.6.4** Gemäß Punkt H.1 der Brandschutztechnischen Stellungnahme zum Brandschutzkonzept 20201125_BSK_A537 ist der Alarm- und Gefahrenabwehrplan für das Tanklager A537 vor Inbetriebnahme fertig zu stellen.
- 7.6.5** In der AwSV-Anlage Lagerplatz A538 werden maximal 10.000 l entzündbare Flüssigkeiten gelagert. Gem. § 18 (1) Nr. 4 ist bei einer Lagerung von mehr als 10.000 l entzündbarer Flüssigkeiten eine Erlaubnis erforderlich.
- 7.6.6** Die in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Bestandteil der Genehmigung. Bei Abweichungen von den genannten Vorschriften und Technischen Regeln sind gleichwertige Schutzmaßnahmen nachzuweisen.
- 7.6.7** Für die in der geänderten CI-Anlage beschäftigten Arbeitnehmer ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V. mit § 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu erstellen bzw. die vorhandene Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf eventuell neue Gefährdungen zu ergänzen.

Diese ist bei jeder Änderung der Anlage und/oder der Betriebsweise entsprechend fortzuschreiben.

Insbesondere sind dabei die Gefährdungen die mit der Benutzung der Anlagen selbst und durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen und/oder Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden, zu berücksichtigen.

- 7.6.8** Gemäß § 19 Abs. 1 BetrSichV hat der Betreiber der Anlage der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 55) unverzüglich anzuzeigen:
- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist

- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind.

7.6.9 Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) ist für jede Baustelle, bei der

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
 - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,
- der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 55) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I BaustellV enthält.

Werden auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung ausgeführt, so ist gemäß § 2 Abs. 3 BaustellV zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.

Grundsätzlich sind gemäß § 3 Abs. 1 BaustellV für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.

8 Hinweise zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

8.1.1 Über das Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes, ggf. erforderliche Nachforderungen sowie die Bestätigung über die Vorlage eines vollständigen und plausiblen AZB erhalten Sie eine schriftliche Rückmeldung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53).

Damit wird der Ausgangszustandsbericht dann dem Genehmigungsbescheid inklusive der Antragsunterlagen hinzugefügt (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV).

8.1.2 Wurden erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

8.1.3 Neue Stoffe, die in der CI-Anlage gehandhabt werden, sind nach § 10 Abs. 1a BImSchG bei der Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes für Boden und Grundwasser im Rahmen desjenigen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen, das auf die erstmalige Handhabung oder erstmalige Herstellung dieser Stoffe folgt. Dazu zählen insbesondere neue Stoffe, die - sofern innerhalb des genehmigten Rahmens liegend- im Rahmen einer Mitteilung nach § 12 Abs. 2b mitgeteilt werden oder im Rahmen einer Anzeige nach § 15 BImSchG Abs. 1 oder Abs. 2a angezeigt werden.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Janina Schütze

10 Antragsunterlagen

Ordner I

Anschreiben

Inhaltsverzeichnis

1 Formular 1

2 Formular 2

3 Stellungnahmen (Erklärungen Betriebsrat, Immissions- und Störfallbeauftragter)

4 Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand

4.1 Allgemeine Angaben

4.2 Antragsgegenstand und Rahmenbedingungen

4.3 Emissionsvergleich (Abluft, Abwasser, Abfall, Schall)

4.4 Stoffliche Änderungen

4.5 Liste der Apparate

5 Anlagen- und Betriebsbeschreibung

5.1 Anlagen und Verfahrensübersicht

5.2 Ausgewählte Verfahrensbeispiele

5.3 Abluft

5.4 Abwasser

5.5 Boden- und Grundwasserschutz

5.6 Abfall

5.7 Sonstige Umwelteinwirkungen

5.8 Angaben zum Schallschutz

5.9 Angaben zur Belegschaft

5.10 Arbeitssicherheit und Brandschutz

5.11 Angaben zur Anlagensicherheit

5.12 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung

6 Angaben zu den Stoffen

7 Formulare

7.1 Formulare 3

7.2 Formulare Abluft

7.3 Formulare Abwasser

7.4 Formulare Abfall

8 Angaben gemäß UVPG

Ordner II

9 Gutachten, Prognosen und Prüfberichte

9.1 Schallemissions- / Immissionsprognosen und schalltechnisches Gutachten

9.2 Gutachterliche Stellungnahme zur Ermittlung des angemessenen Abstandes gemäß KAS 18-Leitfaden

9.3 Gutachterliche Stellungnahme zu Auswirkungen vernünftigerweise nicht auszuschließender Stofffreisetzungen

9.4 Prüfberichte der ZÜS nach § 18 (1) BetrSichV Nr. 4 und Nr. 5

9.5 Auszüge aus dem Konzept des zweiten Ergänzungsberichts zum Ausgangszustandsberichtes Boden und Grundwasser (AZB)

10 Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

10.1 Allgemeine Angaben zu den AwSV-Anlagen

10.2 Angaben zu der AwSV-Anlage Tanklager A539 und Gutachten nach AwSV Tanklager A539

10.3 Angaben zu der AwSV-Anlage Lagerplatz A538 und Gutachten nach AwSV Lagerplatz A538

10.4 Angaben zu der AwSV-Anlage Tanklager A537 und Gutachten nach AwSV Tanklager A537

10.5 Angaben zu der AwSV-Anlage Lagerplatz A525

10.6 Angaben zu der AwSV-Anlage Füll-/Entleerstelle A539-Nord und Gutachten nach AwSV Füll-/Entleerstelle A539-Nord

Ordner III

10.7 Angaben zu der AwSV-Anlage Füll-/Entleerstelle A539-Ost und Gutachten nach AwSV Füll-/Entleerstelle A539-Ost

10.8 Angaben zu der AwSV-Anlage Füll-/Entleerstelle A539-West und Gutachten nach AwSV Füll-/Entleerstelle A539-West

- 10.9 Angaben zu der AwSV-Anlage Füll-/Entleerstelle A529-Süd und Gutachten nach AwSV Füll-/Entleerstelle A529-Süd
- 10.10 Angaben zu der AwSV-Anlage Füll-/Entleerstelle A537-Nord und Gutachten nach AwSV Füll-/Entleerstelle A537-Nord
- 10.11 Angaben zu der AwSV-Anlage Füll-/Entleerstelle A537-Ost und Gutachten nach AwSV Füll-/Entleerstelle A537-Ost
- 10.12 Angaben zu der AwSV-Anlage Füll-/Entleerstelle A537-West und Gutachten nach AwSV Füll-/Entleerstelle A537-West
- 10.13 Angaben zu der AwSV-Anlage Produktionsgebäude A529-Ost mit A529 Süd-Ost
- 10.14 Angaben zu der AwSV-Anlage Produktionsgebäude A529-West mit A529 Süd-West Kolonnenbalkon und A529 Süd-West Aktivkohle-Tasse
- 10.15 Anlagen (Nachweisliste)

Ordner IV

- 11 Weitere Entscheidungen nach § 13 BImSchG
 - 11.1 Anträge nach § 60 BauO NRW
 - 11.2 Antrag nach § 59 (2) WHG auf Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit für die Indirekteinleitung
 - 11.3 Anträge auf Eignungsfeststellung gemäß § 63 (1) WHG
 - 11.4 Antrag auf Erlaubnis gemäß § 18 (1) BetrSichV Nr. 4 und Nr. 5
 - 11.5 Antrag nach § 57 (2) Landeswassergesetz NRW für die betriebliche Behandlung von Abwasser
- 12 Zeichnungen und Pläne
 - 12.1 Lagepläne, Übersichtspläne
 - 12.2 Verfahrensfleißbilder
 - 12.3 Aufstellungspläne
 - 12.4 AGAB-Pläne (Betrieb)
- 13 Ermittlung des angemessenen Abstands gemäß KAS-18-Leitfaden

Ordner V

- 14 Unterlagen gemäß § 4b Absatz 2 der 9. BImSchV – Teilsicherheitsbericht

14.1 Anlagenbeschreibung

14.2 Stoffe nach StörfallV

14.3 Verfahren

14.4 Sicherheitskonzept und sicherheitsrelevante Anlagenteile

14.5 Gefahrenquellen und störfallverhindernde Vorkehrungen

Ordner VI

14.5 Gefahrenquellen und störfallverhindernde Vorkehrungen (Fortsetzung)

14.6 Auswirkungen vernünftigerweise nicht auszuschließender Stofffreisetzungen
in der CI-Anlage in Dormagen

14.7 Fließbilder und Pläne

15 Sicherheitsdatenblätter

11 Abkürzungen

ABL.	Amtsblatt der Europäischen Union
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung - vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1109)
abZ	allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik
AL	Abluftstrom, der über eine anlageninterne Quelle emittiert wird
AOX	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz - vom 07.08.1996 (BGBl. S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten - Arbeitsstättenverordnung - vom 12.08.2004 (BGBl. S. 2179)
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten
ASR A1.3	Technische Regeln für Arbeitsstätten - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung vom Februar 2013 (GMBI. 2017, S. 7)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnisverordnung vom 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160)
AW	Abwasserstrom
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
AwSV-Anlage	Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 1 AwSV
AZB	Ausgangszustandsbericht - Bericht über den Ausgangszustand im Sinne § 10 Abs. 1a BImSchG
BAJ 2740	Ethyl-1-[[[(2,4-dichlorphenyl)acetyl]oxy]cyclohexancarboxylat

BSN 2060 Diester	Ethyl-1-[(mesitylacetyl)-oxy]cyclopentancarboxylat
BAnz	Bundesanzeiger
BArbBl.	Bundesarbeitsblatt
BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421)
BauPrüfVO NRW	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV. NRW. S. 1241)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Baustellenverordnung - vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten - Bundesbodenschutzgesetz - vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502)
BE	Betriebseinheit
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung - vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BHKG	Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)

12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung - vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - vom 02.08.2010 (BGBl. I S. 1065)
BMZ	Baumassenzahl
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
CAS-Nr.	vom CAS vergebene standardisierte Bezeichnung für chemische Stoffe
CCMP	2-Chlor-5-Chlormethyl-pyridin
CI-Anlage	Anlage der Bayer AG im CHEMPARK Dormagen, Anlagennummer 144
CLOPE	Methyl-3-(chlormethyl)-1-(3-chlorpyridin-2-yl)-1Hpyrazol-5-carboxylat
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
C600	Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) für stickstoffhaltige Verbindungen im CHEMAPRK Dormagen
D4	Anlage D4 „Stoffe: Umweltqualitätsnormen und Orientierungswerte“ zum Leitfaden Monitoring Oberflächengewässer des MUNLV
DAkKS	Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V., Bezug nehmend auf DIN-Normen
DIN 2403	DIN-Norm „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff“ (Beuth Verlag GmbH)
DIN 4109	DIN-Norm „Schallschutz im Hochbau“ (Beuth Verlag GmbH, Ausgabe November 1989)

DIN EN 15259	DIN Norm „Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ (Beuth Verlag GmbH, Berlin)
DIN EN 61511	DIN-Norm „Funktionale Sicherheit - PLT-Sicherheitseinrichtungen für die Prozessindustrie“ (Beuth Verlag GmbH, Berlin)
DWA	Deutscher Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
DWA-A 779	siehe TRwS 779
EL	Abluftstrom, der zur Behandlung an eine andere Anlage abgegeben wird
EN	Europäische Norm, Bezug nehmend auf EN-Normen
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803)
EW	Entwässerungsstrom, der zur Behandlung an eine andere Anlage abgegeben wird
FFH	Fauna-Flora-Habitat, Bezug nehmend auf die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG
FFH-Richtlinie	siehe Richtlinie 92/43/EWG
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung - vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt
GP _{Ex}	Gefährdungspotential von Stoffen, die zu einem explosionsfähigen Dampf-Luft-Gemisch führen können
GP _{Tox}	Gefährdungspotential von Stoffen aufgrund ihrer inhalationstoxischen Wirkung
GRZ	Grundflächenzahl

GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
HAZOP	Hazard and Operability - Methode zur systematischen Erkennung von Gefahren und zur Bewertung von Gegenmaßnahmen
HB-Anlage	Anlage der Bayer AG im CHEMPARK Dormagen, Anlagennummer 106
HBV	Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe
IEC 61511	siehe DIN EN 61511
IE-RL	Industrieemissionsrichtlinie - Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)
IO	Immissionsort
IT	Informationstechnologie; Oberbegriff für alle mit der elektronischen Datenverarbeitung in Berührung stehenden Techniken
KAS	Kommission für Anlagensicherheit
KAS-18	Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ (KAS)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
K31	zentrale Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) für den CHEMPARK Dormagen zur mechanischen, biologischen und physikalisch-chemischen Behandlung klärflichtiger Abwässer, Inhaberin der Einleiterlaubnis ist die Currenta GmbH & Co. OHG
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

LANUV-Info 42	Künstliche Außenbeleuchtung - Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen; herausgegeben vom LANUV
LAWA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbodenschutzgesetz - vom 09.05.2000 (GV.NRW. S. 439)
LImSchG	Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionschutzgesetz vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618)
MBI. NRW	Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
MIBK	Methylisobutylketon
Natura-2000-Gebiet	Gebiet gemäß FFH- oder Vogelschutzrichtlinie
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer - Oberflächengewässerverordnung - vom 20.06.2016 (BGBl. I S. 1373)
OT	Operative Technologie, Gesamtheit von Hardware und Software, die zur Überwachung, Erkennung und Kontrolle von Änderungen an Geräten, Prozessen und Ereignissen eingesetzt wird
PE-HD	Polyethylen hoher Dichte (High-Density Polyethylen)
PFA	Perfluoralkoxy
PLT	Prozessleittechnik
PTFE	Polytetrafluorethylen
RAB	Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen
RAB 30	Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen 30 - Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV).
rgS	relevante gefährliche Stoffe im Sinne § 3 Abs. 10 BImSchG
Richtlinie 92/43/EWG	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABL. L 206 S. 7) (FFH-Richtlinie)

Richtlinie 96/82/EG	Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 09.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABL. L 10 S. 13), aufgehoben
Richtlinie 2009/147/EG	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABL. L 20 S. 7) (Vogelschutzrichtlinie)
Richtlinie 2012/18/EU	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.07.2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABL. L 197 S. 1) (Seveso-III-Richtlinie)
RS	Rückstand (anlagenspezifischer Begriff für Abfallstrom)
Seveso-II-Richtlinie	siehe Richtlinie 96/82/EG
Seveso-III-Richtlinie	siehe Richtlinie 2012/18/EU
SIL	Safety Integrity Level (Sicherheitsanforderungsstufe)
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung vom 29.04.2000 (GV. NRW S. 422)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz -Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft ₂₀₂₁	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050)
TNb	Total Nitrogen bound - Gesamtstickstoff, gesamter gebundener Stickstoff
TOC	Total Organic Carbon (gesamter organischer Kohlenstoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TRGS 510	Technische Regeln für Gefahrstoffe - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
TRwS	Technische Regel wassergefährdender Stoffe
TRwS 779 ₂₀₀₆	Arbeitsblatt DWA-A 779 - Technische Regel wassergefährdender Stoffe - Allgemeine Technische Regelungen (DWA, April 2006)

TRwS 780 Teil 1	Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) - Oberirdische Rohrleitungen - Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen (DWA, Mai 2018)
TRwS 785	Technische Regel wassergefährdender Stoffe - Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen - R1 – (DWA, Juli 2009)
TRwS 786	Technische Regel wassergefährdender Stoffe - Ausführung von Dichtflächen
TVA	Thermische Abgasverbrennungsanlage, hier: TVA der Currenta GmbH und Co. OHG am Standort Dormagen
UPE	ultrahochmolekulares Polyethylen
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
VbF	Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande -Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – vom 13.12.1996 (BGBl. I S. 1937)
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V., Bezug nehmend auf VDE-Richtlinien
VDI	Verein Deutscher Ingenieure e.V., Bezug nehmend auf VDI-Richtlinien
VDI 4219	Emissionen aus stationären Quellen - Ermittlung der Messunsicherheit von Messwerten bei Emissionsmessungen mit manuellen oder automatischen Messverfahren (VDI, Juni 2023)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABL. L 353 S. 1) (GHS-Verordnung)
Vogelschutzrichtlinie	siehe Richtlinie 2009/147/EG
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. S. 686)

WGK	Wassergefährdungsklasse
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz - vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 v. 22.12.2000 S. 1) - Wasserrahmenrichtlinie
ZIW	Zulässiger Immissionswert
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268)
ZÜS	zugelassene Überwachungsstelle im Sinne Anhang 2 Abschnitt 1 der BetrSichV

Anlage 1: Mitteilung nach § 12 Abs. 2b BImSchG - Verwendung oder Herstellung eines neuen Stoffes

1. Allgemeine Informationen

1.1. Betreiber

(Name und Anschrift des Betreibers)

1.2. Anlage

(Anlagenbezeichnung, -nummer)

2. Mitteilungsumfang

- Verwendung eines neuen Stoffes
- Herstellung eines neuen Stoffes
- neues Herstellungsverfahren

3. Angaben zu den Stoffen

3.1. Erstmals verwendeter Stoff

(chemische Bezeichnung, Handelsname, CAS-Nummer, ggf. Strukturformel)

3.2. Erstmals hergestellter Stoff

(chemische Bezeichnung, Handelsname, CAS-Nummer, ggf. Strukturformel)

3.3. Bei der Herstellung des neuen Stoffes eingesetzte weitere Stoffe

Einsatzstoffe

(chemische Bezeichnungen, Handelsnamen, CAS-Nummern, ggf. Strukturformel)

Reaktionsprodukte

(chemische Bezeichnungen, Handelsnamen, CAS-Nummern, ggf. Strukturformel)

Hilfsstoffe

(chemische Bezeichnungen, Handelsnamen, CAS-Nummern, ggf. Strukturformel)

3.4. Einordnung aller o.g. Stoffe in den genehmigten Rahmen

genehmigter Rahmen		Stoff	Stoff	Stoff
GP _{Tox} (bei 20 °C) ¹⁾	≤ 1.330 mbar/ppm	xx	xx	xx
GP _{Ex}	≤ 362 mbar	xx	xx	xx
Nummern der 12. BImSchV, Anhang 1, Spalte 1 inkl. Gefahrenkategorie gem. VO 1272 / 2008: 1.1.1 (H1), 1.1.2 (H2), 1.1.3 (H3), 1.2.2 (P2), 1.2.5.1 (P5a), 1.2.5.3 (P5c), 1.3.1 (E1), 1.3.2 (E2), 1.4.1 (O2), 1.4.3 (O3), 2.3.3, 2.5, 2.24		xx	xx	xx
mutagene Stoffe (maximale Kategorie 2; H341)		xx	xx	xx
karzinogene Stoffe (maximale Kategorie 1; H350)		xx	xx	xx
reproduktionstoxische Stoffe (maximale Kategorie 1; H360)		xx	xx	xx
gesundheitsschädliche Stoffe, ätzende Stoffe, reizende Stoffe, sensibilisierende Stoffe, ozonschädigende Stoffe		xx	xx	xx
entzündbare Feststoffe, staubexplosionsfähige Feststoffe, deflagrationsfähige Feststoffe, leitfähige, nicht leitfähige bzw. aufladbare Stoffe		xx	xx	xx
WGK (max. 3)		xx	xx	xx
Zündtemperatur (≥ 300 °C), Mindestzündenergie (< 3 mJ), Explosionsgruppe (IIIC), Temperaturklasse T200°C für Feststoffe		xx	xx	xx
Zündtemperatur (≥ 200 °C), Mindestzündenergie (< 1 mJ),		xx	xx	xx

genehmigter Rahmen	Stoff	Stoff	Stoff
Explosionsgruppe (IIB), Temperaturklasse T3 für Flüssigkeiten und Gase			

¹⁾ Angabe der GP_{Tox}-Werte für Stoffe mit einer inhalationstoxischen Wirkung (H330, H331 oder EUH029).

3.5. Ergänzende Informationen zu allen o.g. Stoffen

Für jeden neuen Stoff sind die Angaben der Liste spezieller Stoffdaten des Kapitels 6 der Antragsunterlagen sowie zusätzlich die Lagerklasse gem. TRGS 510 vorzulegen. Ggf. ist ein Sicherheitsdatenblatt beizufügen.

Ein Sicherheitsdatenblatt für den / die neuen Stoff(e) ist beigelegt.

Folgende Gase liegen druckverflüssigt in der Anlage vor:

Stoff	CAS-Nr.	GP _{Tox}	Maximaler Druck bei dem das Gas in der Anlage vorliegt
XX	XX	XX	XX

Eine neue Berechnung gemäß KAS-18-Leitfaden ist beigelegt. (zwingend erforderlich bei druckverflüssigten Gasen mit angegebenen GP_{Tox}-Wert)

Begründung, wenn keine neuen Berechnungen bzw. Betrachtungen gemäß KAS-18 – Leitfaden beigelegt werden:

XX

4. Verfahrensbeschreibung

(Beschreibung des Verfahrens)

4.1. Tagesproduktionskapazität bei der Herstellung eines neuen Stoffes

Die maximale kalendertägliche Produktionskapazität beträgt xx kg/d.

4.2. Betroffene Grundoperationen bei der Verwendung / Herstellung eines neuen Stoffes

<input type="checkbox"/> Lagern mit Übernahme und Verladen	<input type="checkbox"/> Kristallisieren
<input type="checkbox"/> Fördern	<input type="checkbox"/> Filtrieren
<input type="checkbox"/> Vorlegen und Dosieren	<input type="checkbox"/> Trocknen
<input type="checkbox"/> chemische Reaktion	<input type="checkbox"/> Mischen und Abfüllen
<input type="checkbox"/> Zwischenspeichern	<input type="checkbox"/> Absorbieren
<input type="checkbox"/> Extrahieren und Phasentrennen	<input type="checkbox"/> Adsorbieren
<input type="checkbox"/> Destillieren / Rektifizieren	

4.3. Betriebsweise

- Batchverfahren Semibatch-Verfahren

4.4. Reaktionstyp

- exotherme Reaktion endotherme Reaktion

4.5. weitere Rahmeneckpunkte

Merkmale	genehmigt		geplant
	Batchverfahren	Semibatch-Verfahren	
Verfahrensart	Batchverfahren	Semibatch-Verfahren	xx
maximale exotherme Reaktionsenthalpie	- 35 kJ/kg	- 319 kJ/kg	xx
max. adiabate Temperaturerhöhung	50 k	134 K	xx

Merkmale	genehmigt	geplant
maximale Gasentwicklung	700 m ³ /h	xx
max. Prozessdruck	25 bar _ü	xx

5. Apparative Ausstattung

Es werden ausschließlich genehmigte Apparate genutzt.

Es sind folgende Ergänzungen / Änderungen notwendig:

xx

6. Sicherheitstechnische Problemstellungen und zugeordnete Schutzkonzepte (Nebenbestimmung Nr. 5.11.5)

Grundoperation Lagern mit Übernahme und Verladen

Grundoperation	zugeordnete Schutzkonzepte
xx	xx

Grundoperation Fördern

Grundoperation	zugeordnete Schutzkonzepte
xx	xx

Grundoperation Vorlegen und Dosieren

Grundoperation	zugeordnete Schutzkonzepte
xx	xx

Grundoperation chemische Reaktion

Grundoperation	zugeordnete Schutzkonzepte
xx	xx

Grundoperation Zwischenspeichern

Grundoperation	zugeordnete Schutzkonzepte
xx	xx

Grundoperation Extrahieren und Phasentrennen

Grundoperation	zugeordnete Schutzkonzepte
xx	xx

Grundoperation Destillieren / Rektifizieren

Grundoperation	zugeordnete Schutzkonzepte
xx	xx

Grundoperation Kristallisieren

Grundoperation	zugeordnete Schutzkonzepte
xx	xx

Grundoperation Filtrieren

Grundoperation	zugeordnete Schutzkonzepte
xx	xx

Grundoperation Trocknen

Grundoperation	zugeordnete Schutzkonzepte
xx	xx

Grundoperation Mischen und Abfüllen

Grundoperation	zugeordnete Schutzkonzepte
xx	xx

Grundoperation Absorbieren

Grundoperation	zugeordnete Schutzkonzepte
----------------	----------------------------

XX

XX

Grundoperation Adsorbieren

Grundoperation

zugeordnete Schutzkonzepte

XX

XX

7. Mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter**7.1. Auswirkungen auf das Schutzgut Luft einschließlich Gerüche**

XX

7.1.1. Abluftbehandlung

Es werden folgende genehmigte Abluftbehandlungsverfahren eingesetzt:

- Aktivkohleadsorption (zwei vorhandene Aktivkohle-Adsorber V002-AD93-BA020 und V002-AD93-BA021)
- saure Abgaswäsche (vorhandener zentraler Wäscher V002-CA94-KA040)
- alkalische Abgaswäsche, ggf. mit H₂O₂-Nachbehandlung der Waschlauge (vorhandene Wäscher V002-AB50-KA050 und V002-CA94-KA050)
- Abluftwäsche mittels Lösemittel (vorhandener Wäscher V002-CA94-KA090 mit Methanol / MIBK)
- Abluftkondensation (Tropfenabscheider oder Kondensatoren; vorhandener zentraler Kondensator V003-CA07-WA080)

(ggf. nähere Erläuterungen zur Verschaltung, bzw. zu Erweiterungen der Abluftbehandlungsanlagen durch zusätzliche Wäscher, Kondensatoren und, Lösemittel etc.)

Für den Abluftstrom AL 1 werden

- zusätzliche dezentrale Staubfilter
- zusätzliche Ventilatoren

zugeschaltet.

(ggf. nähere Erläuterungen, Anzahl, Kenndaten, etc.)

7.2. Auswirkungen auf die Lärmimmissionen:

XX

7.3. Auswirkungen auf das Abwasser

7.3.1. Betroffener Abwasserstrom

- AW 3.1
- EW 3.2 zur HB-Anlage mit anschließender Druckhydrolyse
Neue Unternummer für den Entwässerungsstrom EW 3.2.:x
- Es fällt kein Abwasser an

7.3.2. Abwasservorbehandlungsanlagen

Es werden folgende genehmigte Abwasservorbehandlungsmethoden eingesetzt:

- Fällung
- Filtration
- Neutralisation
- Abscheidung / Phasentrennung

Es sollen folgende für den neuen Entwässerungsstrom noch nicht nach § 57 Abs. 2 LWG genehmigte Abwasservorbehandlungsmethoden eingesetzt werden:

- Aktivkohlebehandlung in der Aktivkohle-Adsorber-Anlage (V002-AD92-BA010, V002-AD92-BA020, V002-AD92-BA030)
- Fällung, Filtration und Neutralisation (V003CA10RA005, V003CA10FA050/055, V003CA10FA045)

Der Antrag nach § 57 Abs. 2 LWG wurde/wird bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) eingereicht am: xx.xx.xxxx

- Es werden für die Abwasservorbehandlung folgende Überwachungsparameter im Rahmen der Selbstüberwachung gemessen:
(Angabe der Parameter, der Messhäufigkeit, der Probenahmestellen)
- Auswirkungen auf die Abwasserzusammensetzung
(ggf. textliche Erläuterungen)

7.3.3. Eingesetzte Stoffe und mögliche Abwasserinhaltsstoffe im betroffenen Abwasserstrom (insbesondere in OGewV, in Anhang D4 zum Leitfadens Monitoring Oberflächengewässer, in Anhang 22 AbwV genannte Stoffe und Stoffe der Stoffliste gem. Kapitel 6 des Genehmigungsantrages)

Stoff-Nr.	Bezeichnung CAS-Nr.	Aggregatzu- stand bei 20 °C	Löslichkeit in Wasser bei 20 °C	WGK Kenn-Nr.	Erläuterung zu den Ab- wasserinhalts- stoffen
xx	xx	xx	xx	xx	xx

textliche / tabellarische Erläuterungen zu den Abbauraten und Angaben zu welchen Auswirkungen eine Einleitung des jeweiligen Stoffes in das Gewässer führen kann

7.3.4. Nachweis der Einleitfähigkeit des Abwasserstroms AW 3.1 - AOX

(ggf. textliche Erläuterung zu den Abbauraten)

- Die genehmigte AOX-Fracht von 2,4 kg/d und die mittlere AOX-Konzentration von 9,24 mg/l werden im Rahmen der Herstellung des neuen Produktes für die Einleitung des Abwasserstroms AW 3.1 eingehalten. Die maßgeblichen Anforderungen des Anhangs 22, Teil D, Abs. 2 an den Parameter AOX in Bezug auf die zulässige Jahresgesamtfracht am Ablauf der Standortkläranlage K31 werden sicher eingehalten; d.h. bezogen auf die Summe aller anrechenbaren AOX-Einleitungen am Standort Dormagen. Die Bestätigung der Einhaltung ist durch die Übernahmeerklärung der Currenta erfolgt.
- Die genehmigte AOX-Fracht von 2,4 kg/d und / oder die mittlere AOX-Konzentration von 9,24 mg/l für die Einleitung des Abwasserstroms AW 3.1 können im Rahmen der Herstellung des neuen Produktes nicht eingehalten werden.
 - Der Freistellungsantrag nach § 59 Abs. 2 WHG wird/wurde bei der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dez 54A) eingereicht am: xx.xx.xxxx
 - Eine aktualisierte Übernahmeerklärung mit Bestätigung zur Einhaltung der zulässigen AOX-Jahresgesamtfracht am Ablauf der Standortkläranlage K31 der Einleiterlaubnisinhaberin Currenta GmbH & Co. OHG liegt bei.

7.3.5. Nachweis der Einleitfähigkeit des Abwasserstroms AW 3.1 - TOC*(ggf. textliche Erläuterung zu den Abbauraten)*

Abwasserteilstrom	TOC-Beladung [kg/d] Maximalwert	Eliminationsrate in der betrieblichen Vorbehandlung [%]	Eliminationsrate durch die Abwasserbehandlungs- anlage C600 und Standortkläranlage K31 [%]	Eliminationsrate gesamt [%]
XX	XX	XX	XX	XX

Abwasserstrom	TOC-Beladung [kg/d] Maximalwert	Eliminationsrate in der betrieblichen Vorbehandlung [%]	Eliminationsrate durch die Abwasserbehandlungs- anlage C600 und Standortkläranlage K31 [%]	Eliminationsrate gesamt [%]
Abwasser- gesamtstrom AW 3.1	XX	XX	XX	XX

Angaben aus den durchgeführten Zahn-Wellens-Tests:

xxx

- Die für den Ort des Entstehens ermittelten TOC-Frachten des betroffenen Abwasserstroms der CI-Anlage werden durch ihre Vorbehandlung im Betrieb zusammen mit der Behandlung in der Abwasserbehandlungsanlage C600 und der Standortkläranlage K31 insgesamt um mindestens 80% reduziert.¹

7.3.6. Nachweis der Einleitfähigkeit des Abwasserstroms AW 3.1.- weitere Parameter*(Hier ggf. weitere bzw. zusätzliche Parameter (vgl. NB 5.7.1.) angeben, z.B. Metallfrachten. Textliche Erläuterung zu den Abbauraten)*

¹ Bei Änderungen der AbwV sind die in der geänderten AbwV angegebenen Werte unmittelbar anzuwenden.

7.3.7. Beurteilung hinsichtlich Volumenstrom, Frachten und Massenkonzentrationen im Abwasser der CI-Anlage (Nebenbestimmungen 5.7.1 und 5.7.2)

XX

7.4. Stoffliche, apparative oder bauliche Änderungen in AwSV-Anlagen

XX

7.5. Anfall von Abfällen

(Bezeichnung der Abfälle, Abfallschlüsselnummern, Reststoffnummern, ggf. anfallende Mengen angeben)

Reststoffnummer	Bezeichnung	Abfallschlüsselnummer	ggf. anfallende Menge
xx	xx	xx	xx

Die für die jeweilige Abfallgruppen genehmigten Mengen (vgl. Formular 4 Blatt 3) werden weiterhin eingehalten.

7.6. Auswirkungen auf das Konzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser

- Von der Änderung sind relevante gefährliche Stoffe betroffen. Das Konzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser wird fortgeschrieben / aus folgenden Gründen nicht fortgeschrieben.
- Von der Änderung sind keine relevanten gefährlichen Stoffe betroffen.

8. Zusätzlich beigefügte Unterlagen

- Blockfließbild eines neuen Verfahrens (Nebenbestimmung Nr. 5.11.5)
- Schutzkonzept eines neuen Verfahrens (Nebenbestimmung Nr. 5.11.5)
- Sicherheitsdatenblätter der erstmals in der CI-Anlage gehandhabten Stoffe (Nebenbestimmung Nr. 5.11.5)
- Abwasserzertifikatsblatt

9. Bewertung

- Die Änderungen liegen hinsichtlich ihres Gefahrenpotentials und ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter innerhalb des genehmigten Rahmens.

Ort, Datum

Unterschrift